

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B****VERORDNUNG (EU) Nr. 36/2012 DES RATES**

vom 18. Januar 2012

über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011

(ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1)

Geändert durch:

		Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► <u>M1</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 55/2012 des Rates vom 23. Januar 2012	L 19	6	24.1.2012
► <u>M2</u>	Verordnung (EU) Nr. 168/2012 des Rates vom 27. Februar 2012	L 54	1	28.2.2012
► <u>M3</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 266/2012 des Rates vom 23. März 2012	L 87	45	24.3.2012
► <u>M4</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 410/2012 des Rates vom 14. Mai 2012	L 126	3	15.5.2012
► <u>M5</u>	Verordnung (EU) Nr. 509/2012 des Rates vom 15. Juni 2012	L 156	10	16.6.2012
► <u>M6</u>	Durchführungsverordnung 2012/544/GASP des Rates vom 25. Juni 2012	L 165	20	26.6.2012
► <u>M7</u>	Verordnung (EU) Nr. 545/2012 des Rates vom 25. Juni 2012	L 165	23	26.6.2012
► <u>M8</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 673/2012 des Rates vom 23. Juli 2012	L 196	8	24.7.2012
► <u>M9</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 742/2012 des Rates vom 16. August 2012	L 219	1	17.8.2012
► <u>M10</u>	Verordnung (EU) Nr. 867/2012 des Rates vom 24. September 2012	L 257	1	25.9.2012
► <u>M11</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 944/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012	L 282	9	16.10.2012
► <u>M12</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1117/2012 des Rates vom 29. November 2012	L 330	9	30.11.2012
► <u>M13</u>	Verordnung (EU) Nr. 325/2013 des Rates vom 10. April 2013	L 102	1	11.4.2013
► <u>M14</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 363/2013 des Rates vom 22. April 2013	L 111	1	23.4.2013
► <u>M15</u>	Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013	L 158	1	10.6.2013
► <u>M16</u>	Verordnung (EU) Nr. 697/2013 des Rates vom 22. Juli 2013	L 198	28	23.7.2013
► <u>M17</u>	Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013	L 335	3	14.12.2013
► <u>M18</u>	Verordnung (EU) Nr. 124/2014 des Rates vom 10. Februar 2014	L 40	8	11.2.2014
► <u>M19</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 578/2014 des Rates vom 28. Mai 2014	L 160	11	29.5.2014
► <u>M20</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 693/2014 des Rates vom 23. Juni 2014	L 183	15	24.6.2014

► <u>M21</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 793/2014 des Rates vom 22. Juli 2014	L 217	10	23.7.2014
► <u>M22</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1013/2014 des Rates vom 26. September 2014	L 283	9	27.9.2014
► <u>M23</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2014 des Rates vom 20. Oktober 2014	L 301	7	21.10.2014
► <u>M24</u>	Verordnung (EU) Nr. 1323/2014 des Rates vom 12. Dezember 2014	L 358	1	13.12.2014
► <u>M25</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/108 des Rates vom 26. Januar 2015	L 20	2	27.1.2015
► <u>M26</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/375 des Rates vom 6. März 2015	L 64	10	7.3.2015
► <u>M27</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/780 des Rates vom 19. Mai 2015	L 124	1	20.5.2015
► <u>M28</u>	Verordnung (EU) 2015/827 des Rates vom 28. Mai 2015	L 132	1	29.5.2015
► <u>M29</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/828 des Rates vom 28. Mai 2015	L 132	3	29.5.2015
► <u>M30</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/961 des Rates vom 22. Juni 2015	L 157	20	23.6.2015
► <u>M31</u>	Verordnung (EU) 2015/1828 des Rates vom 12. Oktober 2015	L 266	1	13.10.2015
► <u>M32</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2350 des Rates vom 16. Dezember 2015	L 331	1	17.12.2015
► <u>M33</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2016/840 des Rates vom 27. Mai 2016	L 141	30	28.5.2016
► <u>M34</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1735 des Rates vom 29. September 2016	L 264	1	30.9.2016
► <u>M35</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1893 des Rates vom 27. Oktober 2016	L 293	25	28.10.2016
► <u>M36</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1984 des Rates vom 14. November 2016	L 305 I	1	14.11.2016
► <u>M37</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1996 des Rates vom 15. November 2016	L 308	3	16.11.2016
► <u>M38</u>	Verordnung (EU) 2016/2137 des Rates vom 6. Dezember 2016	L 332	3	7.12.2016
► <u>M39</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2017/480 des Rates vom 20. März 2017	L 75	12	21.3.2017
► <u>M40</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2017/907 des Rates vom 29. Mai 2017	L 139	15	30.5.2017
► <u>M41</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1241 des Rates vom 10. Juli 2017	L 178	1	11.7.2017
► <u>M42</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1327 des Rates vom 17. Juli 2017	L 185	20	18.7.2017
► <u>M43</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1751 des Rates vom 25. September 2017	L 246	1	26.9.2017
► <u>M44</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/282 des Rates vom 26. Februar 2018	L 54 I	3	26.2.2018
► <u>M45</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/420 des Rates vom 19. März 2018	L 75 I	1	19.3.2018
► <u>M46</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/774 des Rates vom 28. Mai 2018	L 131	1	29.5.2018
► <u>M47</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/85 des Rates vom 21. Januar 2019	L 18 I	4	21.1.2019
► <u>M48</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/350 des Rates vom 4. März 2019	L 63 I	1	4.3.2019

► <u>M49</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/798 des Rates vom 17. Mai 2019	L 132	1	20.5.2019
► <u>M50</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/1163 der Kommission vom 5. Juli 2019	L 182	33	8.7.2019
► <u>M51</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/211 des Rates vom 17. Februar 2020	L 43 I	1	17.2.2020
► <u>M52</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/716 des Rates vom 28. Mai 2020	L 168	1	29.5.2020
► <u>M53</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1505 des Rates vom 16. Oktober 2020	L 342 I	1	16.10.2020
► <u>M54</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1649 des Rates vom 6. November 2020	L 370 I	7	6.11.2020
► <u>M55</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/29 des Rates vom 15. Januar 2021	L 12 I	1	15.1.2021

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 212 vom 9.8.2012, S. 20 (673/2012)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 227 vom 23.8.2012, S. 15 (742/2012)
- **C3** Berichtigung, ABl. L 259 vom 27.9.2012, S. 7 (36/2012)
- **C4** Berichtigung, ABl. L 123 vom 4.5.2013, S. 28 (363/2013)
- **C5** Berichtigung, ABl. L 127 vom 9.5.2013, S. 27 (363/2013)
- **C6** Berichtigung, ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115 (1105/2014)
- **C7** Berichtigung, ABl. L 65 vom 10.3.2015, S. 22 (545/2012)
- **C8** Berichtigung, ABl. L 65 vom 10.3.2015, S. 23 (36/2012)
- **C9** Berichtigung, ABl. L 66 vom 11.3.2015, S. 23 (509/2012)
- **C10** Berichtigung, ABl. L 66 vom 11.3.2015, S. 23 (697/2013)
- **C11** Berichtigung, ABl. L 146 vom 9.6.2017, S. 159 (2017/907)
- **C12** Berichtigung, ABl. L 167 vom 4.7.2018, S. 36 (2018/774)
- **C13** Berichtigung, ABl. L 190 vom 27.7.2018, S. 20 (36/2012)
- **C14** Berichtigung, ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 153 (2019/85)
- **C15** Berichtigung, ABl. L 234 vom 11.9.2019, S. 31 (2019/798)
- **C16** Berichtigung, ABl. L 129 vom 15.4.2021, S. 161 (509/2012)



VERORDNUNG (EU) Nr. 36/2012 DES RATES

vom 18. Januar 2012

**über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur
Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011**

KAPITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Zweigniederlassung“ eines Finanz- oder Kreditinstituts eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines Finanz- oder Kreditinstituts bildet und unmittelbar sämtliche oder einen Teil der Geschäfte betreibt, die mit der Tätigkeit eines Finanz- oder Kreditinstituts verbunden sind;
- b) „Vermittlungsdienste“
 - i) die Aushandlung oder das Herbeiführen von Transaktionen zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern und Technologien von einem Drittland in ein anderes Drittland oder
 - ii) den Verkauf oder Kauf von Gütern und Technologien, die sich in Drittländern befinden, zwecks Verbringung in ein anderes Drittland;
- c) „Vertrag oder Transaktion“ jedes Geschäft, ungeachtet der Form und des anwendbaren Rechts, bei dem dieselben oder verschiedene Parteien einen oder mehrere Verträge abschließen oder vergleichbare Verpflichtungen eingehen; als „Vertrag“ gelten auch alle Garantien, insbesondere finanzielle Garantien und Gegengarantien, sowie Kredite, rechtlich unabhängig oder nicht, ebenso alle Nebenvereinbarungen, die auf einem solchen Geschäft beruhen oder mit diesem im Zusammenhang stehen;
- d) „Kreditinstitut“ ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute ⁽¹⁾ einschließlich seiner Zweigniederlassungen innerhalb und außerhalb der Union;
- e) „Rohöl und Erdölzeugnisse“ die in Anhang IV aufgeführten Erzeugnisse;
- f) „wirtschaftliche Ressourcen“ Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;
- g) „Finanzinstitut“
 - i) ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, das eines oder mehrere der unter Nummern 2 bis 12, 14 und 15 des Anhangs I der Richtlinie 2006/48/EG aufgeführten Geschäfte tätigt, einschließlich der Tätigkeiten einer Wechselstube („*bureau de change*“),

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

▼B

- ii) ein Versicherungsunternehmen, das gemäß der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen ⁽¹⁾ ordnungsgemäß zugelassen ist, soweit es Tätigkeiten ausübt, die unter jene Richtlinie fallen,
 - iii) eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente ⁽²⁾,
 - iv) einen Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren, der seine Anteilscheine oder Anteile vertreibt, oder
 - v) einen Versicherungsvermittler im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung ⁽³⁾, mit Ausnahme der in Artikel 2 Nummer 7 jener Richtlinie genannten Versicherungsvermittler, wenn sie im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden,
- einschließlich seiner Zweigniederlassungen innerhalb und außerhalb der Union;
- h) „Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“ die Verhinderung ihrer Verwendung für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, aber nicht darauf beschränkt ist;
 - i) „Einfrieren von Geldern“ die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen;
 - j) „Gelder“ finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:
 - i) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel,
 - ii) Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbriefte Forderungen,
 - iii) öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe und Derivate,
 - iv) Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,
 - v) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche,
 - vi) Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden,

⁽¹⁾ ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 3.

▼B

- vii) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen;
- k) „Waren“ umfasst Gegenstände, Materialien und Ausrüstung;
- l) „Versicherung“ eine verbindliche oder vertragliche Verpflichtung, wonach eine natürliche oder juristische Person oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegen Entrichtung eines Entgelts einer anderen Person oder anderen Personen im Falle des Eintretens des Versicherungsfalles eine in der Verpflichtung festgelegte Entschädigungs- oder Versicherungsleistung zu erbringen haben;
- m) „Rückversicherung“ die Tätigkeit der Übernahme von Risiken, die von einem Versicherungsunternehmen oder einem anderen Rückversicherungsunternehmen abgegeben werden, oder im Falle der als Lloyd's bezeichneten Vereinigung von Versicherern die Tätigkeit der Übernahme von Risiken, die von einem Mitglied von Lloyd's abgetreten werden, durch ein nicht der als Lloyd's bezeichneten Vereinigung von Versicherern angehörendes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen;
- n) „syrisches Kredit- oder Finanzinstitut“:
 - i) jedes Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in Syrien, einschließlich der syrischen Zentralbank,
 - ii) jede unter Artikel 35 fallende Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft eines Kredit- und Finanzinstituts mit Sitz in Syrien,
 - iii) jede nicht unter Artikel 35 fallende Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft eines Kredit- oder Finanzinstituts mit Sitz in Syrien,
 - iv) jedes Kredit- oder Finanzinstitut ohne Sitz in Syrien, das von einer oder mehreren Personen oder Organisationen mit Sitz in Syrien kontrolliert wird;
- o) „syrische Person, Organisation oder Einrichtung“
 - i) den syrischen Staat sowie jede Behörde dieses Staates,
 - ii) jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Syrien,
 - iii) jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Syrien,
 - iv) jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung innerhalb oder außerhalb Syriens, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Einrichtungen befinden;
- p) „technische Hilfe“ jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung, wobei diese in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen kann, einschließlich Hilfe in verbaler Form;
- q) „Gebiet der Union“ die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, in denen der Vertrag Anwendung findet, nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Bedingungen, einschließlich ihres Luftraums;

▼ M10

- r) „Zollgebiet der Union“ das Gebiet im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾.

▼ B

KAPITEL II

AUSFUHR- UND EINFUHRBESCHRÄNKUNGEN

▼ M16*Artikel 2*

(1) Ein Mitgliedstaat kann das Folgende verbieten oder einer Genehmigungspflicht unterwerfen: die Ausfuhr, den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von anderen als den in Anhang IA oder in Anhang IX genannten Ausrüstungen, die zur internen Repression verwendet werden können, ► **C10** mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien. ◀

(2) Ein Mitgliedstaat kann das Folgende verbieten oder einer Genehmigungspflicht unterwerfen: technische Hilfe, Finanzmittel und Finanzhilfe im Zusammenhang mit Ausrüstungen, ► **C10** die in Absatz 1 genannt sind, an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien. ◀

Artikel 2a

- (1) Es ist verboten,
- a) die in Anhang IA aufgeführten Ausrüstungen, Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur internen Repression oder zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression verwendbaren Produkten verwendet werden könnten, unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen;
 - b) wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der unter Buchstabe a genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen eine Transaktion im Zusammenhang mit in Anhang IA aufgeführten Ausrüstungen, Gütern oder Technologien genehmigen, sofern die Ausrüstungen, Güter oder Technologien für Nahrungszwecke, landwirtschaftliche, medizinische oder andere humanitäre Zwecke oder für Personal der Vereinten Nationen, der Union oder ihrer Mitgliedstaaten bestimmt sind.

▼ M17

- (3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Ausrüstung, Gütern oder Technologie nach Anhang IA nach Konsultation mit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) genehmigen, wenn der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr gemäß Nummer 10 der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats der VN und damit zusammenhängenden Beschlüssen des Exekutivrats

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

▼ M17

der OVCW in Übereinstimmung mit dem Ziel des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen) erfolgt.

▼ M5*Artikel 2b*

(1) Die in Anhang IX aufgeführten Ausrüstungen, Güter und Technologien, die zur internen Repression oder zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression verwendbaren Produkten verwendet werden könnten, mit oder ohne Ursprung in der Union dürfen nur mit vorheriger Genehmigung unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien verkauft, geliefert, weitergegeben oder ausgeführt werden.

(2) Die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten erteilen keine Genehmigung für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von in Anhang IX aufgeführten Ausrüstungen, Gütern und Technologien, wenn sie hinreichende Gründe für die Feststellung haben, dass die Ausrüstungen, Güter und Technologien, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr in Frage steht, zur internen Repression oder zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression verwendbaren Produkten verwendet werden oder verwendet werden können.

(3) Für alle nach diesem Artikel genehmigungspflichtigen Ausfuhren wird die Genehmigung von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer niedergelassen ist, und nach den Vorgaben des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ⁽¹⁾ erteilt. Die Genehmigung ist in der gesamten Union gültig.

▼ M10*Artikel 2c*

(1) Die Verpflichtung zur Übermittlung von Vorabinformationen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽²⁾ festgelegten Bestimmungen über summarische Anmeldungen und Zollanmeldungen gilt für alle Güter, die aus dem Zollgebiet der Union nach Syrien verbracht werden.

Die Person oder die Organisation, die diese Informationen übermittelt, legt auch Genehmigungen vor, soweit es diese Verordnung verlangt.

▼ M16

(2) Die Beschlagnahme und die Entsorgung der Ausrüstungen, Güter und Technologien, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach Artikel 2a dieser Verordnung verboten ist, können nach Maßgabe nationaler Rechtsvorschriften oder der Entscheidung einer zuständigen Behörde auf Kosten der nach Absatz 1 bezeichneten Person oder Organisation durchgeführt werden, oder diese Kosten können, sofern es nicht möglich ist, sie bei dieser Person oder Organisation einzutreiben, nach Maßgabe nationaler Rechtsvorschriften von jeder Person oder Organisation eingefordert werden, die die Verantwortung für die Beförderung der Güter oder der Ausrüstung im Rahmen der versuchten illegalen Lieferung, des versuchten illegalen Verkaufs oder der versuchten illegalen Weitergabe oder der Ausfuhr übernimmt.

⁽¹⁾ ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

▼ **M16***Artikel 2d*

Ein Mitgliedstaat kann die Ausfuhr von in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach Syrien verbieten oder einer Genehmigungspflicht unterwerfen.

▼ **M5***Artikel 3*▼ **M16**

(1) Es ist verboten,

- **C10** a) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe oder Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit den ◀ in Anhang IA aufgeführten Ausrüstungen, Gütern und Technologien, die zur internen Repression oder zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression verwendbaren Produkten verwendet werden können, zu erbringen;
- b) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfe im Zusammenhang mit den in Anhang IA aufgeführten Gütern und Technologien für deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr oder für die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe bereitzustellen, insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen sowie Versicherungen und Rückversicherungen;
- c) wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a und b genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten oder von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit in Anhang IA aufgeführten Ausrüstungen, Gütern oder Technologien genehmigen, sofern die Ausrüstungen, Güter oder Technologien für Nahrungszwecke, landwirtschaftliche, medizinische oder andere humanitäre Zwecke oder für Personal der Vereinten Nationen, der Union oder ihrer Mitgliedstaaten bestimmt sind.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von vier Wochen über jede nach Unterabsatz 1 erteilte Genehmigung.

▼ **M7**

(4) Einer vorherigen Genehmigung durch die auf den in Anhang III aufgeführten Websites zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bedarf

- a) die unmittelbare oder mittelbare Erbringung von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit in Anhang IX aufgeführten Ausrüstungen, Gütern oder Technologien und mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung solcher Ausrüstungen, Güter und Technologien für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien,

▼ M7

- b) die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfe, insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit in Anhang IX aufgeführten Gütern und Technologien, die für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr solcher Güter und Technologien oder für die Erbringung von damit verbundener technischer Hilfe bestimmt sind, für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien.

Die zuständigen Behörden erteilen keine Genehmigung für die in Unterabsatz 1 genannten Transaktionen, wenn sie hinreichende Gründe für die Feststellung haben, dass die Transaktionen dazu bestimmt sind oder dazu bestimmt sein können, zur internen Repression oder zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression verwendbaren Produkten beizutragen.

▼ M17

- (5) Abweichend von Absatz 1 Buchstaben a und b können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen die Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln und Finanzhilfe im Zusammenhang mit bestimmten Gütern oder Technologien nach Anhang IA nach Konsultation mit der OVCW genehmigen, wenn die technische Hilfe, die Vermittlungsdienste, die Finanzmittel oder die Finanzhilfe für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Ausrüstung, Gütern oder Technologie vorgesehen ist, die gemäß Nummer 10 der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats der VN und damit zusammenhängenden Beschlüssen des Exekutivrats der OVCW in Übereinstimmung mit dem Ziel des Chemiewaffenübereinkommens erfolgt.

▼ M13*Artikel 3a*

Es ist verboten,

- a) unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführten Gütern und Technologien, einschließlich Finanzderivate, sowie Versicherungen und Rückversicherungen und dazugehörige Vermittlungsdienste für den Erwerb, die Einfuhr oder die Beförderung derartiger Gegenstände, sofern sie ihren Ursprung in Syrien haben oder aus Syrien in ein anderes Land ausgeführt werden, bereitzustellen;
- b) wissentlich oder vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der unter Buchstabe a genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

▼ M17*Artikel 3b*

Artikel 3a ist nicht anwendbar auf die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen, einschließlich Finanzderivate, sowie Versicherungen und Rückversicherungen und dazugehörige Vermittlungsdienste für die Einfuhr oder die Beförderung von in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführten Gütern und Technologien, sofern sie ihren Ursprung in Syrien haben oder aus Syrien in ein anderes Land ausgeführt werden, wenn die Einfuhr oder die Beförderung gemäß Nummer 10 der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats der VN und damit zusammenhängenden Beschlüssen des Exekutivrats der OVCW in Übereinstimmung mit dem Ziel des Chemiewaffenübereinkommens erfolgt.

▼ B*Artikel 4*

(1) Es ist verboten, die in Anhang V aufgeführte Ausrüstung, Technologie oder Software mit oder ohne Ursprung in der Union ohne vorherige Genehmigung durch die auf den Websites in Anhang III angegebene zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ►C8 unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen. ◀

(2) Die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen die Genehmigung gemäß Absatz 1 nicht, wenn sie hinreichende Gründe für die Feststellung haben, dass die betreffende Ausrüstung, Technologie oder Software für die Überwachung oder das Abhören des Internets oder des Telefonverkehrs in Syrien durch die syrische Regierung oder in ihrem Auftrag verwendet würde.

(3) Anhang V enthält lediglich Ausrüstung, Technologie und Software, die für die Überwachung oder das Abhören des Internets oder des Telefonverkehrs verwendet werden kann.

(4) Der betroffene Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach diesem Artikel erteilte Genehmigungen innerhalb von vier Wochen nach deren Erteilung.

Artikel 5

►C8 (1) Es ist verboten,

a) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe oder Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit der ◀ in Anhang V aufgeführten Ausrüstung, Technologie und Software, im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung der in Anhang V aufgeführten Ausrüstung, Technologie oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Installierung, dem Betrieb oder der Aktualisierung von in Anhang V aufgeführter Software zu erbringen;

►C8 b) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen in Zusammenhang mit der ◀ in Anhang V aufgeführten Ausrüstung, Technologie und Software bereitzustellen;

c) für den syrischen Staat, dessen Regierung, dessen öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen oder Personen oder Organisationen, die für diese oder auf deren Anweisung handeln zu ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen Dienstleistungen zur Überwachung oder zum Abhören des Telefonverkehrs oder des Internets zu erbringen;

d) wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a, b oder c genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird, mitzuwirken,

▼B

ohne dass eine vorherige Genehmigung durch die auf den Websites in Anhang III angegebene zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedsstaats gemäß Artikel 4 Absatz 2 erteilt wurde.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c bezeichnet der Begriff „Dienstleistungen zur Überwachung oder zum Abhören des Telefonverkehrs oder des Internets“ solche Dienstleistungen, die insbesondere unter Verwendung von in Anhang V aufgeführter Ausrüstung, Technologie oder Software den Zugriff auf den ankommenden und abgehenden Telekommunikationsverkehr einer Person und die Verbindungsdaten sowie ihre Übergabe zum Zwecke der Extrahierung, Entschlüsselung, Aufzeichnung, Verarbeitung, Analyse und Speicherung oder anderer damit zusammenhängender Tätigkeiten ermöglichen.

Artikel 6

Es ist verboten,

- a) Rohöl oder Erdölerzeugnisse in die Union einzuführen, wenn sie
 - i) ihren Ursprung in Syrien haben oder
 - ii) aus Syrien ausgeführt wurden,
- b) Rohöl oder Erdölerzeugnisse zu kaufen, die sich in Syrien befinden oder dort ihren Ursprung haben,
- c) Rohöl oder Erdölerzeugnisse zu befördern, wenn sie ihren Ursprung in Syrien haben oder aus Syrien in ein anderes Land ausgeführt werden,

▼M38

- d) Direkt oder indirekt Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit den unter Buchstabe a enthaltenen Verboten bereitzustellen,
- da) Direkt oder indirekt Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben b und c enthaltenen Verboten bereitzustellen und
- e) Wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a, b, c, d oder da genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

Artikel 6a

(1) Die Verbote gemäß Artikel 6 Buchstaben b, c und e gelten nicht für den Erwerb oder die Beförderung von Erdölerzeugnissen in Syrien oder für die damit verbundene Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfe durch öffentliche Stellen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die öffentliche Mittel von der Union oder den Mitgliedstaaten zur Erbringung humanitärer Hilfe und Unterstützung für die Zivilbevölkerung in Syrien erhalten, sofern diese Erzeugnisse ausschließlich für Zwecke der humanitären Hilfe in Syrien oder der Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien gekauft oder befördert werden.

▼ **M38**

(2) Abweichend von Artikel 6 Buchstaben b, c und e kann die auf den Websites in Anhang III genannte zuständige Behörde eines Mitgliedstaats in anderen als von Absatz 1 des vorliegenden Artikels erfassten Fällen unter ihr geeignet erscheinenden allgemeinen oder besonderen Bedingungen den Erwerb und die Beförderung von Erdölerzeugnissen in Syrien oder die damit verbundene Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfe genehmigen, sofern der Kauf und der Transport

a) ausschließlich für Zwecke der humanitären Hilfe in Syrien oder die Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien erfolgen und

b) nicht gegen in dieser Verordnung festgelegte Verbote verstoßen.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Absatz erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung der Genehmigung. Die Mitteilung enthält Einzelheiten über die autorisierte juristische Person, Einrichtung oder Organisation und deren humanitäre Tätigkeiten in Syrien.

(3) Dieser Artikel berührt nicht die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates ⁽¹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates ⁽²⁾ oder der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates ⁽³⁾.

Artikel 6b

Die Verbote gemäß Artikel 6 Buchstaben b, c und e gelten nicht für den Erwerb oder die Beförderung von Erdölerzeugnissen in Syrien oder die damit verbundene Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfe durch eine diplomatische oder konsularische Mission, sofern diese Erzeugnisse für amtliche Zwecke der Mission gekauft oder befördert werden.

▼ **B***Artikel 7*

Die Verbote nach Artikel 6 gelten nicht für

a) die Erfüllung – am oder vor dem 15. November 2011 – einer Verpflichtung aus einem vor dem 2. September 2011 geschlossenen Vertrag, vorausgesetzt, dass die natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung anstrebt, die Aktivität oder Transaktion der auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, mindestens sieben Arbeitstage im Voraus notifiziert hat, oder

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen (ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates vom 20. September 2016 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen (ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 1).

▼B

- b) den Kauf von Rohöl oder Erdölerzeugnissen, die vor dem 2. September 2011 oder gemäß Buchstabe a am oder vor dem 15. November 2011 aus Syrien ausgeführt wurden.

▼M24*Artikel 7a*

- (1) Es ist verboten,

- a) die in Anhang Va aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen;

- b) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten, sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr der in Anhang Va aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive bereitzustellen;

- c) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr der in Anhang Va aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive zu erbringen.

- (2) In Anhang Va werden Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive aufgeführt.

- (3) Abweichend von Absatz 1 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der in Anhang Vb aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive und die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten, sowie Versicherungen und Rückversicherungen und Vermittlungsdiensten, im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr von Flugturbinenkraftstoffen und Kraftstoffadditiven an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Syrien oder zur Verwendung in Syrien unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, sofern sie festgestellt haben, dass die Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive von den Vereinten Nationen oder von in ihrem Namen handelnden Einrichtungen zu humanitären Zwecken, etwa für die Durchführung oder die Erleichterung von Hilfsleistungen, einschließlich medizinischer Hilfsgüter, Nahrungsmittellieferungen oder für den Transport humanitärer Helfer und damit verbundener Hilfe, oder für die Evakuierung aus Syrien oder innerhalb Syriens benötigt wird.

▼M24

- (4) Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von vier Wochen von den nach diesem Artikel erteilten Genehmigungen.
- (5) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für:
- a) die in Anhang Vb aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive, die ausschließlich von nichtsyrischen Zivilfluggeräten verwendet werden, die in Syrien landen, wenn die Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive ausschließlich zum Weiterflug des Fluggeräts, in das sie eingefüllt werden, bestimmt sind und verwendet werden;
 - b) die in Anhang Vb aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive, die ausschließlich von einer der in den Anhängen II und IIa aufgeführten benannten syrischen Fluggesellschaften genutzt werden, die gemäß Artikel 16 Buchstabe h Evakuierungen aus Syrien durchführt;
 - c) die in Anhang Vb aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive, die von einer nicht benannten syrischen Fluggesellschaft genutzt werden, die Evakuierung aus Syrien oder innerhalb Syriens durchführt.

▼B*Artikel 8*

- (1) Es ist verboten, in Anhang VI aufgeführte Ausrüstung oder Technologie unmittelbar oder mittelbar an syrische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.
- (2) Anhang VI umfasst auch Schlüsselausrüstung und -technologie für die folgenden Branchen der Erdöl- und Erdgasindustrie in Syrien:
- a) Erschließung von Erdöl- und Erdgasvorkommen,
 - b) Förderung von Erdöl und Erdgas,
 - c) Raffination,
 - d) Verflüssigung von Erdgas.
- (3) In Anhang VI werden keine Güter aufgeführt, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste oder in Anhang I aufgeführt sind.

Artikel 9

Es ist verboten,

- a) für syrische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe oder Vermittlungsdienste ►**C3** im Zusammenhang mit der in Anhang VI aufgeführten Ausrüstung und Technologie oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung der in Anhang VI aufgeführten Güter zu erbringen; ◄
- b) für syrische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Syrien unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen in Zusammenhang mit der in Anhang VI aufgeführten Ausrüstung und Technologie bereitzustellen; und
- c) wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a und b genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird, mitzuwirken.

▼ **M16***Artikel 9a*

(1) Abweichend von den Artikeln 8 und 9 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der in Anhang VI aufgeführten wesentlichen Ausrüstungen und Technologien oder die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfe im Zusammenhang damit genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die zuständige Behörde hat auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich der Informationen, die ihr von der Person, Organisation oder Einrichtung gegeben wurden, die die Genehmigung beantragt hat, festgestellt, dass vernünftigerweise die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass:
 - i) die betreffenden Aktivitäten dem Zweck dienen, Hilfe für die Zivilbevölkerung in Syrien bereitzustellen, insbesondere mit Blick auf die Wahrung der humanitären Belange, die Unterstützung bei der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, den Wiederaufbau oder die Wiederaufnahme der normalen Wirtschaftstätigkeit oder andere zivilen Aufgaben;
 - ii) durch die betreffenden Tätigkeiten weder unmittelbar noch mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 14 Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen;
 - iii) die betreffenden Tätigkeiten gegen keines der in dieser Verordnung festgelegten Verbote verstoßen;
- b) der betreffende Mitgliedstaat hat vorab die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, zu Folgendem konsultiert:
 - i) den Feststellungen der zuständigen Behörde gemäß Buchstabe a Ziffern i und ii;
 - ii) der Verfügbarkeit von Informationen die darauf hindeuten, dass durch die betreffenden Tätigkeiten unmittelbar oder mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 oder in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

und die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, hat dem entsprechenden Mitgliedstaat ihren Standpunkt übermittelt.

- c) Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem der Antrag gestellt wurde, den Standpunkt der Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, erhalten, so kann die zuständige Behörde eine Entscheidung über die Genehmigung treffen.
- (2) Bei der Anwendung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b fordert die zuständige Behörde angemessene Informationen zu dem Gebrauch, der von der erteilten Genehmigung gemacht wird, einschließlich Informationen über den Endnutzer und den Zielort der Lieferung.
- (3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von zwei Wochen über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung.

▼B*Artikel 10*

- (1) Die Verbote nach Artikel 8 und 9 gelten nicht für die Erfüllung einer vor dem 19. Januar 2012 erteilten oder eingegangenen vertraglichen Verpflichtung, sofern die Person oder Organisation, die sich auf diesen Artikel berufen will, mindestens 21 Kalendertage zuvor die auf den Websites in Anhang III angegebene zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, davon förmlich unterrichtet hat.
- (2) Eine vertragliche Verpflichtung gilt im Sinne dieses Artikels als einer Person oder Organisation „erteilt“, wenn die Erteilung des betreffenden Auftrags dieser Person oder Organisation von der anderen Vertragspartei nach Abschluss eines förmlichen Vergabeverfahrens ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

Artikel 11

Es ist verboten, auf die syrische Landeswährung lautende neue Banknoten und Münzen, die in der Union gedruckt bzw. geprägt wurden, unmittelbar oder mittelbar an die syrische Zentralbank zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

▼M2*Artikel 11a*

- (1) Es ist verboten,
- a) Gold, Edelmetalle und Diamanten gemäß Anhang VIII mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an die syrische Regierung, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, die syrische Zentralbank, Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Organisationen oder Einrichtungen, die von ihnen kontrolliert werden, zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen;
 - b) Gold, Edelmetalle und Diamanten gemäß Anhang VIII mit oder ohne Ursprung in Syrien von der syrischen Regierung, öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, der syrischen Zentralbank, Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Organisationen oder Einrichtungen, die von ihnen kontrolliert werden, unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, einzuführen oder zu befördern;
 - c) für die syrische Regierung, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, die syrische Zentralbank, Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder Organisationen oder Einrichtungen, die von ihnen kontrolliert werden, unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe oder Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b aufgeführten Gütern bereitzustellen.
- (2) Anhang VIII umfasst Gold, Edelmetalle und Diamanten, die den in Absatz 1 genannten Verboten unterliegen.

▼M5*Artikel 11b*

- (1) Es ist verboten,

▼C9

- a) die in Anhang X aufgeführten Luxusgüter unmittelbar oder mittelbar nach Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen;

▼ M5

b) wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des unter Buchstabe a genannten Verbots bezweckt oder bewirkt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a gilt das dort genannte Verbot nicht für Güter zum persönlichen Gebrauch, die im Gepäck von Reisenden enthalten sind.

▼ M17*Artikel 11c*

(1) Es ist verboten, Kulturgüter, die zum kulturellen Eigentum Syriens gehören, sowie sonstige Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher oder von religiöser Bedeutung, einschließlich derjenigen, die in Anhang XI aufgeführt sind, einzuführen, auszuführen, weiterzugeben oder dazugehörige Vermittlungsdienste bereitzustellen, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass die Güter ohne Einwilligung ihrer rechtmäßigen Eigentümer oder unter Verstoß gegen syrisches Recht oder Völkerrecht aus Syrien entfernt wurden, insbesondere wenn die Güter zu öffentlichen Sammlungen gehören, die in den Bestandsverzeichnissen der erhaltenswürdigen Bestände syrischer Museen, Archive oder Bibliotheken oder in den Bestandsverzeichnissen religiöser Einrichtungen Syriens aufgeführt sind.

(2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht, wenn die Güter nachweislich

▼ M28

a) vor dem 15. März 2011 aus Syrien ausgeführt wurden oder

▼ M17

b) auf sichere Weise an ihre rechtmäßigen Besitzer in Syrien zurückgegeben werden.

▼ B

KAPITEL III

BESCHRÄNKUNGEN DER BETEILIGUNG AN INFRASTRUKTURVORHABEN*Artikel 12***▼ M10**

(1) Es ist verboten,

a) in Anhang VII aufgeführte Ausrüstung oder Technologie zur Verwendung für den Bau oder zur Einrichtung von neuen Kraftwerken zur Stromerzeugung in Syrien zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen und

b) für die unter Buchstabe a genannten Vorhaben unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Finanzmittel oder Finanzhilfen einschließlich Finanzderivate sowie Versicherungen oder Rückversicherungen bereitzustellen.

▼ B

(2) Dieses Verbot steht der Erfüllung einer vor dem 19. Januar 2012 eingegangenen Verpflichtung aus Vertrag oder Vereinbarung nicht entgegen, sofern die Person oder Organisation, die sich auf diesen Artikel berufen will, mindestens 21 Kalendertage zuvor die auf den Websites in Anhang III angegebene zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, davon förmlich unterrichtet hat.



KAPITEL IV
FINANZIERUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR BESTIMMTE
UNTERNEHMEN

Artikel 13

- (1) Folgendes ist verboten:
- a) Die Gewährung von Darlehen oder Krediten an in Absatz 2 genannte syrische Personen, Organisationen oder Einrichtungen;
 - b) der Erwerb oder die Ausweitung von Beteiligungen an in Absatz 2 genannten syrischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen;
 - c) die Gründung eines Joint Venture mit einer in Absatz 2 genannten syrischen Person, Organisation oder Einrichtung;
 - d) die wissentliche und vorsätzliche Teilnahme an Tätigkeiten, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a, b und c genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.
- (2) Die in Absatz 1 niedergelegten Verbote gelten für alle syrischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die an
- a) der Exploration, Förderung oder Raffination von Erdöl oder
 - b) dem Bau oder der Einrichtung von neuen Kraftwerken zur Stromerzeugung, beteiligt sind.
- (3) Nur für die Zwecke des Absatzes 2 gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Exploration von Erdöl“ umfasst die Exploration, Prospektion und Bewirtschaftung von Erdölvorkommen sowie das Bereitstellen geologischer Dienstleistungen bezüglich solcher Vorkommen;
 - b) „Raffination von Erdöl“ bezeichnet die Verarbeitung, Aufbereitung oder Vorbereitung von Öl für den abschließenden Verkauf von Brennstoffen an den Endverbraucher.
- (4) Die in Absatz 1 niedergelegten Verbote
- a) berühren nicht die Erfüllung von Verpflichtungen aus Verträgen oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit
 - i) der Exploration, Förderung oder Raffination von Erdöl, die vor dem 23. September 2011 geschlossen wurden,
 - ii) dem Bau oder der Einrichtung von neuen Kraftwerken zur Stromerzeugung, die vor dem 19. Januar 2012 geschlossen wurden;
 - b) stehen der Ausweitung von Beteiligungen im Zusammenhang mit
 - i) der Exploration, Förderung oder Raffination von Erdöl nicht entgegen, sofern die Ausweitung eine Verpflichtung aus einer Vereinbarung ist, die vor dem 23. September 2011 geschlossen wurde;
 - ii) dem Bau oder der Einrichtung von neuen Kraftwerken zur Stromerzeugung nicht entgegen, sofern die Ausweitung eine Verpflichtung aus einer Vereinbarung ist, die vor dem 19. Januar 2012 geschlossen wurde.

▼ **M16***Artikel 13a*

(1) Abweichend von Artikel 13 Absatz 1 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, dass einer in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten syrischen Person, Organisation oder Einrichtung ein Darlehen oder ein Kredit gewährt wird, dass eine Beteiligung an einer solchen Person, Organisation oder Einrichtung erworben oder ausgeweitet wird oder dass ein Joint Venture mit einer solchen Person, Organisation oder Einrichtung gegründet wird, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die zuständige Behörde hat auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich der Informationen, die ihr von der Person, Organisation oder Einrichtung gegeben wurden, die die Genehmigung beantragt hat, festgestellt, dass vernünftigerweise die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass:
 - i) die betreffenden Aktivitäten dem Zweck dienen, Hilfe für die Zivilbevölkerung in Syrien bereitzustellen, insbesondere mit Blick auf die Wahrung der humanitären Belange, die Unterstützung bei der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, den Wiederaufbau oder die Wiederaufnahme der normalen Wirtschaftstätigkeit oder andere zivilen Aufgaben;
 - ii) durch die betreffenden Tätigkeiten weder unmittelbar noch mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 14 Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen;
 - iii) die betreffenden Tätigkeiten gegen keines der in dieser Verordnung festgelegten Verbote verstoßen;
- b) der betreffende Mitgliedstaat hat vorab die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, zu Folgendem konsultiert:
 - i) den Feststellungen der zuständigen Behörde gemäß Buchstabe a Ziffer i und ii;
 - ii) der Verfügbarkeit von Informationen die darauf hindeuten, dass durch die betreffenden Tätigkeiten unmittelbar oder mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 oder in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

und die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, hat dem entsprechenden Mitgliedstaat ihren Standpunkt übermittelt.

- c) Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem der Antrag gestellt wurde, den Standpunkt der Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, erhalten, so kann die zuständige Behörde eine Entscheidung über die Genehmigung treffen.

(2) Bei der Anwendung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b fordert die zuständige Behörde angemessene Informationen zu dem Gebrauch, der von der erteilten Genehmigung gemacht wird, einschließlich Informationen über den Zweck und die Beteiligten der Transaktion.

▼ M16

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von zwei Wochen über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung.

▼ B

KAPITEL V

EINFRIEREN VON GELDERN UND WIRTSCHAFTLICHEN
RESSOURCEN*Artikel 14*

(1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in den Anhängen II und IIa aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.

(2) Den in den Anhängen II und IIa aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.

(3) Es ist verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

Artikel 15

(1) Die Anhänge II und IIa enthalten Folgendes:

- a) Anhang II enthält eine Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die vom Rat nach Artikel 19 Absatz 1 des Beschlusses 2011/782/GASP des Rates als für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortliche Personen und Organisationen, als Personen oder Organisationen, die Nutznießer oder Unterstützer des Regimes sind, oder als natürliche oder juristische Personen und Organisationen, die mit ihnen in Verbindung stehen, ermittelt worden sind, und auf die Artikel 21 dieser Verordnung keine Anwendung findet;
- b) Anhang IIa enthält eine Liste der Organisationen, die vom Rat nach Artikel 19 Absatz 1 des Beschlusses 2011/782/GASP des Rates als Organisationen ermittelt worden sind, die mit den für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlichen Personen und Organisationen oder mit Personen und Organisationen, die Nutznießer oder Unterstützer des Regimes sind, in Verbindung stehen, und auf die Artikel 21 dieser Verordnung Anwendung findet.

▼ M31

(1a) Die Liste in Anhang II enthält auch die natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates ⁽¹⁾ vom Rat als unter eine der folgenden Kategorien fallend ermittelt worden sind:

- a) führende Geschäftsleute, die in Syrien tätig sind;
- b) die Mitglieder der Familien Assad bzw. Makhoul;

⁽¹⁾ Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14).

▼ M31

- c) die Minister der syrischen Regierung, die nach Mai 2011 im Amt waren;
- d) die Mitglieder der syrischen Streitkräfte im Range des „Colonel“ (Oberst) bzw. ranggleiche oder ranghöhere Führungskräfte, die nach Mai 2011 im Amt waren;
- e) die Mitglieder der syrischen Sicherheits- und Nachrichtendienste, die nach Mai 2011 im Amt waren;
- f) die Mitglieder der regierungsnahen Milizen;
- g) die Personen, Organisationen, Einheiten, Agenturen, Einrichtungen oder Institutionen, die im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig sind.

und die natürlichen oder juristischen Personen und die Organisationen, die mit ihnen in Verbindung stehen, und auf die Artikel 21 dieser Verordnung keine Anwendung findet.

(1b) Personen, Organisationen und Einrichtungen, die unter eine der in Absatz 1a genannten Kategorien fallen, werden nicht in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang II aufgenommen und werden nicht weiter in dieser Liste geführt, wenn ausreichende Angaben darüber vorliegen, dass sie nicht oder nicht mehr mit dem Regime in Verbindung stehen oder Einfluss auf dieses ausüben oder keine reale Gefahr besteht, dass sie restriktive Maßnahmen umgehen.

▼ B

(2) Die Anhänge II und IIa enthalten eine Begründung der Aufnahme der betreffenden Personen, Organisationen und Einrichtungen in die jeweilige Liste.

(3) Außerdem enthalten die Anhänge II und IIa, soweit verfügbar, auch Angaben, die zur Identifizierung der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen erforderlich sind. In Bezug auf natürliche Personen können diese Angaben Namen, einschließlich Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Reisepass- und Personalausweisnummern, Geschlecht, Anschrift, soweit bekannt, sowie Funktion oder Beruf umfassen. In Bezug auf juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen können diese Angaben Namen, Ort und Datum der Registrierung, Registriernummer und Geschäftsort umfassen.

▼ M13*Artikel 16*

Abweichend von Artikel 14 können die auf den Websites in Anhang III aufgeführten zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, wenn sie festgestellt haben, dass die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen

- a) für die Befriedigung der Grundbedürfnisse der in den Anhängen II und IIa aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen und der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen solcher natürlicher Personen, unter anderem für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, erforderlich sind,

▼ M13

- b) ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Erstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen dienen,
- c) ausschließlich der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen,
- d) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass die zuständige Behörde die Gründe, aus denen ihres Erachtens eine Sondergenehmigung erteilt werden sollte, mindestens zwei Wochen vor der Genehmigung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission notifiziert hat,

▼ M38

- e) in Fällen, die nicht unter Artikel 16b fallen, auf Konten oder von Konten einer diplomatischen oder konsularischen Mission oder einer internationalen Organisation überwiesen werden sollen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, sofern diese Zahlungen der amtlichen Tätigkeit dieser diplomatischen oder konsularischen Mission oder internationalen Organisation dienen,

▼ M13

- g) zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen oder des Schutzes der Umwelt erforderlich sind,

▼ M17

- h) für Evakuierungen aus Syrien erforderlich sind,

▼ M18

- i) allein für Zahlungen durch die in den Anhängen II und IIa aufgeführten staatlichen Organisationen Syriens oder die syrische Zentralbank im Namen der Arabischen Republik Syrien an die OVCW für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verifikationsmission der OVCW und der Vernichtung syrischer Chemiewaffen, insbesondere für Zahlungen an den Sondertreuhandfonds der OVCW für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der vollständigen Vernichtung syrischer Chemiewaffen außerhalb des Hoheitsgebiets der Arabischen Republik Syriens bestimmt sind.

▼ M13

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Genehmigung.

▼ M38*Artikel 16a*

- (1) Das Verbot gemäß Artikel 14 Absatz 2 gilt nicht für Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die öffentliche Stellen oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen bereitstellen, die öffentliche Mittel von der Union oder den Mitgliedstaaten zur Erbringung humanitärer Hilfe in Syrien oder zur Unterstützung für die Zivilbevölkerung in Syrien erhalten, wenn diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen gemäß Artikel 6a Absatz 1 bereitgestellt werden.

▼ **M38**

(2) In Fällen, die nicht unter Absatz 1 des vorliegenden Artikels fallen, kann die auf den Webseiten in Anhang III genannte zuständige Behörde eines Mitgliedstaats abweichend von Artikel 14 Absatz 2 unter den ihr geeignet erscheinenden allgemeinen und besonderen Bedingungen die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, sofern diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen ausschließlich für Zwecke der humanitären Hilfe in Syrien oder der Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien benötigt werden.

(3) Abweichend von Artikel 14 Absatz 1 kann die auf den Webseiten in Anhang III genannte zuständige Behörde eines Mitgliedstaats unter den ihr geeignet erscheinenden allgemeinen und besonderen Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, sofern

- a) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen ausschließlich für Zwecke der humanitären Hilfe in Syrien und der Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien benötigt werden und
- b) die Freigabe der Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen an die VN zum Zwecke der Durchführung oder der Erleichterung der Durchführung von Hilfsleistungen in Syrien im Einklang mit dem Plan für humanitäre Hilfsmaßnahmen für Syrien (SHARP) oder einem von den VN koordinierten Nachfolgeplan erfolgt.

(4) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung der Genehmigung.

Artikel 16b

Das Verbot gemäß Artikel 14 Absatz 2 gilt nicht für Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die vom Konto einer diplomatischen oder konsularischen Mission bereitgestellt werden, sofern die Bereitstellung solcher Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen der amtlichen Tätigkeit der Mission gemäß Artikel 6b dient.

▼ **B***Artikel 17*

Abweichend von Artikel 14 können die auf den in Anhang III aufgeführten Websites angegebenen zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, wenn sie festgestellt haben, dass die Bereitstellung solcher Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Deckung des wesentlichen Energiebedarfs der Zivilbevölkerung in Syrien erforderlich sind und vorausgesetzt, dass die zuständige Behörde bezüglich jedes Liefervertrags die Gründe, aus denen ihres Erachtens eine Sondergenehmigung erteilt werden sollte, mindestens vier Wochen vor der Genehmigung den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission notifiziert hat.

▼ M13*Artikel 18*

(1) Abweichend von Artikel 14 können die auf den Websites in Anhang III aufgeführten zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sind Gegenstand einer schiedsgerichtlichen Entscheidung, die vor dem Datum ergangen ist, an dem die in Artikel 14 genannte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung in die Liste in Anhang II oder IIa aufgenommen wurde, oder Gegenstand einer vor oder nach diesem Datum in der Union ergangenen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder einer vor oder nach diesem Datum in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung;
- b) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen werden im Rahmen der anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über die Rechte des Gläubigers ausschließlich für die Erfüllung der Forderungen verwendet, die durch eine solche Entscheidung gesichert sind oder deren Bestehen in einer solchen Entscheidung bestätigt worden ist;
- c) die Entscheidung kommt nicht einer in Anhang II oder IIa aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung zugute;
- d) die Anerkennung der Entscheidung steht nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von den Genehmigungen, die er nach Maßgabe dieses Artikels erteilt hat.

▼ B*Artikel 19*

(1) Artikel 14 Absatz 2 gilt nicht für die Gutschrift auf den eingefrorenen Konten von

- a) Zinsen und sonstigen Erträgen dieser Konten ,
- b) Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Tag geschlossen bzw. übernommen wurden, ab dem diese Verordnung auf diese Konten Anwendung findet oder

▼ M13

- c) Zahlungen aufgrund von in einem Mitgliedstaat ergangenen oder in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidungen,

▼ B

sofern diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen nach Artikel 14 Absatz 1 eingefroren werden.

▼B

(2) Artikel 14 Absatz 2 hindert die Finanz- und Kreditinstitute in der Union nicht daran, Gelder, die auf das Konto einer in der Liste geführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung überwiesen werden, auf den eingefrorenen Konten gutzuschreiben, sofern die auf diesen Konten gutgeschriebenen Beträge ebenfalls eingefroren werden. Die Finanz- und Kreditinstitute unterrichten unverzüglich die betreffende zuständige Behörde über diese Transaktionen.

Artikel 20

Schuldet eine in den Anhängen II oder IIa aufgeführte Person, Organisation oder Einrichtung Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die von der betreffenden Person, Organisation oder Einrichtung vor dem Tag geschlossen bzw. übernommen wurden, an dem diese Person, Organisation oder Einrichtung benannt wurde, so können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 14 die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, sofern die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar an eine in Artikel 14 genannte Person oder Organisation geht.

▼M10*Artikel 20a*

Abweichend von Artikel 14 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Transfer von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen durch oder über ein in Anhang II oder Anhang IIa aufgeführtes Finanzunternehmen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, wenn sich der Transfer auf eine Zahlung seitens einer nicht in Anhang II oder Anhang IIa aufgeführten Person oder Organisation im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung syrischer Staatsangehöriger bezieht, die in der Union eine allgemeine oder berufliche Ausbildung durchlaufen oder in der akademischen Forschung tätig sind, sofern die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats auf Einzelfallbasis festgestellt hat, dass die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar an eine in Anhang II oder in Anhang IIa aufgeführte Person oder Organisation geht.

Artikel 21

Abweichend von Artikel 14 Absatz 1 kann eine in Anhang IIa aufgeführte Organisation während eines Zeitraums von zwei Monaten ab dem Tag ihrer Benennung Zahlungen aus eingefrorenen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen tätigen, die diese Organisation nach dem Tag ihrer Benennung erhalten hat, sofern

- a) diese Zahlung im Rahmen eines Handelsvertrags fällig ist und
- b) die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates festgestellt hat, dass die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar an eine in den Anhängen II oder IIa genannte Person oder Organisation geht.

▼ M10*Artikel 21a*

(1) Abweichend von Artikel 14 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen:

- a) einen Transfer von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen durch oder über die Zentralbank Syriens, die nach dem Tag ihrer Benennung eingegangen sind und eingefroren wurden, wenn der Transfer mit einer Zahlung im Zusammenhang steht, die in Verbindung mit einem bestimmten Handelsvertrag zu leisten ist, oder
- b) einen Transfer von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an oder über die Zentralbank Syriens, wenn der Transfer mit einer Zahlung im Zusammenhang steht, die in Verbindung mit einem bestimmten Handelsvertrag zu leisten ist,

sofern die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats im Einzelfall festgestellt hat, dass die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar an eine in Anhang II oder IIa aufgeführte Person oder Organisation geht und der Transfer nicht anderweitig durch dieser Verordnung verboten ist.

(2) Abweichend von Artikel 14 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen einen Transfer von eingefrorenen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen durch oder über die Zentralbank Syriens genehmigen, um der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehenden Finanzinstituten liquide Mittel für die Finanzierung von Handelsgeschäften bereitzustellen.

▼ M13*Artikel 21b*

Artikel 14 Absatz 2 gilt nicht für Handlungen oder Transaktionen bezüglich Syrian Arab Airlines, die ausschließlich zur Evakuierung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen aus Syrien durchgeführt werden.

▼ M17*Artikel 21c*

(1) Abweichend von Artikel 14 können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen Folgendes genehmigen:

▼M17

- a) einen Transfer von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen durch oder über die Commercial Bank of Syria, die nach dem Tag ihrer Benennung von außerhalb des Gebiets der Union eingegangen sind und eingefroren wurden, wenn der Transfer mit einer Zahlung im Zusammenhang steht, die in Verbindung mit einem bestimmten Handelsvertrag betreffend medizinische Hilfsgüter, Nahrungsmittel, Unterkünfte, Sanitäreinrichtungen oder Hygienegüter für den zivilen Gebrauch zu leisten ist; oder
- b) einen Transfer von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen von außerhalb des Gebiets der Union an oder über die Commercial Bank of Syria, wenn der Transfer mit einer Zahlung im Zusammenhang steht, die in Verbindung mit einem bestimmten Handelsvertrag über medizinische Hilfsgüter, Nahrungsmittel, Unterkünfte, Sanitäreinrichtungen oder Hygienegüter für den zivilen Gebrauch, zu leisten ist,

sofern die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats im Einzelfall festgestellt hat, dass die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar an eine in Anhang II oder IIa aufgeführte Personen oder Organisation geht, und der Transfer nicht anderweitig durch diese Verordnung verboten ist.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von vier Wochen über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung.

▼B*Artikel 22*

Die natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen sowie ihre Führungskräfte und Beschäftigten, die im guten Glauben, im Einklang mit dieser Verordnung zu handeln, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einfrieren oder ihre Bereitstellung ablehnen, können hierfür nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, es ist nachgewiesen, dass das Einfrieren oder das Zurückhalten der Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen auf Fahrlässigkeit beruht.

KAPITEL VI

BESCHRÄNKUNGEN FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGEN*Artikel 23*

Die Europäische Investitionsbank (EIB)

- a) darf weder Auszahlungen noch Zahlungen im Rahmen von oder in Verbindung mit bestehenden Darlehensvereinbarungen tätigen, die zwischen dem syrischen Staat oder einer Behörde dieses Staates und der Europäischen Investitionsbank geschlossen wurden,
- b) setzt alle bestehenden Dienstleistungsverträge über technische Hilfe für Projekte aus, die im Rahmen der unter Buchstabe a genannten Darlehensvereinbarungen zum mittelbaren oder unmittelbaren Vorteil des syrischen Staates oder einer seiner Behörden in Syrien finanziert werden.

▼B*Artikel 24*

Es ist verboten,

- a) nach dem 19. Januar 2012 ausgegebene staatliche oder staatlich garantierte syrische Anleihen unmittelbar oder mittelbar an die folgenden Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen oder von ihnen zu kaufen:
 - i) der syrische Staat, seine Regierung oder seine öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen,
 - ii) syrische Kredit- oder Finanzinstitute,
 - iii) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer in Ziffer i oder ii genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handeln,
 - iv) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer in Ziffer i, ii oder iii genannten Person, Organisation oder Einrichtung stehen;
- b) für eine in Buchstabe a genannte Person, Organisation oder Einrichtung Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit nach dem 19. Januar 2012 ausgegebenen staatlichen oder staatlich garantierten syrischen Anleihen zu erbringen;
- c) eine unter Buchstabe a genannte Person, Organisation oder Einrichtung bei der Ausgabe von staatlichen oder staatlich garantierten syrischen Anleihen durch Vermittlungsdienste, Werbung oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Anleihen zu unterstützen.

Artikel 25

- (1) Für unter Artikel 35 fallende Kredit- und Finanzinstitute ist es verboten,
 - a) ein neues Konto bei einem syrischen Kredit- oder Finanzinstitut zu eröffnen,
 - b) neue Korrespondenzbankbeziehungen zu einem syrischen Kredit- oder Finanzinstitut aufzunehmen,
 - c) eine neue Repräsentanz in Syrien zu eröffnen oder eine neue Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in Syrien zu gründen;
 - d) ein neues Joint Venture mit einem syrischen Kredit- oder Finanzinstitut zu gründen.
- (2) Es ist verboten,
 - a) die Eröffnung einer Repräsentanz oder die Gründung einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft eines syrischen Kredit- oder Finanzinstituts in der Union zu genehmigen,
 - b) für oder im Namen eines syrischen Kredit- oder Finanzinstituts Vereinbarungen über die Eröffnung einer Repräsentanz oder die Gründung einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in der Union zu schließen,

▼B

- c) einer Repräsentanz, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft eines syrischen Kredit- oder Finanzinstituts die Genehmigung für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Kredit- oder Finanzinstitut oder für eine sonstige Tätigkeit, für die eine vorherige Genehmigung erforderlich ist, zu erteilen, wenn die Repräsentanz, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft ihre Tätigkeit vor dem 19. Januar 2012 noch nicht aufgenommen hatte,
- d) syrische Kredit- oder Finanzinstitute eine Beteiligung an einem unter Artikel 35 fallenden Kredit- oder Finanzinstitut erwerben oder ausweiten oder ein sonstiges Eigentumsrecht an einem solchen Kredit- oder Finanzinstitut erwerben zu lassen.

▼M16*Artikel 25a*

(1) Abweichend von Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a und c können die auf den Websites in Anhang III angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Eröffnung eines neuen Kontos oder einer neuen Repräsentanz oder die Gründung einer neuen Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die zuständige Behörde hat auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich der Informationen, die ihr von der Person, Organisation oder Einrichtung gegeben wurden, die die Genehmigung beantragt hat, festgestellt, dass vernünftigerweise die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass:
 - i) die betreffenden Aktivitäten dem Zweck dienen, Hilfe für die Zivilbevölkerung in Syrien bereitzustellen, insbesondere mit Blick auf die Wahrung der humanitären Belange, die Unterstützung bei der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, den Wiederaufbau oder die Wiederaufnahme der normalen Wirtschaftstätigkeit oder andere zivilen Aufgaben;
 - ii) durch die betreffenden Tätigkeiten weder unmittelbar noch mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 14 Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen;
 - iii) die betreffenden Tätigkeiten gegen keines der in dieser Verordnung festgelegten Verbote verstoßen,
- b) der betreffende Mitgliedstaat hat vorab die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, zu Folgendem konsultiert:
 - i) den Feststellungen der zuständigen Behörde gemäß Buchstabe a Ziffer i und ii;
 - ii) der Verfügbarkeit von Informationen die darauf hindeuten, dass durch die betreffenden Tätigkeiten unmittelbar oder mittelbar einer Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 oder in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 Bezug genommen wird, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen,

und die Person, Organisation oder Einrichtung, die von der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, hat dem entsprechenden Mitgliedstaat ihren Standpunkt übermittelt.

▼M16

c) Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem der Antrag gestellt wurde, den Standpunkt der Person, Organisation oder Einrichtung, die von der der Syrischen Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition bezeichnet wurde, erhalten, so kann die zuständige Behörde eine Entscheidung über die Genehmigung treffen.

(2) Bei der Anwendung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b fordert die zuständige Behörde angemessene Informationen zu dem Gebrauch, der von der erteilten Genehmigung gemacht wird, einschließlich Informationen über den Zweck und die Beteiligten der Transaktion.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von zwei Wochen über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung.

▼B*Artikel 26*

(1) Es ist verboten,

a) Versicherungen oder Rückversicherungen bereitzustellen für:

- i) den syrischen Staat, seine Regierung oder seine öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen,
- ii) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, wenn sie im Namen oder auf Anweisung einer in Ziffer i genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handeln;

b) wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des unter Buchstabe a genannten Verbots bezweckt oder bewirkt wird.

(2) Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für die Bereitstellung von Pflicht- oder Haftpflichtversicherungen für syrische Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Sitz in der Europäischen Union und für Bereitstellung von Versicherungen für syrische diplomatische oder konsularische Vertretungen in der Union.

(3) Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii gilt nicht für die Bereitstellung von Versicherungen, einschließlich Kranken- und Reiseversicherungen, für Privatpersonen und die entsprechenden Rückversicherungen.

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii steht der Bereitstellung von Versicherungen oder Rückversicherungen für Eigentümer von Schiffen, Luftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen, die von einer in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannten Person, Organisation oder Einrichtung gechartert bzw. angemietet wurden und die nicht in den Anhängen II oder IIa aufgeführt sind, nicht entgegen.

Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a Ziffer ii wird davon ausgegangen, dass eine Person, Organisation oder Einrichtung nicht auf Anweisung einer in den Ziffer i genannten Person, Organisation oder Einrichtung handelt, wenn diese Anweisung dem Anlegen, Beladen, Entladen oder sicheren Transit von Schiffen oder Luftfahrzeugen dient, die sich vorübergehend in den Gewässern oder im Luftraum Syriens aufhalten.

▼B

(4) Dieser Artikel verbietet die Verlängerung und Erneuerung von Versicherungs- und Rückversicherungsvereinbarungen, die vor dem 19. Januar 2012 geschlossen wurden (außer wenn eine vorherige vertragliche Verpflichtung seitens des Versicherers oder Rückversicherers besteht, eine Verlängerung oder Erneuerung der Police anzunehmen); er verbietet es unbeschadet des Artikels 14 Absatz 2 jedoch nicht, vor diesem Zeitpunkt geschlossene Vereinbarungen zu erfüllen.

▼M13

KAPITEL VIA

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN VERKEHR

Artikel 26a

(1) Es ist verboten — im Einklang mit dem Völkerrecht — von syrischen Luftverkehrsunternehmen durchgeführte reine Frachtflüge und jegliche von Syrian Arab Airlines durchgeführte Flüge auf Flughäfen der Union zuzulassen oder solchen Flügen Zugang zu diese zu gewähren, es sei denn,

- a) das Flugzeug wird für internationale Nichtlinien-Flugdienste genutzt, und die Landung erfolgt zu nicht verkehrsbezogenen oder nicht gewerblichen verkehrsbezogenen Zwecken oder
- b) das Flugzeug wird für internationale Linienflugdienste genutzt, und die Landung dient nicht verkehrsbezogenen Zwecken,

gemäß dem Abkommen von Chikago über die internationale Zivilluftfahrt oder der Vereinbarung über den Durchflug im internationalen Fluglinienverkehr.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Flüge, deren einziger Zweck die Evakuierung von Unionsbürgern und ihrer Familienmitglieder aus Syrien ist.

(3) Es ist verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Verbots nach Absatz 1 bezweckt oder bewirkt wird.

▼B

KAPITEL VII

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

▼M24*Artikel 27*

(1) Forderungen im Zusammenhang mit Verträgen und Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise von den mit dieser Verordnung verhängten Maßnahmen betroffen ist, einschließlich Entschädigungsansprüchen oder ähnlichen Ansprüchen, wie etwa ein Schadenersatzanspruch oder ein Garantieanspruch, vor allem ein Anspruch auf Verlängerung oder Zahlung einer Schuldverschreibung, Garantie oder Entschädigung, insbesondere einer finanziellen Garantie oder Gegengarantie in jeglicher Form, wird nicht stattgegeben, sofern sie geltend gemacht werden von:

- a) den benannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Anhängen II oder IIa aufgeführt sind;
- b) jeder sonstigen syrischen Person, Organisation oder Einrichtung, einschließlich der syrischen Regierung;
- c) jeder sonstigen Person, Organisation oder Einrichtung, die über eine der in Buchstaben a oder b genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder in deren Namen handelt.

(2) In Verfahren zur Durchsetzung eines Anspruchs trägt die Person, die den Anspruch geltend macht, die Beweislast dafür, dass die Erfüllung des Anspruchs nicht nach Absatz 1 verboten ist.

▼M24

(3) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der in Absatz 1 genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen auf gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten nach dieser Verordnung.

Artikel 27a

Es ist verboten, wissentlich oder vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der in Artikeln 2a, 3, 3a, 4, 5, 6, 7a, 8, 9, 11, 11a, 11b, 11c, 12, 13, 14, 24, 25, 26 und 26a genannten Bestimmungen bezweckt oder bewirkt wird.

▼B*Artikel 28*

Die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen können im Zusammenhang mit den Verboten nach dieser Verordnung nicht haftbar gemacht werden, wenn sie nicht wussten und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen diese Verbote verstoßen.

Artikel 29

(1) Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Anzeigepflicht, die Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis sind natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen verpflichtet,

- a) Informationen, die die Einhaltung dieser Verordnung erleichtern, wie etwa über die nach Artikel 14 eingefrorenen Konten und Beträge, unverzüglich der auf der Website in Anhang III angegebenen zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben, und – direkt oder über die Mitgliedstaaten – der Kommission zu übermitteln und
- b) mit dieser zuständigen Behörde bei der Überprüfung der Informationen zusammenzuarbeiten.

(2) Die nach diesem Artikel übermittelten oder entgegengenommenen Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt oder entgegengenommen wurden.

Artikel 30

Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichten einander unverzüglich über die nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und teilen einander ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegende sonstige sachdienliche Informationen mit, insbesondere über Verstöße, Vollzugsprobleme und Urteile einzelstaatlicher Gerichte.

Artikel 31

Die Kommission wird ermächtigt, Anhang III auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zu ändern.

Artikel 32

(1) Beschließt der Rat, die in Artikel 14 genannten Maßnahmen auf eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung anzuwenden, so ändert er die Anhänge II oder IIa entsprechend.

▼M31

(2) Der Rat setzt die betroffene Person, Organisation oder Einrichtung entweder auf direktem Weg, falls deren Anschrift bekannt ist, oder durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung von seinem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Beschluss über die Aufnahme in die Liste und die Gründe dafür in Kenntnis und gibt dabei dieser natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme. Insbesondere wenn eine Person, Organisation oder Einrichtung in Anhang II aufgeführt ist, weil sie in eine der Kategorien der Personen, Organisationen oder Einrichtung nach Artikel 15 Absatz 1a fällt, kann diese Person, Organisation oder Einrichtung Beweise oder Stellungnahmen dazu vorlegen, warum sie, obwohl sie unter eine dieser Kategorien fällt, der Auffassung ist, dass ihre Benennung nicht gerechtfertigt ist.

▼B

(3) Wird eine Stellungnahme unterbreitet oder werden stichhaltige neue Beweise vorgelegt, so überprüft der Rat seinen Beschluss und unterrichtet die natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung entsprechend.

(4) Die Listen in den Anhängen II und IIa werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle 12 Monate überprüft.

Artikel 33

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängenden Sanktionen und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen angewandt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission diese Vorschriften unverzüglich nach dem 19. Januar 2012 und notifizieren ihr jede spätere Änderung.

Artikel 34

Enthält diese Verordnung eine Notifikations-, Informations- oder sonstige Mitteilungspflicht gegenüber der Kommission, so werden dazu die Anschrift und die anderen Kontaktdaten verwendet, die in Anhang III angegeben sind.

Artikel 35

Diese Verordnung gilt

- a) im Gebiet der Union einschließlich ihres Luftraums,
- b) an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen,
- c) für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- d) für die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen,
- e) für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

▼ B

Artikel 36

Die Verordnung (EU) Nr. 442/2011 wird aufgehoben.

Artikel 37

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ M16

▼ **M5***ANHANG Ia***LISTE DER AUSRÜSTUNGEN, GÜTER UND TECHNOLOGIEN IM SINNE VON ARTIKEL 2a****TEIL 1****Einleitende Anmerkungen**

1. Dieser Abschnitt umfasst Güter, Software und Technologien, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ⁽¹⁾ aufgeführt sind.
2. Sofern nicht anders angegeben, verweisen die Referenznummern weiter unten in der Spalte „Nummer“ auf die Nummer in der Militärgüterliste und die Spalte „Beschreibung“ auf die Beschreibungen der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.
3. Definitionen der Begriffe, die in „einfachen Anführungszeichen“ stehen, finden sich in einer technischen Anmerkung zu dem betreffenden Artikel.
4. Definitionen der Begriffe, die in „doppelten Anführungszeichen“ stehen, finden sich in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.

Allgemeine Anmerkungen

1. Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) das Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

Anmerkung: Bei der Prüfung der Frage, ob der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) als Hauptelement anzusehen ist (sind), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) erfassten Bestandteil(e) zum Hauptelement des Gutes machen könnten.

2. Die in diesem Anhang erfassten Artikel umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.

Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA)

(gültig im Zusammenhang mit Abschnitt B dieses Teils)

1. Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von „Technologie“, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern „unverzichtbar“ ist, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Abschnitten A, B, C und D dieses Teils kontrolliert wird, wird nach den Bestimmungen des Abschnitts E kontrolliert.
2. „Technologie“, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von erfassten Gütern „unverzichtbar“ ist, unterliegt auch dann der Kontrolle, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.
3. Nicht erfasst ist „Technologie“, die das unbedingt erforderliche Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Überprüfung) und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst sind oder für die nach dieser Verordnung eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).

▼ M5

4. Die Kontrollen hinsichtlich der Weitergabe von „Technologie“ gelten nicht für „allgemein zugängliche“ Informationen, „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ und die für Patentanmeldungen erforderlichen Mindestinformationen.

A. AUSRÜSTUNG

Nummer	Beschreibung
I.B.1A004	Schutz- und Nachweisausrüstung sowie Bestandteile, soweit nicht erfasst von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, wie folgt: a. Gasmasken, Filter und Ausrüstung zur Dekontamination, konstruiert oder modifiziert zur Abwehr eines der folgenden Agenzien, Materialien oder Stoffe, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür: 1. biologische Agenzien „für den Kriegsgebrauch“, 2. radioaktive Materialien „für den Kriegsgebrauch“, 3. chemische Kampfstoffe (CW) oder 4. „Reizstoffe“, einschließlich: a. α-Bromobenzenacetonitril, (Brombenzylcyanid) (CA) (CAS 5798-79-8); b. [(2-Chlorophenyl) methylen] Propandinitril, (o-Chlorobenzyliden-malononitril) (CS) (CAS 2698-41-1); c. 2-Chloro-1-phenylethanon, Phenylalkylchlorid (ω-Chloroacetophenon) (CN) (CAS 532-27-4); d. Dibenz-(b,f)-1,4-oxazephin (CR) (CAS 257-07-8); e. 10-Chlor-5,10-dihydrophenarsazin, (Phenarsazinchlorid) (Adamsit), (DM) (CAS 578-94-9); f. N-Nonanoylmorpholin (MPA) (CAS 5299-64-9); b. Schutzanzüge, Handschuhe und Schuhe, besonders konstruiert oder modifiziert zur Abwehr eines der folgenden Agenzien, Materialien oder Stoffe: 1. biologische Agenzien „für den Kriegsgebrauch“, 2. radioaktive Materialien „für den Kriegsgebrauch“ oder 3. chemische Kampfstoffe (CW); c. ABC-Nachweisausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert zum Nachweis oder zur Identifizierung eines der folgenden Agenzien, Materialien oder Stoffe, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür: 1. biologische Agenzien „für den Kriegsgebrauch“, 2. radioaktive Materialien „für den Kriegsgebrauch“ oder 3. chemische Kampfstoffe (CW); d. Elektronische Ausrüstung, konstruiert zum automatisierten Nachweis oder zur automatisierten Identifizierung von Rückständen von „Explosivstoffen“ unter Verwendung von Techniken der „Spurendetektion“ (z. B. akustische Oberflächenwellen, Ionen-Mobilitäts-Spektrometrie, Differenzielle Mobilitäts-Spektrometrie, Massenspektrometrie). <i>Technische Anmerkung:</i> „Spurendetektion“ ist definiert als die Fähigkeit, weniger als 1 ppm gasförmige Stoffe oder 1 mg feste oder flüssige Stoffe zu erkennen. <i>Anmerkung 1:</i> Unternummer 1A004.d. erfasst nicht Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz in Laboratorien. <i>Anmerkung 2:</i> Unternummer 1A004.d. erfasst nicht kontaktlose Durchgangssicherheitschleusen. <i>Anmerkung:</i> Nummer 1A004 erfasst nicht: a. Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch,

▼ M5

Nummer	Beschreibung
	b. <i>Ausrüstung, die durch Konstruktion oder Funktion auf den Schutz gegen bestimmte Gefahren im häuslichen Bereich und im gewerblichen Bereich begrenzt ist, einschließlich:</i> 1. <i>Bergbau,</i> 2. <i>Steinbrüche,</i> 3. <i>Landwirtschaft,</i> 4. <i>Pharmazie,</i> 5. <i>Medizin,</i> 6. <i>Tierheilkunde,</i> 7. <i>Umwelt,</i> 8. <i>Abfallwirtschaft,</i> 9. <i>Nahrungsmittelindustrie.</i> <i>Technische Anmerkungen:</i> <i>Nummer 1A004 schließt Ausrüstungen und Bestandteile ein, die für den Nachweis oder die Abwehr von radioaktiven Materialien „für den Kriegsgebrauch“, biologischen Agenzien „für den Kriegsgebrauch“, chemischen Kampfstoffen (CW), „Simulanzen (Simuli)“ oder „Reizstoffen“ identifiziert wurden, nach nationalen Standards erfolgreich getestet wurden oder sich in anderer Weise als wirksam erwiesen haben, auch wenn diese Ausrüstungen oder Bestandteile in zivilen Bereichen wie Bergbau, Steinbrüche, Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft oder Nahrungsmittelindustrie verwendet werden.</i> <i>„Simulanzen (Simuli)“ sind Substanzen oder Materialien, die anstelle toxischer Agenzien (chemische oder biologische) für Ausbildungs-, Forschungs-, Test- oder Evaluierungszwecke verwendet werden.</i>
I.B.9A012	„Unbemannte Luftfahrzeuge“ („UAVs“), zugehörige Systeme, Ausrüstung und Bestandteile wie folgt: a. „UAVs“ mit einer der folgenden Eigenschaften: 1. Fähigkeit zur autonomen Flugsteuerung und zur autonomen Navigation (z. B. mittels Autopilot mit Trägheitsnavigationssystem) oder 2. Fähigkeit zum gesteuerten Fliegen außerhalb des unmittelbaren Sichtbereiches durch einen Bediener (z. B. mittels Fernsteuerung mit Videoübertragung); b. zugehörige Systeme, Ausrüstung und Bestandteile wie folgt: 1. besonders konstruierte Ausrüstung für die Fernsteuerung der von Unternummer 9A012.a. erfassten „UAVs“, 2. andere als von Nummer 7A in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erfasste Systeme zur Navigation, Lageregelung, Lenkung oder Steuerung, besonders konstruiert, um von Unternummer 9A012.a. erfasste „UAVs“ mit der Fähigkeit zur autonomen Flugsteuerung und zur autonomen Navigation auszustatten, 3. besonders konstruierte Ausrüstung und Bestandteile zum Umbauen eines bemannten „Luftfahrzeuges“ in ein von Unternummer 9A012.a. erfasstes „UAV“, 4. luftatmende Hubkolben- oder Rotationskolbenverbrennungsmotoren, besonders konstruiert oder geändert, um „UAVs“ in Höhen von über 50 000 Fuß (15 240 m) anzutreiben.

▼ M5

Nummer	Beschreibung
I.B.9A350	Sprüh- oder Zerstäubungs-(Vernebelungs-)systeme, besonders konstruiert oder geändert zum Einbau in „Luftfahrzeuge“, „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“ oder unbemannte Luftfahrzeuge und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wie folgt: Komplette Sprüh- oder Zerstäubungs- (Vernebelungs-) systeme, geeignet zur Ausbringung einer flüssigen Suspension mit einer Ausgangstropfengröße von kleiner als 50 µm „VMD“ bei einer Durchflussrate größer als zwei Liter pro Minute; Sprüharme oder Anordnungen von aerosolerzeugenden Einheiten, geeignet zur Ausbringung einer flüssigen Suspension mit einer Ausgangstropfengröße von kleiner als 50 µm „VMD“ bei einer Durchflussrate größer als zwei Liter pro Minute; Aerosolerzeugende Einheiten, besonders konstruiert für den Einbau in von Unternummer 9A350.a. und 9A350.b. erfasste Systeme. <i>Anmerkung: Aerosolerzeugende Einheiten sind besonders konstruierte oder geänderte Vorrichtungen zum Einbau in Luftfahrzeuge, wie z. B. Düsen, Rotationszerstäuber (rotary drum atomizer) und ähnliche Vorrichtungen.</i> <i>Anmerkung: Nummer 9A350 erfasst keine Sprüh- oder Zerstäubungs- (Vernebelungs-) systeme und Bestandteile, die erwiesenermaßen nicht zur Ausbringung biologischer Agenzien in Form von infektiösen Aerosolen geeignet sind.</i> <i>Technische Anmerkungen:</i> - Die Tropfengröße für Sprühausrüstung oder Düsen, besonders konstruiert zur Verwendung in „Luftfahrzeugen“, „Luftfahrtgeräten nach dem Prinzip leichter-als-Luft“ oder unbemannten Luftfahrzeugen, sollte mit einer der folgenden Methoden gemessen werden: - Doppler-Laser-Methode; - Laserdiffraktionsmethode. - In Nummer 9A350 bedeutet „VMD“ Volume Median Diameter (mittlerer Volumendurchmesser). Für wasserbasierende Systeme entspricht dies dem MMD, Mass Median Diameter (mittlerer Massendurchmesser).

B. PRÜF- UND HERSTELLUNGSEINRICHTUNGEN

Nummer	Beschreibung
I.B.2B350	Chemische Herstellungseinrichtungen, Apparate und Bestandteile wie folgt: - Reaktionsbehälter oder Reaktoren, mit oder ohne Rührer, mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m³ (100 l) und kleiner als 20 m³ (20 000 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen: „Legierungen“ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom, - Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor), - Glas oder Email, - Nickel oder Nickel-„Legierungen“ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel, - Tantal oder Tantal-„Legierungen“, - Titan oder Titan-„Legierungen“, - Zirkonium oder Zirkonium-„Legierungen“ oder - Niob (Columbium) oder Niob-„Legierungen“;

▼ M5

Nummer	Beschreibung
	b. Rührer für die Verwendung in den von Unternummer 2B350.a. erfassten Reaktionskesseln oder Reaktoren sowie für solche Rührer konstruierte Rührflügel, Rührblätter und Rührwellen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen: 1. „Legierungen“ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom, 2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor), 3. Glas oder Email, 4. Nickel oder Nickel-„Legierungen“ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel, 5. Tantal oder Tantal-„Legierungen“, 6. Titan oder Titan-„Legierungen“, 7. Zirkonium oder Zirkonium-„Legierungen“ oder 8. Niob (Columbium) oder Niob-„Legierungen“; c. Lagertanks, Container oder Vorlagen mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m³ (100 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen: 1. „Legierungen“ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom, 2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor), 3. Glas oder Email, 4. Nickel oder Nickel-„Legierungen“ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel, 5. Tantal oder Tantal-„Legierungen“, 6. Titan oder Titan-„Legierungen“, 7. Zirkonium oder Zirkonium-„Legierungen“ oder 8. Niob (Columbium) oder Niob-„Legierungen“; d. Wärmetauscher oder Kondensatoren mit einer Wärmeaustauschfläche größer als 0,15 m² und kleiner als 20 m² sowie für solche Wärmetauscher oder Kondensatoren konstruierte Rohre, Platten, Coils oder Blöcke, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen: 1. „Legierungen“ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom, 2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor), 3. Glas oder Email, 4. Graphit oder „Carbon-Graphit“, 5. Nickel oder Nickel-„Legierungen“ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel, 6. Tantal oder Tantal-„Legierungen“, 7. Titan oder Titan-„Legierungen“, 8. Zirkonium oder Zirkonium-„Legierungen“, 9. Siliziumkarbid, 10. Titankarbid oder 11. Niob (Columbium) oder Niob-„Legierungen“;

▼ M5

Nummer	Beschreibung
	e. Destillations- oder Absorptionskolonnen mit einem inneren Durchmesser größer als 0,1 m sowie für solche Destillations- oder Absorptionskolonnen konstruierte Flüssigkeitsverteiler, Dampfverteiler oder Flüssigkeitssammler, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen: 1. „Legierungen“ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom, 2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor), 3. Glas oder Email, 4. Grafit oder „Carbon-Grafit“, 5. Nickel oder Nickel-„Legierungen“ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel, 6. Tantal oder Tantal-„Legierungen“, 7. Titan oder Titan-„Legierungen“, 8. Zirkonium oder Zirkonium-„Legierungen“ oder 9. Niob (Columbium) oder Niob-„Legierungen“; f. fernbedienbare Abfülleinrichtungen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen: 1. „Legierungen“ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom oder 2. Nickel oder Nickel-„Legierungen“ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel; g. Ventile mit einer „Nennweite“ größer als 10 mm sowie für solche Ventile konstruierte Ventilgehäuse oder vorgeformte Gehäuseverkleidungen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen: 1. „Legierungen“ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom, 2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor), 3. Glas oder Email, 4. Nickel oder Nickel-„Legierungen“ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel, 5. Tantal oder Tantal-„Legierungen“, 6. Titan oder Titan-„Legierungen“, 7. Zirkonium oder Zirkonium-„Legierungen“, 8. Niob (Columbium) oder Niob-„Legierungen“ oder 9. Keramische Materialien wie folgt: a. Siliziumkarbid mit einer Reinheit größer (besser)/gleich 80 Gew.-%; b. Aluminiumoxid mit einer Reinheit größer (besser)/gleich 99,9 Gew.-%; c. Zirkondioxid; <i>Technische Anmerkung:</i> <i>Bei unterschiedlichem Einlass- und Auslassdurchmesser ist die „Nennweite“ als der kleinere der beiden Durchmesser definiert.</i>

▼ M5

Nummer	Beschreibung
	h. mehrwandige Rohre mit Leckdetektor-Anschluss, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen: 1. „Legierungen“ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom, 2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor), 3. Glas oder Email, 4. Grafit oder „Carbon-Grafit“, 5. Nickel oder Nickel-„Legierungen“ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel, 6. Tantal oder Tantal-„Legierungen“, 7. Titan oder Titan-„Legierungen“, 8. Zirkonium oder Zirkonium-„Legierungen“ oder 9. Niob (Columbium) oder Niob-„Legierungen“; i. Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m³/h oder Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 5 m³/h (jeweils unter Standard-Bedingungen von 273 K (0 °C) und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen: 1. „Legierungen“ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom, 2. Keramik, 3. Ferrosiliziumguss (hochlegiertes Ferrosilizium), 4. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor), 5. Glas oder Email, 6. Grafit oder „Carbon-Grafit“, 7. Nickel oder Nickel-„Legierungen“ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel, 8. Tantal oder Tantal-„Legierungen“, 9. Titan oder Titan-„Legierungen“, 10. Zirkonium oder Zirkonium-„Legierungen“ oder 11. Niob (Columbium) oder Niob-„Legierungen“; j. Verbrennungseinrichtungen, entwickelt zur Vernichtung der in Nummer 1C350 genannten Substanzen, mit besonders entwickelten Abfall-Zuführungssystemen, speziellen Handhabungseinrichtungen und einer durchschnittlichen Brennraumtemperatur größer als 1 273 K (1 000 °C), wobei die medienberührenden Flächen des Zuführungssystems ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen: 1. „Legierungen“ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom, 2. Keramik oder 3. Nickel oder Nickel-„Legierungen“ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel.

▼ M5

Nummer	Beschreibung
	<i>Technische Anmerkungen:</i> 1. „Carbon-Grafit“ besteht aus amorphem Kohlenstoff und Grafit, wobei der Grafitgehalt 8 Gew.-% oder mehr beträgt. 2. Für das in den obigen Unternummern aufgeführte Material sind unter dem Begriff „Legierung“, wenn dieser nicht in Verbindung mit einer bestimmten Elementkonzentration verwendet wird, diejenigen Legierungen zu verstehen, bei denen das identifizierte Metall einen höheren Gewichtsanteil aufweist als jedes andere Element.
I.B.2B351	Systeme zur Feststellung oder Überwachung toxischer Gase und dafür bestimmte Bestandteile zur Detektion, die nicht von Nummer 1A004 erfasst werden, wie folgt, sowie Detektoren, Ausrüstungen mit Sensoren und austauschbare Mess-Sonden-Einsätze hierfür: a. entwickelt für den kontinuierlichen Betrieb und verwendbar für die Detektion von chemischen Kampfstoffen oder den in Nummer 1C350 genannten Substanzen unterhalb einer Konzentration von 0,3 mg/m³ oder b. entwickelt für die Detektion cholinesterase-hemmender Wirkung.
I.B.2B352	Ausrüstung, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe, wie folgt: a. vollständige biologische Sicherheitsbereiche, ausgestattet nach den Richtlinien für die Sicherheitsstufen P3 oder P4; <i>Technische Anmerkung:</i> <i>Die Sicherheitsstufen P3 oder P4 (BL3, BL4, L3, L4) entsprechen der Definition im WHO-Handbuch Laboratory Biosafety (3. Auflage, Genf 2004).</i> b. Fermenter, geeignet zur Kultivierung pathogener „Mikroorganismen“ oder Viren oder geeignet zur Erzeugung von „Toxinen“, ohne Aerosolfreisetzung, mit einer Gesamtkapazität größer/gleich 20 l; <i>Technische Anmerkung:</i> <i>Fermenter schließen Bioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein.</i> c. Zentrifugalseparatoren, geeignet zur kontinuierlichen Trennung ohne Aerosolfreisetzung, mit allen folgenden Eigenschaften: 1. Durchflussrate größer als 100 l/h, 2. Bestandteile aus poliertem Edelstahl oder Titan, 3. Ein- oder Mehrfachdichtung im Dampfsterilisationsbereich und 4. geeignet zur In-situ-Sterilisation im geschlossenen Zustand; <i>Technische Anmerkung:</i> <i>Zentrifugalseparatoren schließen Dekanter ein.</i> d. Ausrüstung, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe, wie folgt: 1. Kreuz-(Tangential-)stromfilter-Ausrüstung, geeignet zur Abtrennung von pathogenen „Mikroorganismen“, Viren, Toxinen oder Zellkulturen ohne Aerosolfreisetzung, mit allen folgenden Eigenschaften: a. Gesamtfilterfläche größer/gleich 1 m² und b. mit einer der folgenden Eigenschaften: 1. geeignet zur In-situ-Sterilisation oder zur In-situ-Desinfektion oder 2. Verwendung von Einweg- oder Einmalfiltern;

▼ M5

Nummer	Beschreibung
	<i>Technische Anmerkung:</i> <i>Im Sinne von Unternummer 2B352.d.1.b bezeichnet „Sterilisation“ die Entfernung aller vermehrungsfähigen Mikroben von der Ausrüstung durch die Verwendung physikalischer (z. B. Dampf) oder chemischer Agenzien. „Desinfektion“ bezeichnet die Zerstörung der potenziellen mikrobiellen Infektiösität der Ausrüstung durch die Verwendung chemischer Agenzien mit germiziden Effekten. Desinfektion und Sterilisation unterscheiden sich von der Sanitisation. Die Sanitisation bezieht sich auf Reinigungsoperationen, die entwickelt wurden, um die Menge des mikrobiellen Materials auf der Ausrüstung zu verringern ohne notwendigerweise deren völlige Infektiösität oder Vermehrungsfähigkeit zu beseitigen.</i> 2. Bestandteile von Kreuz-(Tangential-)stromfiltern (z. B. Module, Elemente, Kassetten, Kartuschen oder Platten) mit einer Filterfläche größer/gleich 0,2 m² pro Bestandteil und konstruiert für die Verwendung in Kreuz-(Tangential-)stromfilter-Ausrüstung, die von Unternummer 2B352.d. erfasst wird; <i>Anmerkung: Unternummer 2B352.d. erfasst nicht Umkehrosmose-Ausrüstung gemäß Herstellerangaben.</i> e. dampfsterilisierbare Gefriertrocknungsanlagen mit einer Eiskapazität des Kondensators größer als 10 kg und kleiner als 1 000 kg in 24 Stunden; f. Schutz- und Containment-Ausrüstungen wie folgt: 1. Voll- oder Halbschutzanzüge oder Hauben, die auf die Anbindung an eine externe Luftversorgung angewiesen sind und mit Überdruck betrieben werden, <i>Anmerkung: Anzüge, entwickelt für das Tragen mit unabhängigen Atemgeräten, werden von Unternummer 2B352.f.1. nicht erfasst.</i> 2. biologische Sicherheitswerkbänke der Klasse III oder Isolatoren mit ähnlichen Leistungsmerkmalen; <i>Anmerkung: Die in Unternummer 2B352.f.2. genannten Isolatoren schließen flexible Isolatoren, Trockenkästen (dry boxes), Kästen für anaerobe Arbeiten, Handschuharbeitskästen und Hauben mit laminarer Strömung (geschlossen mit vertikaler Strömung) ein.</i> g. Aerosolprüfkammern mit einem Volumen größer/gleich 1 m³, konstruiert für Aerosoleignungsprüfungen von „Mikroorganismen“, Viren oder „Toxinen“.

C. WERKSTOFFE UND MATERIALIEN

Nummer	Beschreibung
I.B.1C350	Chemikalien, die als Ausgangsstoffe für toxische Wirkstoffe verwendet werden können, wie folgt und „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere dieser Chemikalien enthalten: ANMERKUNG: SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL UND NUMMER 1C450. 1. Thiodiglykol (CAS-Nr. 111-48-8); 2. Phosphoroxidchlorid (CAS-Nr. 10025-87-3); 3. Methylphosphonsäuredimethylester (CAS-Nr. 756-79-6); 4. zur Erfassung von Methylphosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL UND NUMMER 1C450; 5. Methylphosphonsäuredichlorid (CAS-Nr. 676-97-1); 6. Dimethylphosphit (DMP) (CAS-Nr. 868-85-9); 7. Phosphortrichlorid (CAS-Nr. 7719-12-2);

▼ M5

Nummer	Beschreibung
8.	Trimethylphosphit (TMP) (CAS-Nr. 121-45-9);
9.	Thionylchlorid (CAS-Nr. 7719-09-7);
10.	3-Hydroxy-1-methylpiperidin (CAS-Nr. 3554-74-3);
11.	N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan (CAS-Nr. 96-79-7);
12.	N,N-Diisopropyl-2-aminoethanthiol (CAS-Nr. 5842-07-9);
13.	3-Chinuclidinol (CAS-Nr. 1619-34-7);
14.	Kaliumfluorid (CAS-Nr. 7789-23-3);
15.	2-Chlorethanol (CAS-Nr. 107-07-3);
16.	Dimethylamin (CAS-Nr. 124-40-3);
17.	Ethylphosphonsäurediethylester (CAS-Nr. 78-38-6);
18.	N,N-Dimethylaminodiethylphosphat (CAS-Nr. 2404-03-7);
19.	Diethylphosphit (CAS-Nr. 762-04-9);
20.	Dimethylaminhydrochlorid (CAS-Nr. 506-59-2);
21.	Ethylphosphonigsäuredichlorid (CAS-Nr. 1498-40-4);
22.	Ethylphosphonsäuredichlorid (CAS-Nr. 1066-50-8);
23.	zur Erfassung von Ethylphosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 753-98-0): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;
24.	Fluorwasserstoff (CAS-Nr. 7664-39-3);
25.	Methylbenzilat (CAS-Nr. 76-89-1);
26.	Methylphosphonigsäuredichlorid (CAS-Nr. 676-83-5);
27.	N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol (CAS-Nr. 96-80-0);
28.	Pinakolyalkohol (CAS-Nr. 464-07-3);
29.	zur Erfassung von O-Ethyl-2-diisopropylaminoethylmethylphosphonit (QL) (CAS-Nr. 57856-11-8): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;
30.	Triethylphosphit (CAS-Nr. 122-52-1);
31.	Arsentrichlorid (CAS-Nr. 7784-34-1);
32.	Benzilsäure (CAS-Nr. 76-93-7);
33.	Methylphosphonigsäurediethylester (CAS-Nr. 15715-41-0);
34.	Ethylphosphonsäuredimethylester (CAS-Nr. 6163-75-3);
35.	Ethylphosphonigsäuredifluorid (CAS-Nr. 430-78-4);
36.	Methylphosphonigsäuredifluorid (CAS-Nr. 753-59-3);
37.	3-Chinuclidon (CAS-Nr. 3731-38-2);
38.	Phosphorpentachlorid (CAS-Nr. 10026-13-8);
39.	Pinakolon (CAS-Nr. 75-97-8);
40.	Kaliumcyanid (CAS-Nr. 151-50-8);
41.	Kaliumhydrogendifluorid (CAS-Nr. 7789-29-9);
42.	Ammoniumhydrogendifluorid (oder Ammoniumbifluorid) (CAS-Nr. 1341-49-7);
43.	Natriumfluorid (CAS-Nr. 7681-49-4);
44.	Natriumhydrogendifluorid (CAS-Nr. 1333-83-1);
45.	Natriumcyanid (CAS-Nr. 143-33-9);
46.	Triethanolamin (CAS-Nr. 102-71-6);
47.	Phosphorpentasulfid (CAS-Nr. 1314-80-3);
48.	Diisopropylamin (CAS-Nr. 108-18-9);
49.	Diethylaminoethanol (CAS-Nr. 100-37-8);
50.	Natriumsulfid (CAS-Nr. 1313-82-2);
51.	Schwefelmonochlorid (CAS-Nr. 10025-67-9);
52.	Schwefeldichlorid (CAS-Nr. 10545-99-0);

▼ M5

Nummer	Beschreibung
	53. Triethanolamin-Hydrochlorid (CAS-Nr. 637-39-8); 54. N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan-Hydrochlorid (CAS-Nr. 4261-68-1); 55. Methylphosphonsäure (CAS-Nr. 993-13-5); 56. Methylphosphonsäurediethylester (CAS-Nr. 683-08-9); 57. N,N-Dimethylamino-phosphoryldichlorid (CAS-Nr. 677-43-0); 58. Triisopropylphosphit (CAS-Nr. 116-17-6); 59. Ethyldiethanolamin (CAS-Nr. 139-87-7); 60. Thiophosphorsäurediethylester (CAS Nr. 2465-65-8); 61. Dithiophosphorsäurediethylester (CAS Nr. 298-06-6); 62. Natriumhexafluorosilikat (CAS-Nr. 16893-85-9); 63. Methylthiophosphorsäuredichlorid (CAS Nr. 676-98-2). <i>Anmerkung 1: Für Ausfuhren in „Nichtvertragsstaaten des Chemiewaffen-übereinkommens“ erfasst Nummer 1C350 nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von den Unter- nummern 1C350 1, 3, 5, 11, 12, 13, 17, 18, 21, 22, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 54, 55, 56, 57 und 63 erfassten Che- mikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Che- mikalien zu mehr als 10 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.</i> <i>Anmerkung 2: Nummer 1C350 erfasst nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von den Unter- nummern 1C350 2, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 19, 20, 24, 25, 30, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 58, 59, 60, 61, und 62 erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 30 Gew. % in der Mischung enthalten ist.</i> <i>Anmerkung 3: Nummer 1C350 erfasst nicht als Verbrauchsgüter bestimmte Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.</i>
I.B.1C351	Human- und tierpathogene Erreger sowie „Toxine“: a. Viren (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt: 1. Anden-Virus, 2. Chapare-Virus, 3. Chikungunya-Virus, 4. Choclo-Virus, 5. Haemorrhagisches Kongo-Krim-Fieber-Virus, 6. Dengue-Fiebertivirus, 7. Dobrava-Belgrad-Virus, 8. Eastern Equine Enzephalitis-Virus, 9. Ebola-Virus, 10. Guanarito-Virus, 11. Hantaan-Virus, 12. Hendra-Virus (Equine-Morbillivirus), 13. Japan-B-Enzephalitis-Virus, 14. Junin-Virus, 15. Kyasanur Waldfieber Virus (Kyasanur Forest virus), 16. Laguna-Negra-Virus, 17. Lassa- Virus, 18. Louping-III-Virus,

▼ M5

Nummer	Beschreibung
	19. Lujo-Virus, 20. Lymphozytäre-Choriomeningitis-Virus, 21. Machupo-Virus, 22. Marburg-Virus, 23. Affenpockenvirus, 24. Murray-Valley-Encephalitis-Virus, 25. Nipah-Virus, 26. Virus des Omsker hämorrhagischen Fiebers (OHF, Omsk haemorrhagic fever virus), 27. Oropouche-Virus, 28. Powassan-Virus, 29. Rift-Valley-Fieber-Virus, 30. Rocio-Virus, 31. Sabia-Virus, 32. Seoul-Virus, 33. Sin-Nombre-Virus, 34. St-Louis-Encephalitis-Virus, 35. Zeckenzephalitis-Virus (Virus der russischen Frühjahr/Sommerencephalitis), 36. Variola-Virus, 37. Venezuelan Equine Enzephalitis-Virus, 38. Westliches Pferdeenzephalitis-Virus (western equine encephalitis virus), 39. Gelbfieber-Virus; b. Rickettsiae (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt: 1. Coxiella burnetii, 2. Bartonella quintana (Rochalimaea quintana, Rickettsia quintana), 3. Rickettsia prowasecki, 4. Rickettsia rickettsii; c. Bakterien (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt: 1. Bacillus anthracis, 2. Brucella abortus, 3. Brucella melitensis, 4. Brucella suis, 5. Chlamydia psittaci, 6. Clostridium botulinum, 7. Francisella tularensis, 8. Burkholderia mallei (Pseudomonas mallei), 9. Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei), 10. Salmonella typhi, 11. Shigella dysenteriae, 12. Vibrio cholerae, 13. Yersinia pestis, 14. Clostridium perfringens Epsilon-Toxin bildende Typen, 15. Enterohämorrhagische Escherichia coli, Serotyp O157 und andere Verotoxin bildende Typen (EHEC bzw. VTEC);

▼ M5

Nummer	Beschreibung
	d. „Toxine“ wie folgt und deren „Toxinuntereinheiten“: 1. Clostridium-botulinum-Toxine, 2. Clostridium-perfringens-Toxine, 3. Conotoxin, 4. Ricin, 5. Saxitoxin, 6. Shiga-Toxin, 7. Staphylococcus-aureus-Toxine, 8. Tetrodotoxin, 9. Verotoxin und Shiga-ähnliche ribosomen-inaktivierende Proteine, 10. Microcystin (Cyanoginosin), 11. Aflatoxine, 12. Abri, 13. Cholera toxin, 14. Diacetoxyscirpenol, 15. T-2-Toxin, 16. HT-2-Toxin, 17. Modeccin, 18. Volkensin, 19. Viscum album Lectin 1 (Viscumin); <i>Anmerkung: Unternummer 1C351.d. erfasst nicht Botulinumtoxine oder Conotoxine in Fertigprodukten mit allen folgenden Eigenschaften:</i> 1. pharmazeutische Zubereitungen, entwickelt für die Behandlung von Menschen mit entsprechender Indikation, 2. abgepackt in einer für medizinische Produkte handelsüblichen Form (Fertigarzneimittel) und 3. mit staatlicher Zulassung als medizinisches Produkt. e. Pilze (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt: 1. Coccidioides immitis, 2. Coccidioides posadasii. <i>Anmerkung: Nummer 1C351 erfasst keine „Impfstoffe“ oder „Immunotoxine“.</i>
I.B.1C352	Tierpathogene Erreger wie folgt: a. Viren (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt: 1. Afrikanisches Schweinepest-Virus, 2. Aviäre Influenza-Viren wie folgt: a. uncharakterisiert oder b. Viren mit hoher Pathogenität gemäß Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2005/94/EG ⁽¹⁾ wie folgt: 1. Typ-A-Viren mit einem IVPI (intravenöser Pathogenitätsindex) in 6 Wochen alten Hühnern größer als 1,2 oder

▼ M5

Nummer	Beschreibung
	2. Typ-A-Viren vom Subtyp H5 oder H7 mit Genomsequenzen, die für multiple basische Aminosäuren an der Spaltstelle des Hämagglutinin kodieren, vergleichbar denen, die auch bei anderen HPAI-Viren beobachtet werden können, was darauf hinweist, dass das Hämagglutinin von einer im Wirt ubiquitären Protease gespalten werden kann. 3. Bluetongue-Virus, 4. Maul- und Klauenseuche-Virus, 5. Ziegenpockenvirus, 6. Aujeszky-Virus, 7. Schweinepest-Virus (Hog cholera-Virus), 8. Lyssa-Virus, 9. Newcastle-Virus, 10. Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, 11. Schweine-Entero-Virus vom Typ 9 (Virus der vesikulären Schweinekrankheit), 12. Rinderpest-Virus, 13. Schafpocken-Virus, 14. Teschen-Virus, 15. Vesikuläre Stomatitis-Virus, 16. Lumpy Skin Disease-Virus, 17. African Horse Sickness-Virus; b. Mycoplasmen (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt: 1. Mycoplasma mycoides Subspezies mycoides SC (small colony), 2. Mycoplasma capricolum Subspezies capripneumoniae. <i>Anmerkung: Nummer 1C352 erfasst keine „Impfstoffe“.</i>
I.B.1C353	Genetische Elemente und genetisch modifizierte Organismen wie folgt: a. genetisch modifizierte Organismen oder genetische Elemente, die Nukleinsäuresequenzen enthalten, die mit der Pathogenität der von Unternummer 1C351.a., 1C351.b., 1C351.c., 1C351.e., 1C352 oder 1C354 erfassten Organismen assoziiert sind; b. genetisch modifizierte Organismen oder genetische Elemente, die eine Nukleinsäuresequenz-Codierung für eines der von Unternummer 1C351.d erfassten „Toxine“ oder deren „Toxinuntereinheiten“ enthalten. <i>Technische Anmerkungen:</i> 1. <i>Genetische Elemente schließen unter anderem genetisch modifizierte oder unmodifizierte Chromosomen, Genome, Plasmide, Transposons und Vektoren ein.</i> 2. <i>Nukleinsäuresequenzen, die mit der Pathogenität der von Unternummer 1C351.a., 1C351.b., 1C351.c., 1C351.e., 1C352 oder 1C354 erfassten Erregern assoziiert sind, meint jede für einen gelisteten Erreger spezifische Sequenz,</i> a) <i>die selbst oder durch ihre Transkriptions- oder Translationsprodukte eine beträchtliche Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen darstellt oder</i>

▼ M5

Nummer	Beschreibung
	b) von der bekannt ist, dass sie die Fähigkeit eines erfassten Erregers oder jedes anderen Organismus, in den sie eingeführt oder in anderer Weise integriert werden könnte, erhöht, die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen ernsthaft zu gefährden. Anmerkung: Nummer 1C353 erfasst keine Nukleinsäuresequenzen, die mit der Pathogenität von enterohämorrhagischen <i>Escherichia coli</i>, Serotyp O157 und anderen Verotoxin-bildenden Stämmen assoziiert sind, ausgenommen jene, die Verotoxin selbst oder Untereinheiten davon kodieren.
I.B.1C354	Pflanzenpathogene Erreger wie folgt: a. Viren (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt: 1. Potato Andean latent tymovirus, 2. Potato Spindle Tuber Viroid; b. Bakterien (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt: 1. <i>Xanthomonas albilineans</i>, 2. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>citri</i>, einschließlich der als <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>citri</i> Typen A, B, C, D, E bezeichneten oder anders klassifizierter Stämme wie <i>Xanthomonas citri</i>, <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>aurantifolia</i> oder <i>Xanthomonas</i> pv. <i>campestris</i> pv. <i>citromelo</i>, 3. <i>Xanthomonas oryzae</i> pv. <i>Oryzae</i> (<i>Pseudomonas campestris</i> pv. <i>Oryzae</i>), 4. <i>Clavibacter michiganensis</i> subsp. <i>Sepedonicus</i> (<i>Corynebacterium michiganensis</i> subsp. <i>Sepedonicus</i> oder <i>Corynebacterium Sepedonicum</i>), 5. <i>Ralstonia solanacearum</i>, Stamm 2 und 3 (<i>Pseudomonas solanacearum</i>, Stamm 2 und 3 oder <i>Burkholderia solana</i>, Stamm 2 und 3); c. Pilze (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt: 1. <i>Colletotrichum coffeanum</i> var. <i>virulans</i> (<i>Colletotrichum kahawae</i>), 2. <i>Cochliobolus miyabeanus</i> (<i>Helminthosporium oryzae</i>), 3. <i>Microcyclus ulei</i> (syn. <i>Dothidella ulei</i>), 4. <i>Puccinia graminis</i> (syn. <i>Puccinia graminis</i> f. sp. <i>tritici</i>), 5. <i>Puccinia striiformis</i> (syn. <i>Puccinia glumarum</i>), 6. <i>Magnaporthe grisea</i> (<i>Pyricularia grisea</i>/<i>Pyricularia oryzae</i>).
I.B.1C450	Toxische Chemikalien und Ausgangsstoffe für toxische Chemikalien wie folgt und „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere dieser Chemikalien enthalten: ANMERKUNG: SIEHE AUCH NUMMER 1C350, UNTERNUMMER 1C351.d. UND LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL. a. Toxische Chemikalien wie folgt: 1. Amiton: O,O-Diethyl-S-[-2-(diethylamino)ethyl]phosphorthiolat (CAS-Nr. 78-53-5) sowie die entsprechenden alkylierten oder protonierten Salze,

▼ M5

Nummer	Beschreibung
	2. PFIB: 1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)-1-propen (CAS-Nr. 382-21-8), 3. zur Erfassung von BZ: 3-Chinuklidinylbenzylat (CAS-Nr. 6581-06-2): Siehe Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, 4. Phosgen: Carbonyldichlorid (CAS-Nr. 75-44-5), 5. Cyanogenchlorid: Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4), 6. Hydrogencyanid: Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8), 7. Chloropikrin: Trichlornitromethan (CAS-Nr. 76-06-2); <i>Anmerkung 1: Für Ausfuhren in „Nichtvertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens“ erfasst Nummer 1C450 nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von den Unternummern 1C450.a.1. und 1C450.a.2. erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 1 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.</i> <i>Anmerkung 2: Nummer 1C450 erfasst nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von den Unternummern 1C450.a.4., 1C450.a.5., 1C450.a.6. und 1C450.a.7. erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 30 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.</i> <i>Anmerkung 3: Nummer 1C450 erfasst nicht als Verbrauchsgüter bestimmte Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.</i> b. Ausgangsstoffe für toxische Chemikalien wie folgt: 1. andere als die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial oder Nummer 1C350 erfassten Chemikalien mit einem Phosphoratom, das mit einer (Normal- oder Iso-) methyl-, ethyl- oder propyl-Gruppe, nicht jedoch mit weiteren Kohlenstoffatomen gebunden ist, <i>Anmerkung: Unternummer 1C450.b.1. erfasst nicht Fonofos: O-Ethyl-S-phenylethylthiophosphonat(CAS-Nr. 944-22-9).</i> 2. N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)phosphoramino-dihalogenide, ausgenommen N,N-Dimethylamino-phosphoryldichlorid, <i>Anmerkung: Zur Erfassung von N,N-Dimethylamino-phosphoryldichlorid siehe Unternummer 1C350.57.</i> 3. andere Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)phosphoraminate als das von Nummer 1C350 erfasste N,N-Dimethylaminodiethylphosphat, 4. N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)aminoethyl-2-chloride sowie die entsprechenden protonierten Salze, ausgenommen die von Nummer 1C350 erfassten Stoffe N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan und N,N-Diisopropyl-2-amino-chlorethan-Hydrochlorid, 5. N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)aminoethan-2-ole sowie die entsprechenden protonierten Salze, ausgenommen die von Nummer 1C350 erfassten Stoffe N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol (CAS-Nr. 96-80-0) und N,N-Diethyl-aminoethanol (CAS-Nr. 100-37-8), <i>Anmerkung: Unternummer 1C450.b.5. erfasst nicht:</i> a. <i>N,N-Dimethylaminoethanol (CAS-Nr. 108-01-0) und die entsprechenden protonierten Salze,</i> b. <i>protonierte Salze von N,N-Diethylaminoethanol (CAS-Nr. 100-37-8).</i> 6. N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)aminoethan-2-thiole sowie die entsprechenden protonierten Salze, ausgenommen das von Nummer 1C350 erfasste N,N-Diisopropyl-2-amino-ethanthiol,

▼ M5

Nummer	Beschreibung
	7. Zur Erfassung von Ethyldiethanolamin (CAS-Nr. 139-87-7) siehe Nummer 1C350, 8. Methyldiethanolamin (CAS-Nr. 105-59-9). <i>Anmerkung 1: Für Ausführen in „Nichtvertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens“ erfasst Nummer 1C450 nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von den Unternummern 1C450.b.1., 1C450.b.2., 1C450.b.3., 1C450.b.4., 1C450.b.5. und 1C450.b.6. erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 10 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.</i> <i>Anmerkung 2: Nummer 1C450 erfasst nicht „Mischungen von Chemikalien“, die die von Unter Nummer 1C450.b.8. erfasste Chemikalie enthalten, in der die einzeln erfasste Chemikalie zu nicht mehr als 30 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.</i> <i>Anmerkung 3: Nummer 1C450 erfasst nicht als Verbrauchsgüter bestimmte Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.</i>

⁽¹⁾ Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza (ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16).

D. DATENVERARBEITUNGSPROGRAMME (SOFTWARE)

Nummer	Beschreibung
I.B.1D003	„Software“, besonders entwickelt oder geändert, um Ausrüstung zu befähigen, die Funktionen der von Unter Nummer 1A004c oder 1A004d erfassten Ausrüstung zu erfüllen.
I.B.2D351	„Software“, die nicht von Nummer 1D003 erfasst wird, besonders entwickelt für die „Verwendung“ der von Unter Nummer 2B351 erfassten Ausrüstung.
I.B.9D001	„Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“ von Ausrüstung oder „Technologie“, die von Nummer 9A001 bis 9A119, 9B oder 9E003 erfasst wird.
I.B.9D002	„Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Herstellung“ von Ausrüstung, die von Nummer 9A001 bis 9A119 oder 9B erfasst wird.

E. TECHNOLOGIE

Nummer	Beschreibung
I.B.1E001	„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Ausrüstung, Werkstoffen oder Materialien, die von Unter Nummer 1A004, 1C350 bis 1C354 oder 1C450 erfasst werden.
I.B.2E001	„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ von Ausrüstung oder „Software“, die von Nummer 2B350, 2B351, 2B352 oder 2D351 erfasst wird.
I.B.2E002	„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Herstellung“ von Ausrüstung, die von Nummer 2B350, 2B351 oder 2B352 erfasst wird.
I.B.2E301	„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung“ von Waren, erfasst von Nummer 2B350 bis 2B352.

▼ **M5**

Nummer	Beschreibung
I.B.9E001	„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ von Ausrüstung oder „Software“, die von Nummer 9A012 oder 9A350 erfasst wird.
I.B.9E002	„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Herstellung“ von Ausrüstung, die von Nummer 9A350 erfasst wird.
I.B.9E101	„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Herstellung“ von „UAV“, die von Nummer 9A012 erfasst werden. <i>Technische Anmerkung:</i> „UAV“ im Sinne der Unternummer 9E101.b. bezeichnet unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.
I.B.9E102	„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung“ der von Nummer 9A012 erfassten „UAV“. <i>Technische Anmerkung:</i> „UAV“ im Sinne der Unternummer 9E101.b. bezeichnet unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.

TEIL 2

Einleitende Anmerkungen

1. Sofern nicht anders angegeben, verweisen die Referenznummern in der untenstehenden Spalte „Beschreibung“ auf die Beschreibungen der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.
2. Eine Referenznummer in der Spalte Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bedeutet, dass die Merkmale des in der Spalte „Beschreibung“ beschriebenen Artikels außerhalb der Parameter liegen, die in der entsprechenden Beschreibung des Artikels mit doppeltem Verwendungszweck, auf den verwiesen wird, festgelegt sind.
3. Definitionen der Begriffe, die in „einfachen Anführungszeichen“ stehen, finden sich in einer technischen Anmerkung zu dem betreffenden Artikel.
4. Definitionen der Begriffe, die in „doppelten Anführungszeichen“ stehen, finden sich in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.

Allgemeine Anmerkungen

1. Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) das Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

Anmerkung: Bei der Prüfung der Frage, ob der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) als Hauptelement anzusehen ist (sind), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) erfassten Bestandteil(e) zum Hauptelement des Gutes machen könnten.

2. Die in diesem Anhang erfassten Artikel umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.

▼ **M5****Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA)**

(gültig im Zusammenhang mit Abschnitt B von Teil 1)

1. Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von „Technologie“, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern „unverzichtbar“ ist, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr nach Abschnitt I.C.A. dieses Teils kontrolliert wird, wird nach den Bestimmungen des Abschnitts I.C.B. dieses Teils kontrolliert.
2. „Technologie“, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von erfassten Gütern „unverzichtbar“ ist, unterliegt auch dann der Kontrolle, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.
3. Nicht erfasst ist „Technologie“, die das unbedingt erforderliche Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Überprüfung) und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst sind oder für die nach dieser Verordnung eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.
4. Die Kontrollen hinsichtlich der Weitergabe von „Technologie“ gelten nicht für „allgemein zugängliche“ Informationen, „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ und die für Patentanmeldungen erforderlichen Mindestinformationen.

I.C.A. GÜTER**(Werkstoffe, Materialien und Chemikalien)**

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
I.C.A.001	Chemikalien in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew.-% wie folgt: 1. Ethylendichlorid (CAS-Nr. 107-06-2)	
I.C.A.002	Chemikalien in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew.-% wie folgt: 1. Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5) 2. Pikrinsäure (CAS-Nr. 88-89-1)	
I.C.A.003	Chemikalien in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew.-% wie folgt: 1. Aluminiumchlorid (CAS-Nr. 7446-70-0) 2. Arsen (CAS-Nr. 7440-38-2) 3. Arsentrioxid (CAS-Nr. 1327-53-3) 4. Bis(2-chloroethyl)ethylaminhydrochlorid (CAS-Nr. 3590-07-6) 5. Bis(2-chloroethyl)methylaminhydrochlorid (CAS-Nr. 55-86-7) 6. Tris(2-chloroethyl)aminhydrochlorid (CAS-Nr. 817-09-4)	

I.C.B. TECHNOLOGIE

B.001	„Technologie“, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der in Abschnitt I.C.A. aufgeführten Artikel unverzichtbar ist <i>Technische Anmerkung:</i> <i>Der Ausdruck „Technologie“ bezeichnet auch „Software“.</i>	
-------	---	--

▼ M52

ANHANG II

LISTE DER IN DEN ARTIKELN 14, 15 ABSATZ 1 BUCHSTABE A UND 15 ABSATZ 1A GENANNTE
NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN

A. Personen

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
1.	Bashar (بشار) AL-ASSAD (الأسد)	Geburtsdatum: 11.9.1965; Geburtsort: Damas- kus, Syrien; Diplomatenpass Nr. D1903; Geschlecht: männlich	Präsident der Republik; hat das gewalt- same Vorgehen gegen Demonstranten genehmigt und überwacht.	23.5.2011
2.	Maher (ماهر) (alias Mahir)AL-ASSAD (الأسد)	Geburtsdatum: 8.12.1967; Geburtsort: Damas- kus, Syrien; Diplomatenpass Nr. 4138; Position: Generalma- jor der 42. Brigade und ehemaliger Bri- gadebefehlshaber der 4. Panzerdivision des Heeres Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Colonel (Oberst) und rang- gleiche oder ranghöhere Führungskraft, nach Mai 2011 im Amt; Generalmajor der 42. Brigade und ehemaliger Bri- gadebefehlshaber der 4. Panzerdivision des Heeres. Mitglied der Assad-Familie; Bruder von Präsident Bashar al-Assad.	9.5.2011
3.	Ali (علي) MAM- LUK (ملوك) (alias Mamlouk)	Geburtsdatum: 19.2.1946; Geburtsort: Damas- kus, Syrien; Diplomatenpass Nr. 983; Geschlecht: männlich	Direktor des Nationalen Sicherheits- büros. Ehemaliger Chef des Direktorats Nachrichtendienst Syriens; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen De- monstranten.	9.5.2011
4.	Atej (أتهج) (alias Atef, Atif) NAJIB (نجيب) (alias Najeeb)	Geburtsort: Jablah, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der Direktorat Politi- sche Sicherheit in Dera'a. Beteiligung an gewaltsamem Vorgehen gegen De- monstranten. Mitglied der Assad-Fam- ilie; Cousin von Präsident Bashar al-As- sad.	9.5.2011
5.	Hafiz (حفظ) MAKHLOUF (مخروف) (alias Hafez Makhlof)	Geburtsdatum: 2.4.1971; Geburtsort: Damas- kus, Syrien; Diplomatenpass Nr. 2246; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Oberst und Leiter einer Ab- teilung im Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst (Außenstelle Damas- kus), nach Mai 2011 im Amt. Mitglied der Makhlof-Familie; Cousin von Prä- sident Bashar al-Assad.	9.5.2011
6.	Muhammad (محمد) Dib (دب) ZAY- TUN (زيتون) (alias Mohammed Dib Zeitoun; alias Mohamed Dib Zeitun)	Geburtsdatum: 20.5.1951; Geburtsort: Jubba, Provinz Damaskus, Syrien; Diplomatenpass Nr. D000001300; Geschlecht: männlich	Seit Juli 2019 Direktor des Nationalen Sicherheitsbüros. Ehemaliger Leiter des Direktorats Allgemeine Sicherheit; Be- teiligung am gewaltsamen Vorgehen ge- gen Demonstranten.	9.5.2011

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
7.	Amjad (أمجد) AB-BAS (عباس) (alias al-Abbas)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der politischen Sicherheit in Banyas; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten in Baida. 2018 zum „Colonel“ (Oberst) befördert.	9.5.2011
8.	Rami (رامي) MAKHLOUF (مخلوف)	Geburtsdatum: 10.7.1969; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Reisepass Nr. 000098044; Ausstellungsnummer 002-03-0015187; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen in den Branchen Telekommunikation, Finanzdienstleistungen, Verkehr und Immobilien. Er ist beteiligt an und/oder hat höhere Führungspositionen inne bei Syriatel (dem führenden Mobilfunkbetreiber in Syrien) sowie dem Investmentfonds Al Mashreq, Bena Properties und Cham Holding. Durch seine Geschäftsinteressen finanziert und unterstützt er das syrische Regime. Er ist ein einflussreiches Mitglied der Makhlof-Familie und eng mit der Assad-Familie verbunden; Cousin von Präsident Bashar al-Assad.	9.5.2011
9.	Abd al-Fatah (عبد الفتاح) QUD-SIYAH (قذافي)	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Hama, Syrien; Diplomatenpass Nr. D0005788; Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Stellvertretender Direktor des Nationalen Sicherheitsbüros der Baath-Partei. Ehemaliger Leiter des syrischen Direktors Militärischer Nachrichtendienst. Beteiligt an gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	9.5.2011
10.	Jamil (جميل) (alias Jameel) HASSAN (حسن) (alias al-Has-san)	Geburtsdatum: 7.7.1953; Geburtsort: Qusayr, Provinz Homs, Syrien; Ehemaliger Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe; Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Luftwaffe im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Ehemaliger Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe, nach Mai 2011 bis Juli 2019 im Amt. Verantwortlich für gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	9.5.2011
11.	Mohammad Mou-ti' MOUAYYAD (alias Mohammad Muti'a Moayyad)	Geburtsdatum: 1968; Geburtsort: Ariha (Idlib), Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
12.	Ghazwan Kheir BEK (alias Ghazqan Kheir Bek)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verkehrsminister, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Er war zuvor Generaldirektor des Hafens von Tartus. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
13.	Munzir (منذر) (alias Mundhir, Monzer) Jamil (جميل) AL-ASSAD (الأسد)	Geburtsdatum: 1.3.1961; Geburtsort: Kerdaha, Provinz Latakia, Syrien; Reisepässe Nr. 86449 und Nr. 842781; Geschlecht: männlich	Als Mitglied der Shabiha-Miliz am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung beteiligt	9.5.2011
14.	Brigadegeneral Mohammed BILAL (alias Oberstleutnant Muhammad Bilal)	Geschlecht: männlich	Als hochrangiger Offizier im Nachrichtendienst der syrischen Luftwaffe unterstützt er das syrische Regime und ist verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung. Ferner steht er in Verbindung mit dem in die Liste aufgenommenen Scientific Studies Research Centre (SSRC). Seit Dezember 2018 Polizeichef von Tartus.	21.10.2014
15.	Kamal CHEIKHA (alias Kamal al-Sheikha)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wasserressourcen, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
16.	Faruq (فروغ) (alias Farouq, Farouk) AL SHAR' (الشرع) (alias Al Char', Al Shara', Al Shara)	Geburtsdatum: 10.12.1938; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Vizepräsident Syriens; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.5.2011
17.	Hassan NOURI (alias Hassan al-Nouri)	Geburtsdatum: 9.2.1960; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Verwaltungsaufbau, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
18.	Mohammed (محمد) HAMCHO (حمشو)	Geburtsdatum: 20.5.1966; Reisepass Nr. 002954347; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen in den Branchen Ingenieur- und Bauwesen, Medien, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Gesundheitswesen. Er hat finanzielle Interessen an und/oder höhere Führungspositionen inne bei einer Vielzahl von Unternehmen in Syrien, insbesondere Hamsho International, Hamsho Communication, Mhg International, Jupiter for Investment and Tourism Project und Syria Metal Industries.	27.1.2015

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
			Er spielt in der Geschäftswelt Syriens eine wichtige Rolle als Generalsekretär der Handelskammer von Damaskus (im Dezember 2014 vom damaligen Wirtschaftsminister Khodr Orfali benannt), Vorsitzender des China-Syria Bilateral Business Council (seit März 2014) und Vorsitzender des Syrian Metal and Steel Council (seit Dezember 2015). Er hat ferner enge Geschäftsbeziehungen mit Schlüsselpersonen des syrischen Regimes, u. a. mit Maher al-Assad. Er ist aufgrund seiner Geschäftsinteressen selbst Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes und steht in Verbindung mit Personen, die Nutznießer und Unterstützer dieses Regimes sind.	
19.	Iyad (إياد) (alias Eyad) MAKHLOUF (مخلوف)	Geburtsdatum: 21.1.1973; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Reisepass Nr. N001820740; Geschlecht: männlich	Mitglied der Makhlof-Familie; Sohn von Mohammed Makhlof, Bruder von Hafez Makhlof und Rami Makhlof sowie Bruder von Ihab Makhlof; Cousin von Präsident Bashar al-Assad. Mitglied der syrischen Sicherheits- und Nachrichtendienste, nach Mai 2011 im Amt. Als Offizier im Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst beteiligt an gewaltsamem Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	23.5.2011
20.	Bassam (باسم) AL HASSAN (الحسن) (alias Al Hasan)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Sheen, Homs, Syrien; Rang: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Berater des Präsidenten für strategische Angelegenheiten; Leiter des Generalsekretariats für nationale Verteidigung. Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.5.2011
▼ <u>M46</u>				
▼ <u>M52</u>				
22.	Ihab (إيهاب) (alias Ehab, Iehab) MAKHLOUF (مخلوف)	Geburtsdatum: 21.1.1973; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Reisepass Nr. N002848852; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann. Vizepräsident und Aktionär von Syriatel, dem führenden Mobilfunkbetreiber in Syrien. Er hat ferner Geschäftsinteressen in mehreren anderen syrischen Unternehmen und Organisationen, u. a. Ramak Construction Co. und Syrian International Private University for Science and Technology (SI-UST). Als Vizepräsident von Syriatel, das im Rahmen seines Lizenzvertrags einen erheblichen Teil seines Gewinns an die syrische Regierung abführt, ist Ihab Makhlof direkter Unterstützer des syrischen Regimes.	23.5.2011

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
			Er ist ein einflussreiches Mitglied der Makhloof-Familie und eng mit der Assad-Familie verbunden; Cousin von Präsident Bashar Al-Assad.	
23.	Zoulhima (زولھما) (alias Zu al-Himma) CHALICHE (شاليش) (alias Shalish, Shaleesh) (alias Dhu al-Himma Shalish)	Geburtsdatum: 1946 oder 1951 oder 1956; Geburtsort: Kerdaha, Syrien; Rang: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Sicherheits- und Nachrichtendienste, nach Mai 2011 im Amt; ehemaliger Leiter der Schutz Einheit des Präsidenten. Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Beteiligung an gewaltsamem Vorgehen gegen Demonstranten. Mitglied der Assad-Familie: Cousin von Präsident Bashar al-Assad.	23.6.2011
24.	Riyad (رياض) CHALICHE (شاليش) (alias Shalish, Shaleesh) (alias Riyadh Shalish)	Funktion: Vorsitzender von Riyadh Isa Development Corporation; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Direktor von Military Housing Establishment; finanziert das syrische Regime; Cousin ersten Grades von Präsident Bashar al-Assad.	23.6.2011
25.	Brigadebefehlshaber Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) Ali (علي) JAFARI (جعفري) (alias Jaafari, Ja'fari, Aziz; alias Jafari, Ali; alias Jafari, Mohammad Ali; alias Ja'fari, Mohammad Ali; alias Jaafari-Naja-fabadi, Mohammad Ali)	Geburtsdatum: 1.9.1957; Geburtsort: Yazd, Iran; Geschlecht: männlich	Leiter von „Baqiyat Allah“, der Kulturorganisation der Islamischen Revolutionsgarde. Bis zum 21.4.2019 Oberbefehlshaber des Korps der Islamischen Revolutionsgarde, beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstungen und Unterstützung für das syrische Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien.	23.6.2011
—				
27.	Hossein (حسین) TAEB (طائب) (alias Taeb, Hassan; alias Taeb, Hosein; alias Taeb, Hossein; alias Taeb, Hussayn; alias Hojjatoleslam Hossein Ta'eb)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Tehran, Iran; Geschlecht: männlich	Direktor des Nachrichtendienstes des Korps der Islamischen Revolutionsgarde. Ehemaliger Stellvertretender Befehlshaber des Korps der Islamischen Revolutionsgarde im Bereich Nachrichtendienste, beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstungen und Unterstützung für das syrische Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien.	23.6.2011
28.	Khalid (خالد) (alias Khaled) QADDUR (قادر) (alias Qadour, Qaddour, Kadour)	Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in den Branchen Telekommunikation sowie Erdöl- und Kunststoffindustrie, der in engen Geschäftsbeziehungen zu Maher Al-Assad steht. Durch seine Geschäftstätigkeiten ist er Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes. Steht in Verbindung mit Maher al-Assad, auch durch seine Geschäftstätigkeiten.	27.1.2015

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
29.	Ra'if (رايف) AL-QU-WATLY (القرطلي) (alias Ri'af al-Quwatli alias Raef al-Kouatly)	Geburtsdatum: 3.2.1967; Geburtsort: Damas- kus, Syrien; Geschlecht: männlich	Geschäftspartner von Maher al-Assad und verantwortlich für die Verwaltung einiger seiner Geschäftsinteressen; finanziert das syrische Regime.	23.6.2011
30.	Mohammad (محمد) (alias Muhammad, Mohamed, Mohammed) MU-FLEH (مفلح) (alias Muflih)	Geschlecht: männlich	Leiter des militärischen Abschirmdienstes der Stadt Hama; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.	1.8.2011
31.	Generalmajor Tawfiq (توفيق) (alias Tawfik) YOUNES (يونس) (alias Yunes)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der Abteilung für innere Sicherheit des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	1.8.2011
32.	Mohammed (محمد) MAKHLouF (مخلوف) (alias Abu Rami)	Geburtsdatum: 19.10.1932; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Einflussreiches Mitglied der Makhlouf-Familie, Geschäftspartner und Vater von Rami, Ihab und Iyad Makhlouf. Eng verbunden mit der Assad-Familie und Onkel mütterlicherseits von Bashar und Maher al-Assad. Auch bezeichnet als Abu Rami. Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft, u. a. mit Beteiligungen in und/oder maßgeblichem Einfluss auf die „General Organisation of Tobacco“ und die Branchen Erdöl und Erdgas, Waffen und Bankwesen. Beteiligt an Geschäften zur Waffenbeschaffung und an Bankgeschäften für das syrische Regime. Angesichts des Umfangs seiner wirtschaftlichen und politischen Verbindungen zu dem syrischen Regime ist er Unterstützer und Nutznießer dieses Regimes.	1.8.2011
33.	Ayman (أيمن) JA-BIR (جابر) (alias Aiman Jaber)	Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, beteiligt an den Branchen Stahl, Medien, Konsumgüter und Erdöl, einschließlich Handel mit diesen Gütern. Er hat finanzielle Interessen an und/oder höhere Führungspositionen inne bei einer Vielzahl von Unternehmen und Organisationen in Syrien, insbesondere Al Jazira (alias Al Jazerra, El Jazirah), Dunia TV und Sama Satellite Channel. Über sein Unternehmen Al Jazira hat Ayman Jaber die Einfuhr von Erdöl von Overseas Petroleum Trading nach Syrien erleichtert.	27.1.2015

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
			Durch seine Geschäftsinteressen ist Aymann Jaber Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes. Er ist direkter Unterstützer von und spielt eine führende Rolle bei Tätigkeiten von regierungsnahen Milizen, die unter dem Namen Shabiha und/oder Suqur as-Sahraa bekannt sind. Er steht über seine Geschäftstätigkeiten in Verbindung mit Rami Makhlof und durch seine Rolle bei regierungsnahen Milizen mit Maher al-Assad.	
34.	Hayel (هائل) AL-ASSAD (الأسد) (alias Hael al-Asad (هايل الأسد))	Geschlecht: männlich	Stellvertreter von Maher al-Assad, Befehlshaber der an der Repression beteiligten Militärpolizeieinheit der 4. Division des Heeres.	23.8.2011
35.	Ali (علي) AL-SALIM (السليم) (alias al-Saleem)	Geschlecht: männlich	Direktor des Versorgungsbüros des syrischen Verteidigungsministeriums, der Beschaffungsstelle für sämtliche Rüstungsgüter der syrischen Armee.	23.8.2011
36.	Nizar (نزار) AL-ASSAD (الأسد) (alias al-Asad; Assad; Asad)	Geschlecht: männlich	Führender syrischer Geschäftsmann mit engen Beziehungen zum Regime. Cousin von Bashar al-Assad und mit der Assad- und der Makhlof-Familie verbunden. War in dieser Eigenschaft Teil, Nutznießer oder anderweitig Unterstützer des syrischen Regimes. Führender Ölinvestor und früherer Leiter des Unternehmens „Nizar Oilfield Supplies“.	23.8.2011
37.	Generalmajor Rafiq (رافيق) (alias Rafeeq) SHAHADAH (الشهادة) (alias Shahada, Shahade, Shahadeh, Chahada, Chahade, Chahadeh, Chahada)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Jablah, Provinz Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Ehemaliger Leiter der Abteilung 293 (Innere Angelegenheiten) des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in Damaskus. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Damaskus. Berater des Präsidenten Bashar al-Assad für strategische Fragen und militärnachrichtendienstliche Angelegenheiten.	23.8.2011
—				

▼ M46

—				
---	--	--	--	--

▼ M52

40.	Muhammad (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) Said (سعيد) (alias Sa'id, Sa'eed, Saeed) BUKHAYTAN (بخيتان)	Geschlecht: männlich	Unterregionalsekretär der Arabischen Sozialistischen Baath-Partei seit 2005; von 2000 bis 2005 Direktor für nationale Sicherheit der Regionalformation der Baath-Partei. Ehemaliger Gouverneur von Hama (1998-2000). Enger Vertrauter des Präsidenten Bashar al-Assad und von Maher al-Assad. Maßgeblicher Entscheidungsträger innerhalb des Regimes in Bezug auf die Repression gegen die Zivilbevölkerung.	23.8.2011
-----	--	----------------------	--	-----------

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
41.	Ali (علي) DOUBA (دوبا)	Geburtsdatum: 1933; Geburtsort: Karfis, Syrien; Geschlecht: männlich	Sonderberater von Präsident Bashar al-Assad. Ist als Sonderberater Teil, Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes. War an der gewaltsamen Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Syrien beteiligt.	23.8.2011
42.	Brigadegeneral Nawful (نوافل) (alias Nawfal, Nofal, Nawfel) AL-HUSAYN (الحسين) (alias al-Hussain, al-Hussein)	Geschlecht: männlich	Örtlicher Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in der Provinz Idlib. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung im Provinz Idlib.	23.8.2011
43.	Brigadier Husam (حسام) SUKKAR (سكار)	Geschlecht: männlich	Berater des Präsidenten in Sicherheitsfragen. Berater des Präsidenten in Bezug auf repressives und gewaltsames Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen die syrische Zivilbevölkerung	23.8.2011
44.	Brigadier-General Muhammed (محمد) (alias Muhamad) ZAMRINI (زميني) (alias Zamreni)	Geschlecht: männlich	Örtlicher Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in Homs. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Homs.	23.8.2011
45.	Munir (منير) (alias Mounir, Mouneer, Monir, Moneer, Muneer) ADANOV (ادنوف) (alias Adnuf, Adanof)	Geburtsdatum: 1951; Geburtsort: Homs, Syrien; Reisepass Nr. 0000092405; Position: Stellvertretender Generalstabschef der syrischen Streitkräfte (Einsatz- und Ausbildungsleitung); Rang: Generalleutnant, Syrisch-Arabisches Heer; Geschlecht: männlich	Offizier im Range eines Generalleutnants und stellvertretender Generalstabschef der syrischen Streitkräfte (Einsatz- und Ausbildungsleitung), nach Mai 2011 im Amt. In seiner Position als stellvertretender Generalstabschef war er unmittelbar an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien beteiligt.	23.8.2011
46.	Brigadegeneral Ghassan (غسان) KHALIL (خليل) (alias Khaleel)	Geschlecht: männlich	Leiter des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst – Informationsabteilung. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	23.8.2011

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
47.	Mohammed (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mo-hamed) JABIR (جابر) (alias Jaber)	Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Shabiha-Miliz. Verbündeter von Maher al-Assad in Angelegenheiten der Shabiha-Miliz. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung sowie an der Koordinierung der Shabiha-Miliz-Gruppen.	23.8.2011
48.	Samir (سمير) HAS-SAN (حسن)	Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft. Er besitzt Beteiligungen an und/oder hat maßgeblichen Einfluss auf Amir Group und Cham Holding, zwei Konzerne mit Beteiligungen in den Sektoren Immobilien, Tourismus, Verkehr und Finanzen. Infolge seiner Ernennung durch Wirtschaftsminister Khodr Orfali bekleidete er von März 2014 bis September 2018 das Amt des Vorsitzenden für Russland in den Bilateralen Wirtschaftsräten. Samir Hassan unterstützt die Kriegführung des syrischen Regimes mit Geldspenden. Samir Hassan steht in Verbindung mit Personen, die Nutznießer oder Unterstützer des Regimes sind. Insbesondere steht er in Verbindung mit Rami Makhoulf und Issam Anboubas, die vom Rat benannt wurden und Nutznießer des syrischen Regimes sind.	27.9.2014
49.	Fares (فارس) CHE-HABI (شهابي) (alias Fares Shiha-bi; Fares Chihabi)	Sohn von Ahmad Chehabi; Geburtsdatum: 7.5.1972; Geschlecht: männlich	Präsident der Industrie- und Handelskammer Aleppo; seit 16.12.2018 Vorsitzender des Verbands der Industrie- und Handelskammern. Stellvertretender Vorsitzender der Cham-Holding. Gewährt dem syrischen Regime wirtschaftliche Unterstützung. Seit 2016 Abgeordneter im syrischen Parlament.	2.9.2011
50.	Tarif (طارف) AKHRAS (أخراس) (alias Al Akhras (الأخراس))	Geburtsdatum: 2.6.1951; Geburtsort: Homs, Syrien; Syrischer Reisepass Nr. 0000092405; Geschlecht: männlich	Bekannter Geschäftsmann, Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes. Gründer der Akhras Group (Rohstoffe, Handel, Verarbeitung und Logistik) und ehemaliger Vorsitzender der Handelskammer in Homs. Enge Geschäftsbeziehungen zur Familie von Präsident Bashar al-Assad. Mitglied des Vorstands des syrischen Handelskammervorstands. Stellte logistische Unterstützung (Busse und Transportfahrzeuge für Panzer) für das Regime bereit.	2.9.2011

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
51.	Issam (إسماعيل) AN-BOUBA (أنبوبا)	Präsident von An-bouba for Agricultural Industries Co.; Geburtsdatum: 1952 Geburtsort: Homs, Syrien; Geschlecht: männlich	Leistet finanzielle Unterstützung für den Repressionsapparat und die paramilitärischen Gruppen, die Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in Syrien ausüben. Stellt Liegenschaften (Räumlichkeiten, Lagerhäuser) für improvisierte Haftanstalten zur Verfügung. Finanzielle Beziehungen zu hochrangigen syrischen Amtsträgern. Mitgründer und Mitglied des Verwaltungsrats der Cham-Holding.	2.9.2011

▼ C4

52.	██████	██████ ██████ ██████	██████	██████
-----	--------	----------------------------	--------	--------

▼ M52

53.	Adib (أديب) MAYALÉH (ميارله) (alias André Mayard)	Geburtsdatum: 15.5.1955; Geburtsort: Bassir, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur und Vorsitzender des Verwaltungsrates der Zentralbank Syriens. Adib Mayaleh kontrollierte den syrischen Bankensektor und organisierte die Versorgung Syriens mit Geld durch Ausgabe und Einziehen von Banknoten sowie durch Kontrolle des Wechselkurses der syrischen Lira. Durch seine Funktion in der syrischen Zentralbank unterstützte Adib Mayaleh das syrische Regime wirtschaftlich und finanziell. Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Außenhandel, nach Mai 2011 im Amt.	15.5.2012
54.	Generalmajor Jumah (جمعة) AL-AHMAD (أحمد) (alias al-Ahmed)	Geschlecht: männlich	Kommandeur der Spezialeinsatzkräfte. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten in ganz Syrien.	14.11.2011
55.	Oberst Lu'ai (لؤي) (alias Louay, Loai) AL-ALI (ألي)	Geburtsort: Jablah, Provinz Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter des syrischen militärischen Nachrichtendienstes, Außenstelle Dara'a. Verantwortlich für Gewalt gegen Demonstranten in Dara'a.	14.11.2011

▼ M53

56.	Ali (علي) A.tifbdullah (أبو عبد الله) (alias Abdallah) AYYUB (أيوب) (alias Ayyoub, Ayub, Ayoub, Ayob)	Geburtsdatum: 1952; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Vizepräsident des Ministerrates und Verteidigungsminister. Im Januar 2018 ernannt. Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generals, nach Mai 2011 im Amt. Ehemaliger Generalstabschef der syrischen Streitkräfte. Unterstützt das syrische Regime und ist für die Repression und das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich.	14.11.2011
-----	---	---	--	------------

▼ M52

57.	Fahd (فهد) (alias Fahid, Fahed) Jassim (جاسم) (alias Jassim, Jassim, Jassim) AL-FURAYJ (أوريج) (alias al-Freij)	Geburtsdatum: 1.1.1950; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verteidigungsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die syrische Zivilbevölkerung.	14.11.2011
-----	---	--	---	------------

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
58.	Generalmajor Aous (أوس) (alias Aws, Aus) „Ali“ ASLAN (أسلان)	Geburtsdatum: 1958; Geschlecht: männlich	Hochrangiger Offizier. Steht Maher al-Assad und Präsident Bashar al-Assad nahe. Frühere Positionen: Befehlshaber der 40. Brigade (4. Division) zwischen 2011 und 2014; stellvertretender Befehlshaber der 2. Division im Jahr 2015; Befehlshaber des 2. Korps im Jahr 2016. Beteiligt an gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in ganz Syrien, einschließlich an willkürlichen Festnahmen, Massentötungen und Vertreibungen.	14.11.2011
59.	General Ghassan (غسان) BELAL (alias Bilal) (بيلال)	Geschlecht: männlich	Leiter des Sicherheitsbüros der 4. Division, Befehlshaber des 555. Fallschirmjäger-Regiments. Berater von Maher Al-Assad und Koordinator der Operationen der Sicherheitskräfte. Für gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens verantwortlich und an mehreren Verletzungen der Waffenruhe in Ghouta beteiligt.	14.11.2011
60.	Abdullah (عبدالله) (alias Abdallah) BERRI (برري)	Geschlecht: männlich	Leiter der Milizen der Familie Berri. Verantwortlich für die regierungstreuen Milizen, die sich an gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Aleppo beteiligen.	14.11.2011
61.	George (جورج) CHAOU (شواوي)	Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Cyber-Armee (Nachrichtendienst der Bodestreitkräfte). Ist an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens beteiligt.	14.11.2011
62.	Zuhair (زهير) (alias Zouheir, Zuheir, Zouhair) HAMAD (حمد)	Geburtsort: Damaskus, Syrien; Rang: Generalmajor; Position: Stellvertretender Leiter der Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst (alias Direktorat Allgemeine Sicherheit) seit Juli 2012; Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Stellvertretender Leiter der Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst. Verantwortlich für die Repression, Menschenrechtsverletzungen und das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	14.11.2011
63.	Amar (عمار) (alias Ammar) ISMAEL (إسماعيل) (alias Ismail)	Geburtsdatum: am oder um den 3.4.1973; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Zivilist – Leiter der syrischen Cyber-Armee (Nachrichtendienst der Bodestreitkräfte). Ist an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens beteiligt.	14.11.2011

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
64.	Mujahed (مجاهد) IS-MAIL (إسماعيل) (alias Ismael)	Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Cyber-Armee (Nachrichtendienst der Bodenstreitkräfte). Ist an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens beteiligt.	14.11.2011
65.	Generalmajor Nazih (نزيه)	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Leiter des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt in ganz Syrien und für Einschüchterung und Folterung von Demonstranten.	14.11.2011
66.	Generalmajor Kifah (كفاح) MOULHEM (ملحم) (alias Moulhim, Mulhem, Mulhim, Milhem)	Geburtsort: Junaynat Ruslan, Provinz Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter des Direktorats Militärischer Nachrichtendienst seit März 2019. Ehemaliger Leiter des Sicherheitsausschusses in der südlichen Region und ehemaliger stellvertretender Leiter des Direktorats Militärischer Nachrichtendienst, der die Operationen des Regimes in den Regionen Homs und Aleppo geleitet hat. Verantwortlich für die gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Deir ez-Zor und Hauptverantwortlicher für die gewaltsame Unterdrückung durch das Direktorat Militärischer Nachrichtendienst (Abteilung 248) in den Jahren 2011 und 2012 sowie für die Folterung und schwere Verstöße gegen die Menschenrechte von Gefangenen.	14.11.2011
67.	Generalmajor Wajih (وجيه) (alias Wajeih) MAHMUD (محمود)	Geschlecht: männlich	Kommandeur der 18. Panzerdivision. Verantwortlich für die Gewalt gegen Demonstranten in Homs.	14.11.2011

▼ C4

68.	██████	██████ ██████ ██████ ██████	██████	██████
-----	--------	--------------------------------------	--------	--------

▼ M52

69.	Generalleutnant Talal (طلال) Mustafa (مصطفى) TLASS (طلالين)	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Generalstabschef (Logistik und Versorgung). Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten in ganz Syrien.	14.11.2011
70.	Generalmajor Fu'ad (فؤاد) TAWIL (طويل)	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Verantwortlich für die Anwendung von Gewalt in ganz Syrien und für Einschüchterung und Folter von Demonstranten.	14.11.2011
71.	Bushra (بشري) AL-ASSAD (الأسد) (alias Bushra Shawkat, Bouchra al Assad)	Geburtsdatum: 24.10.1960; Geschlecht: weiblich	Mitglied der Assad-Familie; Schwester von Präsident Bashar al-Assad. Angesichts der engen persönlichen Beziehung und inhärenten finanziellen Beziehung zu Präsident Bashar al-Assad, profitiert sie vom syrischen Regime und ist mit ihm verbunden.	23.3.2012

▼ **M52**

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
72.	Asma (أسما) AL-ASSAD (الأسد) (alias Asma Fawaz al Akhras)	Geburtsdatum: 11.8.1975; Geburtsort: London, Vereinigtes Königreich; Reisepass Nr. 707512830, gültig bis 22.9.2020; Geburtsname: Al Akhras; Geschlecht: weiblich	Mitglied der Assad-Familie und eng mit Schlüsselpersonen des Regimes verbunden; Ehefrau von Präsident Bashar al-Assad. Angesichts der engen persönlichen Beziehung und inhärenten finanziellen Beziehung zu Präsident Bashar al-Assad, profitiert sie vom syrischen Regime und ist mit ihm verbunden.	23.3.2012
73.	Manal (منال) AL-ASSAD (الأسد) (alias Manal al Ahmad)	Geburtsdatum: 2.2.1970; Geburtsort: Damas- kus, Syrien; Syrischer Reisepass Nr. 0000000914; Geburtsname: Al Ja- daan; Geschlecht: weiblich	Ehefrau von Maher al-Assad; profitiert als solche vom syrischen Regime und ist eng mit diesem verbunden.	23.3.2012
74.	Mohammad Walid GHAZAL	Geburtsdatum: 1951 Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wohnungs- wesen und Städtebau (am 27.8.2014 er- nannt). Als ehemaliger Minister der Re- gierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Re- gimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014

▼ **M49**

—				
---	--	--	--	--

▼ **M52**

76.	Generalmajor Ibrahim (إبراهيم) AL-HASSAN (الحسن) (alias al-Hasan)	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Stabschef. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011
77.	Brigadegeneral Khalil (خليل) (alias Khaleel) ZGHRAYBIH (زرغرية) (alias Zghraybeh, Zghraybe, Zghrayba, Zghraybah, Zagh-ray-beh, Zagh-ray-be, Zagh-rayba, Zagh-raybah, Zegh-ray-beh, Zegh-ray-be, Zegh-rayba, Zegh-raybah, Zugh-ray-be, Zugh-rayba, Zugh-raybah, Zigh-ray-beh, Zigh-ray-be, Zigh-rayba, Zigh-raybah)	Geschlecht: männlich	14. Division. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
78.	Generalmajor Ali (علي) BARAKAT (بركات)	Geschlecht: männlich	103. Brigade der Division der Republikanischen Garde. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt. 2017 zum Generalmajor befördert.	1.12.2011
79.	Generalmajor Talal (طلال) MAKHLUF (مخلوف) (alias Makhlof)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Befehlshaber der 105. Brigade der Republikanischen Garde. Ehemaliger Oberbefehlshaber der Republikanischen Garde. Derzeit Befehlshaber des 2. Korps. Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Damaskus beteiligt.	1.12.2011
80.	Generalmajor Nazih (نزيه) (alias Nazeeh) HASSUN (حسن) (alias Hassoun)	Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Leiter der Direktorat Politische Sicherheit der syrischen Sicherheitsdienste, nach Mai 2011 im Amt. Verantwortlich für gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	1.12.2011
81.	Hauptmann Maan (معن) (alias Ma'an) JDIID (جديد) (alias Jdid, Jedid, Jeed, Jadeed, Jdeed)	Geschlecht: männlich	Präsidentengarde. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011
82.	Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) AL-SHAAR (الشعر) (alias al-Chaar, al-Sha'ar, al-Cha'ar)	Geschlecht: männlich	Division Politische Sicherheit. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011
83.	Khald (خالد) (alias Khaled) AL-TAWEEL (الطويل) (alias al-Tawil)	Geschlecht: männlich	Division Politische Sicherheit. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011
84.	Ghiath (غيث) FAYAD (فياض) (alias Fayyad)	Geschlecht: männlich	Division Politische Sicherheit. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011
85.	Brigadegeneral Jawdat (جودات) Ibrahim (إبراهيم) SAFI (صافي)	Position: Befehlshaber des 154. Regiments; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Damaskus und Umgebung zu schießen, u. a. in Mo'adamiyeh, Douma, Abasiyeh, Duma.	23.1.2012
86.	Generalmajor Muhammad (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) Ali (علي) DURGHAM	Position Befehlshaber der 4. Division; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Damaskus und Umgebung zu schießen, u. a. in Mo'adamiyeh, Douma, Abasiyeh, Duma.	23.1.2012

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
87.	Generalmajor Ramadan (رمضان) Mahmoud (محمود) RAMADAN (رمضان)	Position: Befehlshaber des 35. Regiments der Sondereinsatzkräfte; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Baniyas und Deraa zu schießen.	23.1.2012

▼ M49

—				
---	--	--	--	--

▼ M52

89.	Generalmajor Naim (نسيم) (alias Naa'eem, Naeem, Na'eem, Naaim, Na'im) Jasem (جاسم) SULEIMAN (سليمان)	Position: Befehlshaber der 3. Division; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Douma zu schießen.	23.1.2012
90.	Brigadegeneral Jihad (جهاد) Mohamed (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) SULTAN (سلطان)	Position: Befehlshaber der 65. Brigade; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Douma zu schießen.	23.1.2012
91.	Generalmajor Fo'ad (فؤاد) (alias Fouad, Fu'ad) HAMOUDEH (حمودة) (alias Hammoudeh, Hammoude, Hammouda, Hammoudah)	Position: Befehlshaber der militärischen Operationen in Idlib; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, Anfang September 2011 auf Demonstranten in Idlib zu schießen.	23.1.2012
92.	Generalmajor Bader (بدر) AQEL (عقل)	Position: Befehlshaber der Sondereinsatzkräfte; Geschlecht: männlich	Befehl Soldaten, die Toten einzusammeln und sie dem syrischen Geheimdienst („Muchabarat“) zu übergeben; verantwortlich für die Gewalt in Bukamal.	23.1.2012
93.	Brigadegeneral Ghassan (غسان) AFIF (عفيف) (alias Afeef)	Position: Befehlshaber des 45. Regiments; Geschlecht: männlich	Befehlshaber von militärischen Operationen in Homs, Baniyas und Idlib.	23.1.2012
94.	Brigadegeneral Mohamed (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) MAARUF (مرووف) (alias Maarouf, Ma'ruf)	Position: Befehlshaber des 45. Regiments; Geschlecht: männlich	Befehlshaber von militärischen Operationen in Homs. Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Homs zu schießen.	23.1.2012
95.	Brigadegeneral Yousef (يوسف) ISMAIL (إسماعيل) (alias Ismael)	Position: Befehlshaber der 134. Brigade; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, während der Beisetzung von tags zuvor getöteten Demonstranten in Talbiseh auf Häuser und auf Menschen auf Dächern zu schießen.	23.1.2012

▼ **M52**

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
96.	Brigadegeneral Jamal (جمال) YUNES (يونس) (alias Younes)	Position: Befehlshaber des 555. Regiments; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Mo'adamiyeh zu schießen.	23.1.2012

▼ **M49**

—				
---	--	--	--	--

▼ **M52**

98.	Brigadegeneral Ali (علي) DAWWA	Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Al-Herak zu schießen.	23.1.2012
99.	Generalmajor Mohamed (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) KHADDOR (خضور) (alias Khaddour, Khadur, Khadour, Khudour)	Position: Befehlshaber der 106. Brigade, Präsidentengarde; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, Demonstranten mit Stöcken zu schlagen und sie anschließend zu verhaften. Verantwortlich für die Repression gegen friedliche Demonstranten in Douma.	23.1.2012

▼ **M49**

—				
---	--	--	--	--

▼ **M52**

101.	Wafiq (وافيق) (alias Wafeeq) NASSER (ناصر)	Position: Leiter der Regionalabteilung Suwayda (Abteilung für militärisches Nachrichtenwesen); Geschlecht: männlich	Als Leiter der Regionalabteilung Suwayda der Abteilung für militärisches Nachrichtenwesen verantwortlich für willkürliche Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen in Suwayda.	23.1.2012
102.	Ahmed (احمد) (alias Ahmad) DIBE (ديب) (alias Dib, Deeb)	Position: Leiter der Regionalabteilung Deraa (Direktorat Allgemeine Sicherheit); Geschlecht: männlich	Als Leiter der Regionalabteilung Deraa des Direktorats Allgemeine Sicherheit verantwortlich für willkürliche Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen in Deraa.	23.1.2012
103.	Makhmoud (محمود) (alias Mahmoud) AL-KHATTIB (الخطيب) (alias al-Khatib, al-Khatteeb)	Position: Leiter der Ermittlungsabteilung (Direktorat Politische Sicherheit); Geschlecht: männlich	Als Leiter der Ermittlungsabteilung des Direktorats Politische Sicherheit verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.	23.1.2012
104.	Mohamed (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) Heikmat (حكمت) (alias Hikmat, Hekmat) IBRAHIM (إبراهيم)	Position: Generalmajor. Leiter der Polizei von Al-Hassaka; Geschlecht: männlich	Leiter der Polizei von Al-Hassaka. Generalmajor. Ehemaliger Leiter der Operationsabteilung des Direktorats Politische Sicherheit, verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.	23.1.2012
105.	Nasser (ناصر) (alias Naser) AL-ALI (العلي) (alias Brigadegeneral Nasr al-Ali)	Position: Leiter des Direktorats Politische Sicherheit; Geschlecht: männlich	Leiter des Direktorats Politische Sicherheit seit Juli 2019. Verantwortlich für Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen.	23.1.2012

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
106.	Dr. Wael (وائل) Nader (نادر) AL-HALQI (الحلقى) (alias al-Halki)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Provinz Dara'a, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Premierminister, bis 3.7.2016 im Amt, und ehemaliger Gesundheitsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Vorsitzender des Stiftungsrats der Privatuniversität Qasyoun.	27.2.2012
107.	Mohammad Ibrahim AL-SHA'AR	Geburtsdatum: 1956 Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Innenminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Stellvertretender Vorsitzender der National-Progressiven Front Syriens.	1.12.2011
108.	Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) AL-JLEILATI (الجلاطي)	Geburtsdatum: 1945; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Finanzen, bis zum 9.2.2013 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	1.12.2011

▼ M53

109.	Imad (عماد) Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) Deeb (ديب) KHAMIS (خامس) (alias Imad Mohammad Dib Khamees)	Geburtsdatum: 1.8.1961; Geburtsort: nahe Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Ministerpräsident und ehemaliger Minister für Elektrizität. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
------	--	---	---	-----------

▼ M52

110.	Omar (عمر) Ibrahim (إبراهيم) GHALAWANJI (غلاونجي)	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Vize-Premierminister für Dienstangelegenheiten, ehemaliger Minister für Lokalverwaltung, bis zum 3.7.2016 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
111.	Joseph (جوزيف) SUWAID (سويد)	Geburtsdatum: 1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister, bis mindestens zum 21. Januar 2014 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Vorsitzender des Amana-Flügels der Syrischen Sozialen Nationalistischen Partei.	23.3.2012
112.	Hussein (حسين) (alias Hussain) Mahmoud (محمود) FARZAT (فرزات) (alias Hussein Mahmud Farzat)	Geburtsdatum: 1957; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister, bis mindestens 2014 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
113.	Mansour (منصور) Fadlallah (فضل الله) AZZAM (عزام) (alias Mansur Fadl Allah Azzam)	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Provinz Sweida, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Angelegenheiten der Präsidentschaft. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
114.	Emad (عماد) Abdul-Ghani (عبدالغني) SABOUNI (سبوني) (alias Imad Abdul Ghani Al Sabuni)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Damascus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Telekommunikation und Technologie, bis mindestens April 2014 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Im Juli 2016 zum Leiter der Behörde für Planung und internationale Zusammenarbeit (Regierungsbehörde) ernannt.	27.2.2012
115.	General Ali (علي) Habib (حبيب) (alias Habeeb) MAHMOUD (محمود)	Geburtsdatum: 1939; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verteidigungsminister. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dem syrischen Militär und deren gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	1.8.2011
116.	Tayseer (تيسير) Qala (قلا) AWWAD (عواد)	Geburtsdatum: 1943; Geburtsort: Damascus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Justizminister. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung. Ehemaliger Leiter des Militärgerichts. Mitglied des Hohen Justizrats.	23.9.2011
117.	Adnan (عدنان) Hassan (حسن) MAHMOUD (محمود)	Geburtsdatum: 1966; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Syrischer Botschafter in Iran. Ehemaliger Informationsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.9.2011
118.	Khalaf Souleymane ABDALLAH (alias Khalaf Sleiman al-Abdullah)	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Deir ez-Zor, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Arbeitsminister, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
119.	Sufian (سفيان) AL-LAW (علاو)	Geburtsdatum: 1944; Geburtsort: al-Bukamal, Deir Ezzor, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen. Steht in Verbindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
120.	Dr. Adnan (عدنان) SLAKHO (سلاخو)	Geburtsdatum: 1955; Geburtsort: Damas- kus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie. Steht in Verbindung mit dem syrischen Re- gime und dessen gewaltsamen Vor- gehen gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
121.	Dr. Saleh (سالم) AL-RASHED (الراشد)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Provinz Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Bildung. Steht in Verbindung mit dem syrischen Re- gime und dessen gewaltsamen Vor- gehen gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
122.	Dr. Fayssal (فيسال) (alias Faysal) AB- BAS (عباس)	Geburtsdatum: 1955; Geburtsort: Provinz Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Verkehr. Steht in Verbindung mit dem syrischen Re- gime und dessen gewaltsamen Vor- gehen gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
123.	Ghiath (غيث) JE- RAATLI (جرعالي) (Jer'atli, Jir'atli, Jiraatli)	Geburtsdatum: 1950; Geburtsort: Salamiya, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister. Steht in Ver- bindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
124.	Yousef (يوسف) Su- leiman (سليمان) AL- AHMAD (الأحمد) (alias Al-Ahmed)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Hasaka, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister. Steht in Ver- bindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
125.	Hassan (حسن) AL-SARI (الساري)	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister. Steht in Ver- bindung mit dem syrischen Regime und dessen gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012
126.	Bouthaina (بثينة) SHAABAN (شعبان) (alias Buthaina Shaaban)	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Homs, Syrien; Geschlecht: weiblich	Politische Beraterin und Medienberate- rin des Präsidenten seit Juli 2008 und in dieser Eigenschaft am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung beteiligt.	26.6.2012
127.	Brigadegeneral Sha'afiq (شافق) (alias Shafiq, Sha- fik) MASA (ماسا) (alias Massa)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Al-Zara (Hama), Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung 215 (Damaskus) des Nachrichtendienstes der Landstreit- kräfte. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner. An der Re- pression gegen Zivilisten beteiligt.	24.7.2012

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
128.	Brigadegeneral Burhan (برهان) QA-DOUR (قتور) (alias Qaddour, Qaddur)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der Abteilung 291 (Damaskus) des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
129.	Brigadegeneral Salah (صلاح) HA-MAD (حمد)	Geschlecht: männlich	Stellvertretender Leiter der Abteilung 291 des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
130.	Brigadegeneral Muhammad (محمد) (alias Mohammed) KHALLOUF (خلوف) (alias Abou Ezzat)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger (2009-2014) Leiter der Abteilung 235, sogenannte „Palästina-Abteilung“ (Damaskus) des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte, die als Schaltzentrale des Repressionsapparats der Streitkräfte fungiert. Ist unmittelbar an der Repression gegen Regimegegner beteiligt. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
131.	Generalmajor Riad (رياض) (alias Riyad) AL-AHMED (الأحمد) (alias al-Ahmad)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung „Latakia“ des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte. Verantwortlich für die Folterung und Ermordung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
132.	Brigadegeneral Abdul-Salam (سالم) Fajr (فجر) MAHMOUD (محمود)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung „Bab Tuma (Damaskus)“ des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Ehemaliger Leiter der Abteilung „Flughafen Mezza“ des Nachrichtendienstes der Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner. Gegen ihn ist ein internationaler Haftbefehl wegen Mittäterschaft bei Folter, Mittäterschaft bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Mittäterschaft bei Kriegsverbrechen ausgestellt worden.	24.7.2012
133.	Brigadegeneral Jawdat (جودت) AL-AHMED (الأحمد) (alias al-Ahmad)	Geburtsort: Qardaha, Provinz Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung „Homs“ des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner und die Tötung friedlicher Demonstranten.	24.7.2012
134.	Oberst Qusay (قسي) MIHOUB (ميهوب)	Geburtsdatum: 1961 Geburtsort: Derghamo, Jableh, Lattakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Hochrangiger Offizier des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Ehemaliger Leiter der Abteilung „Deraa“ (wurde zu Beginn der Demonstrationen in dieser Stadt von Damaskus nach Deraa versetzt) des Nachrichtendienstes der Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner und die gewaltsame Unterdrückung friedlicher Proteste in der südlichen Region.	24.7.2012

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
135.	Brigadegeneral Suhail (سهيّل) (alias Suheil) AL-AB-DULLAH (العبّده) (alias al-Abdallah)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung „Latakia“ des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
136.	Brigadegeneral Khudr (خضر) KHUDR (خضر)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung „Latakia“ des Direktors Allgemeine Nachrichtendienst. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
137.	Brigadegeneral Ibrahim (إبراهيم) MA'ALA (معلي) (alias Maala, Maale, Ma'la)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung 285 (Damaskus) des Direktors Allgemeine Nachrichtendienst (hat Brigadegeneral Hussam Fendi Ende 2011 abgelöst). Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
138.	Brigadegeneral Firas (فiras) AL-HAMID (الحامد) (alias Al-Hamid)	Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung 318 (Homs) des Direktors Allgemeine Nachrichtendienst. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
139.	Generalmajor Hussam (حسام) (alias Husam, Housam, Housam) LUQA (لوقا) (alias Louqa, Louca, Louka, Luka)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter des Direktors Allgemeine Sicherheit. Generalmajor. Von April 2012 bis 2.12.2018 Leiter der Abteilung „Homs“ des Direktors Politische Sicherheit (Nachfolger von Brigadegeneral Nasr al-Ali). Seit 3.12.2018 Leiter des Direktors Politische Sicherheit. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
140.	Brigadegeneral Taha (طه) TAHA (طه)	Geschlecht: männlich	Leiter des Standorts Latakia des Direktors Politische Sicherheit. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
141.	Bassel (باسل) (alias Basel) BI-LAL (بلال)	Geschlecht: männlich	Polizeibeamter im Zentralgefängnis von Idlib; unmittelbar beteiligt an Folterhandlungen, die im Zentralgefängnis von Idlib an dort inhaftierten Regimegegnern vorgenommen wurden.	24.7.2012
142.	Ahmad (احمد) (alias Ahmed) KAFAN (كفان)	Geschlecht: männlich	Polizeibeamter im Zentralgefängnis von Idlib; unmittelbar beteiligt an Folterhandlungen, die im Zentralgefängnis von Idlib an dort inhaftierten Regimegegnern vorgenommen wurden.	24.7.2012
143.	Bassam (باسم) AL-MISRI (المصري)	Geschlecht: männlich	Polizeibeamter im Zentralgefängnis von Idlib; unmittelbar beteiligt an Folterhandlungen, die im Zentralgefängnis von Idlib an dort inhaftierten Regimegegnern vorgenommen wurden.	24.7.2012

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
144.	Ahmed (أحمد) (alias Ahmad) AL-JAR-ROUCHEH (الجاروشة) (alias al-Jarousha, al-Jarousheh, al-Jaroucha, al-Jarouchah, al-Jaroucheh)	Geburtsdatum: 1957; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Direktor der für externe Sicherheit zuständigen Abteilung (Abteilung 279) des Allgemeinen Nachrichtendienstes. In dieser Eigenschaft zuständig für die Strukturen des Allgemeinen Nachrichtendienstes in den syrischen Botschaften.	24.7.2012
145.	Michel (ميشال) KASSOUHA (كاسوحة) (alias Kassouha) (alias Ahmed Salem; Ahmed Salem Hassan)	Geburtsdatum: 1.2.1948; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Sicherheitsdienste seit Beginn der 1970er-Jahre; beteiligt an der Bekämpfung von Regimegegnern in Frankreich und Deutschland. Seit März 2006 zuständig für die Beziehungen der Abteilung 273 des syrischen Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst. Langjähriges Kadernmitglied, Vertrauter des Leiters des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst Ali Mamlouk, einer zentralen Figur des syrischen Sicherheitsapparats, gegen den die EU am 9.5.2011 restriktive Maßnahmen verhängt hat. Unterstützt unmittelbar das repressive Vorgehen des syrischen Regimes gegen Regimegegner und ist unter anderem mit der Repression gegen die syrische Opposition im Ausland befasst.	24.7.2012
146.	General Ghassan (غسان) Jaoudat (جودت) ISMAIL (إسماعيل) (alias Ismael)	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Derikich, Region Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Seit 2019 Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Ehemaliger stellvertretender Direktor des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe und zuvor mit der Leitung der Abteilung „Operationen“ des Nachrichtendienstes der Luftwaffe betraut, die in Zusammenarbeit mit der Abteilung „Sondereinsätze“ die Elitetruppen des Nachrichtendienstes der Luftwaffe führt, die eine wichtige Rolle bei der Repression durch das syrische Regime wahrnehmen. In dieser Eigenschaft zählt Ghassan Jaoudat Ismail zu den obersten militärischen Führungskräften, die das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen Regimegegner und die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verschwinden von Zivilisten unmittelbar umsetzen.	24.7.2012
147.	Generalmajor Amer AL-ACHI (alias Amer Ibrahim al-Achi; Amis al Ashi; Ammar Achi; Amer Ashi) (عمر إبراهيم العشي)	Geschlecht: männlich	Im Juli 2016 von Präsident Bashar al-Assad zum Gouverneur des Gouvernements Sweida ernannt. Ehemaliger Leiter der Informationsabteilung des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe (2012-2016). Amer al-Achi ist aufgrund seiner Funktion beim Nachrichtendienst der Luftwaffe an der Repression gegen die syrische Opposition beteiligt.	24.7.2012

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
148.	General Mohammed (محمد) (alias Muhammad, Mohamed, Mohammad) Ali (علي) NASR (نصر) (alias Mohammed Ali Naser)	Geburtsdatum: ca. 1960; Geschlecht: männlich	Vertrauter von Maher al-Assad, des jüngeren Bruders des Präsidenten Bashar al-Assad. Hat den größten Teil seiner Karriere bei der Republikanischen Garde verbracht. Seit 2010 im Dienst der für interne Sicherheit zuständigen Abteilung (Abteilung 251) des Direktors Allgemeiner Nachrichtendienst, die mit der Bekämpfung der politischen Opposition beauftragt ist. Als einer der führenden Kräfte ist General Mohammed Ali Nasr unmittelbar an der Repression gegen Regimegegner beteiligt.	24.7.2012
149.	General Issam (إسماعيل) HALLAQ (حلاق)	Geschlecht: männlich	Stabschef der Luftwaffe seit 2010. Befehlshaber der Lufteinsätze gegen Regimegegner.	24.7.2012
150.	Ezzedine (عزالدين) ISMAEL (إسماعيل) (alias Ismail)	Geburtsdatum: Mitte der 1940er-Jahre (vermutlich 1947) ; Geburtsort: Bastir, Region Jableh, Syrien; Geschlecht: männlich	General a.D. und langjähriges Kadermitglied des Nachrichtendienstes der Luftwaffe, dessen Leitung er zu Beginn der 2000er-Jahre übernommen hatte. Wurde 2006 zum politischen und sicherheitspolitischen Berater des Präsidenten Bashar al-Assad ernannt. In letztgenannter Eigenschaft ist Ezzedine Ismael an der Repressionspolitik des syrischen Regimes gegen Regimegegner beteiligt.	24.7.2012
151.	Samir (سمير) (alias Sameer) JOUMAA (جمعة) (alias Jumaa, Jum'a, Joum'a) (alias Abou Sami)	Geburtsdatum: ca.1962; Geschlecht: männlich	Leitet seit fast 20 Jahren das Kabinett von Mohammad Nassif Kheir Bek, einem der wichtigsten Sicherheitsberater von Präsident Bashar al-Assad (und offizieller Stellvertreter des Vizepräsidenten Farouk al-Chareh). Als enger Vertrauter von Präsident Bashar al-Assad und Mohammed Nassif Kheir Bek ist Samir Joumaa an der Repressionspolitik des syrischen Regimes gegen Regimegegner beteiligt.	24.7.2012
152.	Dr. Qadri (قادري) (alias Kadri) JAMIL (جميل) (alias Jameel)	Geburtsdatum: 1952; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Vize-Ministerpräsident für Wirtschaftsangelegenheiten und ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
153.	Waleed (وليد) (alias Walid) AL MO'ALLEM (المعلم) (alias Al Moallem, Muallem (معلم))	Geburtsdatum: 17.7.1941; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Vize-Ministerpräsident, Minister für Auswärtige und Expatriiertenangelegenheiten. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
--	------	-----------------------	--------	-------------------------------------

▼ M34

—				
---	--	--	--	--

▼ M52

155.	Dr. Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) Abdul-Sattar (عبد الساتر) (alias Abd al-Sattar) AL SAYED (السيد) (alias Al Sayyed)	Geburtsdatum: 1958; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für religiöse Stiftungen. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
156.	Hala (هالة) Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) AL NAS-SER (النسر)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Raqqa, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Fremdenverkehr. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
157.	Bassam (باسم) HANNA (حنا)	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wasserressourcen, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
158.	Subhi (صبيح) Ahmad (أحمد) AL AB-DALLAH (عبدالله) (alias al-Abdullah)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Landwirtschaft und Agrarreform. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
159.	Dr. Mohammad (محمد) (alias Muhammad, Mohamed, Mohammed) Yahya (يحيى) (alias Yehya, Yahya, Yihya, Yihia, Yahia) MOALLA (مولا) (alias Mu'la, Ma'la, Muala, Maala, Mala)	Geburtsdatum: 1951; Geburtsort: Lattakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Höhere Bildung. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
160.	Dr. Hazwan (هزوان) AL WEZ (الوز) (alias Al Wazz)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Bildung, ernannt im Juli 2016. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
161.	Dr. Mohamad (محمد) (alias Muhammad, Mohamed, Mohammed, Mohammad) Zafer (ظافر) (alias Dhafer) MOHABAK (محبك) (alias Mohabbak, Muhabak, Muhabbak)	Geburtsdatum: 1945; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Außenhandel. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
162.	Dr. Mahmoud (محمود) Ibraheem (إبراهيم) SA'IID (سعيد) (alias Said, Sa'eed, Saeed)	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Lattakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verkehrsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
163.	Dr. Safwan (سوفان) AL ASSAF (الأساف)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wohnungswesen und Städtebau. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
164.	Yasser (ياسر) (alias Yaser) AL SI-BA'II (السباعي) (alias al-Sibai, al-Siba'i, al Sibaei)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für öffentliche Arbeiten. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
165.	Sa'iid (سعيد) (alias Sa'id, Sa'eed, Saeed) MA'THI (معتي) (alias Mu'zi, Mu'dhi, Ma'dhi, Ma'zi, Maazi) Hneidi (هندي)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
166.	Dr. Lubana (البانة) (alias Lubanah) MUSHAWEH (مشوح) (alias Mshaweh, Mshawweh, Mshawweh)	Geburtsdatum 1955; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ehemalige Kultusministerin, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemalige Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
167.	Dr. Jassem (جاسم) (alias Jasem) Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) ZAKARIA (زكريا)	Geburtsdatum 1968; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Arbeit und Soziales. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

▼ M49

—				
---	--	--	--	--

▼ M52

169.	Dr. Adnan (عنان) Abdo (عبدو) AL SIKHNY (السخني) (alias al-Sikhni, al-Sekhny, al-Sekhni)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
170.	Najm (نجم) (alias Nej'm) Hamad (حمد) AL AHMAD (الأحمد) (alias al-Ahmed)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Justizminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

▼ **M52**

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
171.	Dr. Abdul-Salam (عبد السلام) AL NAYEF (نایف)	Geburtsdatum: 1959; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gesundheitsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
172.	Ali HADAR	Geburtsdatum: 1962; Geschlecht: männlich	Leiter der nationalen Stelle für Versöhnung und ehemaliger Staatsminister für nationale Versöhnungsangelegenheiten. Vorsitzender des Intifada-Flügels der Syrischen Sozialen Nationalistischen Partei. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
173.	Dr. Nazeera (نظيرة) (alias Nazira, Nadheera, Nadhira) Farah (فرح) SARKEES (سرکيس) (alias Sarkis)	Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ehemalige Staatsministerin für Umweltangelegenheiten, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemalige Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

▼ **M49**

—				
---	--	--	--	--

▼ **M52**

175.	Najm-eddin (نجم الدين) (alias Nejm-eddin, Nejm-eddeen, Najm-eddeen, Nejm-addin, Nejm-addeen, Najm-addeen, Najm-addin) KHREIT (خريت) (alias Khrait)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
176.	Abdullah (عبد الله) (alias Abdallah) Khaleel (خليل) (alias Khalil) HUSSEIN (حسين) (alias Hus-sain)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
177.	Jamal (جمال) Sha'ban (شعبان) (alias Shaaban) SHAHEEN (شاهين)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

▼ **M53**

178.	Nizar Wahbeh YAZAJI (alias Nizar Wehbe Yazigi) (نزار وهبه يازجي)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Damas-kus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gesundheitsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
------	--	---	--	------------

▼ **M52**

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
179.	Razan (رزان) OTH-MAN (عثمان)	Ehefrau von Rami Makhoulf, Tochter von Waleed (alias Walid) Othman; Geburtsdatum: 31.1.1977; Geburtsort: Gouvernement Latakia, Syrien; ID-Nr. 06090034007; Geschlecht: weiblich	Razan Othman hat enge persönliche und finanzielle Verbindungen zu Rami Makhoulf, Vetter des Präsidenten Baschar al-Assad und Hauptfinancier des Regimes, der vom Rat benannt worden ist. Ist daher mit dem syrischen Regime verbunden und profitiert von ihm, insbesondere im Zusammenhang mit Investitionen in den Immobiliensektor.	16.10.2012

▼ **M53**

180.	Ahmad AL-QADRI (أحمد القادري)	Geburtsdatum: 1956; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Landwirtschaft und Agrarreform. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
------	-------------------------------	---	---	-----------

▼ **M52**

181.	Suleiman AL AB-BAS	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
182.	Kamal Eddin TU'MA	Geburtsdatum: 1959; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
183.	Kinda AL-SHAM-MAT (alias Shmat)	Geburtsdatum: 1973; Geschlecht: weiblich	Ehemalige Ministerin für soziale Angelegenheiten, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemalige Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
184.	Hassan HIJAZI	Geburtsdatum: 1964; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Arbeitsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
185.	Ismael ISMAEL (alias Ismail Isma'il; Isma'il Isma'il)	Geburtsdatum: 1955; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Finanzminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
186.	Dr. Khodr OR-FALI (alias Khudr; Urfali/Orphaly)	Geburtsdatum: 1956; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Außenhandel, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
187.	Samir Izzat Qadi AMIN	Geburtsdatum: 1966; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014

▼ **M52**

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
188.	Bishr Riyad YA-ZIGI	Geburtsdatum: 1972; Geschlecht: männlich	Berater des Präsidenten Bashar al-As-sad. Ehemaliger Minister für Fremdenverkehr. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
189.	Dr. Malek (ملاك) ALI (علي) (alias Malik Ali)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Hochschulbildung, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014

▼ **M53**

190.	Hussein ARNOUS (alias Arnus) (حسين عرنوس)	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Idlib, Syrien; Geschlecht: männlich	Ministerpräsident. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
------	---	---	---	-----------

▼ **M52**

191.	Dr. Hassib Elias SHAMMAS (alias Hasib)	Geburtsdatum: 1957; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
192.	Hashim Anwar AL-AQQAD (alias Hashem Aqqad, Hashem Akkad, Hashim Akkad)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Mohagiri-ne, Syrien; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft. Er besitzt Beteiligungen an der und/oder hat maßgeblichen Einfluss auf die Anwar Akkad Sons Group (AASG) und ihre(r) Tochtergesellschaft United Oil. AASG ist ein Konzern mit Beteiligungen in Branchen wie Erdöl, Erdgas, Chemie, Versicherungen, Industriemaschinenbau, Immobilien, Tourismus, Messen, Vertragswesen und medizinischen Geräten. Außerdem war Hashim Anwar al-Aqqad noch bis 2012 Abgeordneter des syrischen Parlaments. Hashim Anwar Al-Aqqad hätte nicht ohne Unterstützung durch das Regime erfolgreich bleiben können. Angesichts des Umfangs seiner wirtschaftlichen und politischen Verbindungen zu dem Regime ist er Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes.	23.7.2014
193.	Suhayl (alias So-hail, Suhail, Suheil) HASSAN (alias Hasan, al-Hasan) bekannt unter dem Namen „The Tiger“ (alias al-Nimr)	Geburtsdatum: 1970; Geburtsort: Jableh, Provinz Latakia, Syrien; Rang: Generalmajor; Position: Befehlshaber der Qawat al-Nimr (Division 25 der Spezialkräfte, früher bekannt als „Tiger-Streitkräfte“); Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Befehlshaber der unter dem Namen „Tiger-Streitkräfte“ bekannten Heeresdivision. Im August 2019 wurden die „Tiger-Streitkräfte“ in „Division 25 der Spezialkräfte“ umbenannt und dem Heereszentalkommando unterstellt. Verantwortlich für die gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	23.7.2014

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
194.	Amr ARMANAZI (alias Amr Muhammad Najib al-Armanazi, Amr Najib Armanazi, Amrou al-Armanazy)	Geburtsdatum: 7.2.1944; Geschlecht: männlich	Generaldirektor des syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC, verantwortlich für die Unterstützung der syrischen Armee beim Erwerb von Ausrüstung, die für die Überwachung von und das Vorgehen gegen Demonstranten genutzt wird. Zudem verantwortlich für die Entwicklung und Herstellung nichtkonventioneller Waffen, einschließlich chemischer Waffen, sowie von Raketen als deren Trägermittel. Verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung; unterstützt das syrische Regime.	23.7.2014
199.	Bayan BITAR (alias Dr. Bayan al-Bitar)	Geburtsdatum: 8.3.1947; Anschrift: P.O. Box 11037, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Geschäftsführender Direktor der „Organisation for Technological Industries“ (im Folgenden „OTI“) und der „Syrian Company for Information Technology“ (im Folgenden „SCIT“), die beide Tochtergesellschaften des syrischen Verteidigungsministeriums sind, das vom Rat benannt wurde. OTI unterstützt die Produktion chemischer Waffen für das syrische Regime. Als geschäftsführender Direktor der OTI und der SCIT unterstützt Bayan Bitar das syrische Regime. Aufgrund seiner Rolle bei der Produktion chemischer Waffen ist er ferner mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung. Angesichts seiner leitenden Position in diesen Organisationen steht er auch in Verbindung mit den benannten Organisationen OTI und SCIT.	7.3.2015
200.	Brigadegeneral Ghassan ABBAS	Geburtsdatum: 10.3.1960; Geburtsort: Homs, Syrien; Anschrift: CERS, Centre d'Etude et de Recherche Scientifique (alias SSRC, Scientific Studies and Research Centre; Centre de Recherche de Kaboun Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien); Geschlecht: männlich	Geschäftsführer der Zweigstelle des benannten syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC/CERS) bei Jumraya/Jmraiya. Er war an der Verbreitung von chemischen Waffen und an der Organisation von Angriffen mit chemischen Waffen, unter anderem in Ghouta im August 2013, beteiligt. Daher ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung. Als Geschäftsführer der Zweigstelle des SSRC/CERS bei Jumraya/Jmraiya unterstützt Ghassan Abbas das syrische Regime. Aufgrund seiner leitenden Position im SSRC steht er auch in Verbindung mit der benannten Organisation SSRC.	7.3.2015

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
--	------	-----------------------	--------	-------------------------------------

▼ M34

201.	██████	██████ ██████ ██████████████	██████	██████
------	--------	------------------------------------	--------	--------

▼ M52

202.	Hassan SAFIYEH (alias Hassan Sa- fiye)	Geburtsdatum: 1949; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
203.	George HAS- WANI (alias Heswani; Hasawani; Al Ha- sawani)	Anschrift: Provinz Damaskus, Yabroud, Al Jalaa St, Syrien; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäfts- mann mit Beteiligungen und/oder Tätig- keiten in den Branchen Ingenieur- und Bauwesen sowie in der Erdöl- und Erd- gasbranche. Er besitzt Beteiligungen an und/oder hat maßgeblichen Einfluss auf eine Reihe von Unternehmen und Orga- nisationen in Syrien, insbesondere HESCO Engineering and Construction Company, ein großes Ingenieur- und Bauunternehmen.	7.3.2015
204.	Emad (عماد) HAMSHO (حمشو) (alias Imad Hmis- ho; Hamchu; Hamcho; Hamis- ho; Hmeisho; He- masho)	Anschrift: Hamsho Building 31 Baghdad Street Damaskus, Sy- rien; Geschlecht: männlich	Bekleidet eine leitende Position bei „Hamsho Trading“. In Ausübung seiner leitenden Position bei „Hamsho Tra- ding“, einer Tochtergesellschaft der „Hamsho International“, die vom Rat benannt wurde, unterstützt er das syri- sche Regime. Er steht auch in Verbin- dung mit einer benannten Organisation, der „Hamsho International“. Zudem ist er neben anderen benannten regime- treuen Geschäftsleuten wie Ayman Ja- ber Vizepräsident des syrischen Rates für Eisen und Stahl. Er steht ferner in Verbindung mit Präsident Bashar al-As- sad.	7.3.2015

▼ M32

—				
---	--	--	--	--

▼ M52

206.	Generalmajor Mu- hamad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad) MA- HALLA (مهلل) (alias Mahla, Mu- alla, Maalla, Mu- halla)	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Jableh, Syrien; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Ehemaliger Leiter der Abteilung 293 (Innere Angelegenheiten) des syrischen militärischen Nachrichten- dienstes (SMI) seit April 2015. Verant- wortlich für die Repression und das ge- waltsame Vorgehen gegen die Zivilbe- völkerung in Damaskus/ Damaskus- Land. Ehemaliger stellvertretender Lei- ter der politischen Sicherheit (2012), Offizier der syrischen republikanischen Garde und stellvertretender Direktor des Direktorats Politische Sicherheit. Ehe- maliger Leiter der Militärpolizei, Mit- glied des nationalen Sicherheitsbüros.	29.5.2015
------	--	---	---	-----------

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
207.	Adib SALAMEH (alias Adib Salamah; Adib Salama; Adib Salame; Mohammed Adib Salameh; Adib Nimr Salameh) (أديب نمر سلامة)	Position: Generalmajor, stellvertretender Direktor der Direktion Nachrichtendienst der Luftwaffe in Damaskus; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Sicherheits- und Nachrichtendienste, nach Mai 2011 im Amt; stellvertretender Direktor der Direktion Nachrichtendienst der Luftwaffe in Damaskus; zuvor Leiter des Nachrichtendienstes der Luftwaffe in Aleppo. Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range des „Colonel“ (Oberst) und ranggleiche oder ranghöhere Führungskraft, nach Mai 2011 im Amt; bekleidet den Rang des Generalmajors. Verantwortlich für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien, da er Militärangriffe in Aleppo geplant und daran teilgenommen und die Festnahme und Inhaftierung von Zivilpersonen angeordnet hat.	28.10.2016
208.	Adnan Aboud HILWEH (alias Adnan Aboud Helweh; Adnan Aboud) (عنان عود خلوة)	Position: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang des Brigadegenerals der 155. und 157. Brigade der syrischen Armee, nach Mai 2011 im Amt. Als Brigadegeneral der 155. Brigade und der 157. Brigade ist er für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich; so trägt er die Verantwortung für die Stationierung und den Einsatz von Raketen und chemischen Waffen in Wohnbezirken im Jahr 2013 und war an Massenverhaftungen beteiligt.	28.10.2016
209.	Jawdat Salbi MAWAS (alias Jawdat Salibi Mawwas; Jawdat Salibi Mawwaz) (جودت صليبي مواس)	Position: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang des Generalmajors; hochrangiger Offizier der Direktion Artillerie und Raketen der syrischen Streitkräfte, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der Direktion Artillerie und Raketen der syrischen Streitkräfte ist er für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich; so wurden 2013 von Brigaden unter seinem Kommando Raketen und chemische Waffen in dicht besiedelten Wohnbezirken in Ghouta eingesetzt.	28.10.2016
210.	Tahir (طاهر) Hamid (حامد) KHALIL (خليل) (alias Tahir Hamid Khali; Khalil Tahir Hamid)	Position: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors, Leiter der Direktion Artillerie und Raketen der syrischen Streitkräfte, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der Direktion Artillerie und Raketen ist er für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich; so wurden 2013 von Brigaden unter seinem Kommando Raketen und chemische Waffen in dicht besiedelten Wohnbezirken in Ghouta stationiert.	28.10.2016

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
211.	Hilal HILAL (alias Hilal al-Hilal) (هلال هلال)	Geburtsdatum: 1966; Geschlecht: männlich	Mitglied einer regierungsnahen Miliz, der sog. „Kataeb al-Baath“ (Miliz der Baath-Partei). Stellvertretender Vorsitzender der Baath-Partei. Unterstützt das Regime durch seine Rolle bei der Rekrutierung und der Organisation der Miliz der Baath-Partei.	28.10.2016
212.	Ammar AL-SHARIF (alias Amar al-Sharif; Amar al-Charif; Ammar Sharif; Ammar Charif; Ammar al Shareef; Ammar Sherif; Ammar Medhat Sherif) (عمار الشریف)	Geburtsdatum: 26.6.1969; Geburtsort: Lattakia, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Syrischer Reisepass: — Nummer: 010312413; — Ausstellungsnummer: 002-15-L093534; — Ausstellungsdatum: 14.7.2015; — Ausstellungsort: Damaskus-Zentrum; — Gültig bis: 13.7.2021; Nationale Nummer: 060-10276707; Geschlecht: männlich	Steht in Verbindung mit einem Mitglied der Makhlof-Familie (Schwager von Rami Makhlof).	28.10.2016
213.	Bishr AL-SABBAN (alias Mohammed Bishr al-Sabban; Bishr Mazin al-Sabban)	Geburtsdatum: 1966; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Damaskus, von Präsident Bashar al-Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Unterstützt das syrische Regime und ist für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich, so unter anderem für diskriminierende Praktiken gegen sunnitische Gemeinschaften in der Hauptstadt.	28.10.2016
214.	Ahmad Sheik ABDUL-QADER (alias Ahmad Sheikh Abdul Qadir; Ahmad al-Sheik Abdulqader) (أحمد الشيخ عبد القادر)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Quneitra, von Präsident Bashar Al-Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Früher Gouverneur von Latakia. Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes, auch durch öffentliche Unterstützung der syrischen Streitkräfte und der regimetreuen Miliz.	28.10.2016
215.	Dr. Ghassan Omar KHALAF (غسان عمر خلف)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Hama, von Präsident Bashar Al-Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Zudem Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes. Steht in enger Verbindung zu Mitgliedern einer regierungsnahen Miliz in Hama, der sogenannten Hama-Brigade.	28.10.2016

▼ **M52**

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
216.	Khayr al-Din AL-SAYYED (alias Khayr al-Din Abdul-Sattar al-Sayyed; Mohamed Khair al-Sayyed; Khereden al-Sayyed; Khairuddin as-Sayyed; Khairuddin al-Sayyed; Kheir Eddin al-Sayyed; Kheir Eddin al-Sayyed; Kheir Eddin al-Sayyed; Kheir Eddin al-Sayyed) (خير الدين السيد)	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Idlib, von Präsident Bashar Al-Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes, auch durch Unterstützung der syrischen Streitkräfte und der regimetreuen Miliz. Steht in Verbindung mit dem Minister für Awqaf (religiöse Stiftungen), Dr. Mohammad Abdul-Sattar al-Sayyed, seinem Bruder.	28.10.2016

▼ **M53**

217.	Atef NADDAF (عاطف ناداف)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Damaskus-Land, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
218.	Hussein MAKHLOUF (alias Makhlof) (حسن مخلوف)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für kommunale Verwaltung und Umwelt. Ehemaliger Gouverneur des Gouvernements Damaskus. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Cousin von Rami Makhlof.	14.11.2016

▼ **M52**

219.	Ali AL-ZAFIR (علي الزفير)	Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Kommunikation und Technologie. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
------	------------------------------	--	---	------------

▼ **M53**

220.	Ali GHANEM (علي غانم)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
------	--------------------------	--	---	------------

▼ **M52**

221.	Mohammed (alias Mohamed, Muhammad, Mohammad) Ramez TOURJMAN (alias Tourjuman) (محمد رامي ترجمان)	Geburtsdatum: 1966; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Informationsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
------	--	--	---	------------

▼ **M53**

222.	Mohammed (alias Mohamed, Muhammad, Mohammad) AL-AHMED (alias al-Ahmad) (محمد الأحمد)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Kulturminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
------	--	---	--	------------

▼ **M53**

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
223.	Ali HAMOUD (alias Hammoud) (علي حمود)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Tartous, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verkehrsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
224.	Mohammed Zuhair (alias Zahir) KHARBOUTLI (محمد زهير خربوطلي)	Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Elektrizität. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
225.	Maamoun (alias Ma'moun) HAMDAN (مأمون حمدان)	Geburtsdatum: 1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Finanzminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016

▼ **M52**

226.	Nabil AL-HASAN (alias al-Hassan) (نبيل الحسن)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wasserressourcen. Im Juli 2016 ernannt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
227.	Ahmad AL-HAMU (alias al-Hamo) (أحمد الحمر)	Geburtsdatum: 1947; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
228.	Abdullah AL-GHARBI (alias al-Qirbi) (عبدالله القربي)	Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Im Juli 2016 ernannt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016

▼ **M53**

229.	Abdullah ABDULLAH (عبدالله عبدالله)	Geburtsdatum: 1956; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
230.	Salwa ABDULLAH (سلاوى عبدالله)	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Quneitra, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ministerin für Soziales und Arbeit. Im August 2020 ernannt. Ehemalige Staatsministerin. Als Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
231.	Rafe'a Abu SA'AD (alias Saad) (رافع أبو سعد)	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Dorf Habran, Provinz Sweida, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
232.	Wafiq HOSNI (وَفِيقُ حَسَنِي)	Geburtsdatum: 1952; Geburtsort: Damas- kus, Syrien; Geschlecht: weiblich	Staatsministerin. Im Juli 2016 ernannt. Als Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
233.	Rima AL-QADIRI (alias al-Kadiri) (رِيمَاءُ الْقَادِرِي)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Damas- kus, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ministerin für soziale Angelegenheiten (seit August 2015). Als Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
234.	Duraïd DURGHAM	Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur der Zentralbank Syriens. War verantwortlich für wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung des syrischen Regimes im Rahmen seiner Tätigkeit als Gouverneur der Zentralbank Syriens, die ebenfalls in die Liste aufgenommen wurde.	14.11.2016
235.	Ahmad BALLUL (alias Ahmad Muhammad Ballul; Ahmed Balol) (أحمد بُلُول)	Geburtsdatum: 10.10.1954; Rang: Generalmajor Befehlshaber der Sy- risch-Arabischen Luftwaffe und Luft- abwehr; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang des Generalmajors; hochrangiger Offizier und Befehlshaber der Syrisch-Arabischen Luftwaffe und Luftabwehr, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig und ist als hochrangiger Offizier der Syrisch-Arabischen Luftwaffe für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich, einschließlich der in dem Bericht des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus genannten Angriffe des syrischen Regimes mit chemischen Waffen.	21.3.2017
236.	Saji' DARWISH (alias Saji Jamil Darwish; Sajee Darwish; Sjaa Darwis) (ساجي دارويش)	Geburtsdatum: 11.1.1957; Rang: Generalmajor der Syrisch-Ara- bischen Luftwaffe; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors; hochrangiger Offizier und ehemaliger Befehlshaber der 22. Division der Syrisch-Arabischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig und für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich. Als hochrangiger Offizier der Syrisch-Arabischen Luftwaffe und Befehlshaber der 22. Division bis April 2017 trägt er die Verantwortung für den Einsatz chemischer Waffen durch Luftfahrzeuge, die von unter der Kontrolle der 22. Division stehenden Luftstützpunkten aus operieren, sowie für den Angriff auf Talmenes, der dem Bericht des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zufolge mit am Luftstützpunkt Hama stationierten Hubschraubern des Regimes durchgeführt wurde.	21.3.2017

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
237.	Muhammed IBRAHIM (محمد إبراهيم)	Geburtsdatum: 5.8.1964; Rang: Brigadegeneral Stellvertretender Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe am Luftstützpunkt Hama; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang des Brigadegenerals; hochrangiger Offizier und Stellvertretender Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig; ist als hochrangiger Offizier der Syrisch-Arabischen Luftwaffe in dem vom Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus untersuchten Zeitraum und als stellvertretender Befehlshaber der 63. Brigade von März bis Dezember 2015 für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung durch den Einsatz chemischer Waffen durch die 63. Brigade in Talmenes (21.4.2014), Qmenas (16.3.2015) und Sarmin (16.3.2015) verantwortlich.	21.3.2017
238.	Badi' MU'ALLA (بديع المella)	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Bistuwir, Jablah, Syrien; Rang: Brigadegeneral Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang des Brigadegenerals; hochrangiger Offizier und Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig; ist als Befehlshaber der 63. Brigade in dem vom Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus untersuchten Zeitraum für die gewaltsame Repression gegen die Zivilbevölkerung durch den Einsatz chemischer Waffen durch die 63. Brigade in Talmenes (21.4.2014), Qmenas (16.3.2015) und Sarmin (16.3.2015) verantwortlich.	21.3.2017
▼ M53				
239.	Hisham Mohammad Mamdouh AL-SHA'AR (هشام محمد ممدوح الشعار)	Geburtsdatum: 1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Justizminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	30.5.2017
▼ M52				
240.	Mohammad Samer Abdelrahman AL-KHALIL	Geschlecht: männlich	Minister für Wirtschaft und Außenhandel. Im März 2017 ernannt.	30.5.2017
241.	Salam Mohammad AL-SAFFAF	Geburtsdatum: 1979; Geschlecht: männlich	Minister für Verwaltungsaufbau. Im März 2017 ernannt.	30.5.2017
242.	Samir DABUL (alias Samir Daaboul)	Geburtsdatum: 4.9.1965; Rang: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Brigadegenerals, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier ist er verantwortlich für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung und an der Lagerung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er ist auch mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
243.	Ali WANUS (alias Ali Wan-nous) (علي والنوس)	Geburtsdatum: 5.2.1964; Rang: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier ist er verantwortlich für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung und an der Lagerung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er ist auch mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017
244.	Yasin Ahmad DAHI (alias Yasin Dahi, Yasin Dhahi) (ياسين داهي)	Geburtsdatum: 1960; Rang: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Brigadegenerals der syrischen Streitkräfte, nach Mai 2011 im Amt. Hochrangiger Offizier im Direktorat Militärischer Nachrichtendienst der syrischen Streitkräfte. Ehemaliger Leiter der Abteilung 235 des militärischen Nachrichtendienstes in Damaskus und des militärischen Nachrichtendienstes in Homs. Ist als hochrangiger Offizier für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung verantwortlich.	18.7.2017
245.	Muhammad Yousef HASOURI (alias Mohammad Yousef Hasouri, Mohammed Yousef Hasouri) (محمد يوسف حاصوري)	Rang: Brigadegeneral; Geschlecht: männlich	Brigadegeneral Muhammad Hasouri ist ein hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im Amt. Er bekleidet die Stellung des Stabschefs der 50. Luftwaffenbrigade und des stellvertretenden Befehlshabers des Luftwaffenstützpunkts Shayrat. Brigadegeneral Muhammad Hasouri ist im Bereich der Weiterverbreitung von Chemiewaffen tätig. Er ist als hochrangiger Offizier für die gewaltsame Unterdrückung der syrischen Zivilbevölkerung verantwortlich.	18.7.2017
246.	Malik HASAN (alias Malek Hassan) (مالك حسن)	Rang: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Hochrangiger Offizier und Befehlshaber der 22. Division der syrischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe und in der Befehlskette der 22. Division trägt er Verantwortung für die gewaltsame Unterdrückung der syrischen Zivilbevölkerung und den Einsatz von Chemiewaffen durch Flugzeuge, die von unter der Kontrolle der 22. Division stehenden Luftwaffenstützpunkten aus operieren, wie den Angriff auf Talmenas, der dem Bericht des von den Vereinten Nationen eingesetzten Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zufolge von am Luftwaffenstützpunkt Hama stationierten Hubschraubern des Regimes durchgeführt wurde.	18.7.2017

▼ **M52**

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
247.	Jayyiz Rayyan AL-MUSA (alias Jaez Sawada al-Hammoud al-Mousa, Jayez al-Hammoud al-Moussa) (جایز ریان الموسی)	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Hama, Syrien; Rang: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Gouverneur von Hasaka, von Präsident Bashar Al-Assad ernannt; steht in Verbindung zu Präsident Bashar Al-Assad. Hochrangiger Offizier und Befehlshaber und ehemaliger Stabschef der syrischen Luftwaffe. Als hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe ist er für die gewaltsame Unterdrückung der syrischen Zivilbevölkerung und den Einsatz von Chemiewaffen bei Angriffen des syrischen Regimes während seiner Amtszeit als Stabschef der syrischen Luftwaffe verantwortlich, wie im Bericht des von den Vereinten Nationen eingesetzten Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus festgestellt wurde.	18.7.2017
248.	Mayzar Abdu SAWAN (alias Meezar Sawan) (میزار عبد الصوان)	Geburtsdatum: 1954; Rang: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Hochrangiger Offizier und Befehlshaber der 20. Division der Syrischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe ist er für die gewaltsame Unterdrückung der syrischen Zivilbevölkerung verantwortlich und für Luftangriffe auf zivile Gebiete von unter der Kontrolle der 20. Division stehenden Luftwaffenstützpunkten aus.	18.7.2017
▼ M49 —				
▼ M52				
250.	Mohammad Safwan KATAN (alias Mohammad Safwan Qattan) (محمد صفوان قطان)	Geschlecht: männlich	Mohammad Safwan Katan ist Ingenieur beim syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer in der Liste aufgeführten Organisation. Er ist an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Mohammad Safwan Katan war am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden. Er ist mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017
251.	Mohammad (Ziad) (محمد) GHRIWATI (غريواتي) (alias Mohammad Ziad Ghriyati)	Geschlecht: männlich	Mohammad Ziad Ghriwati ist Ingenieur beim syrischen Scientific Studies and Research Centre. Er ist an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er war am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden. Er ist mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
252.	Mohammad Darar KHALUDI (alias Mohammad Darar Khloudi) (محمد ضرار خلودي)	Geschlecht: männlich	Mohammad Darar Khaludi ist Ingenieur beim syrischen Scientific Studies and Research Centre. Er ist an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er war auch am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden. Er ist auch mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017
253.	Khaled (خالد) SA-WAN (صوان)	Geschlecht: männlich	Dr. Khaled Sawan ist Ingenieur beim syrischen Scientific Studies and Research Centre, das an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt ist. Er war am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden. Er war mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017
254.	Raymond (ريون) RIZQ (رزق) (alias Raymond Rizk)	Geschlecht: männlich	Raymond Rizq ist Ingenieur beim syrischen Scientific Studies and Research Centre und an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er war am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden. Er ist mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017
255.	Fawwaz EL-ATOU (alias Fawaz Al Atto) (فواز الأطو)	Geschlecht: männlich	Fawwaz El-Atou ist Labortechniker beim syrischen Scientific Studies and Research Centre und an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er war am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden. Er ist mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
256.	Fayez ASI (alias Fayez al-Asi) (فایز آسی)	Geschlecht: männlich	Fayez Asi ist Labortechniker beim syrischen Scientific Studies and Research Centre und an der Weiterverbreitung und am Einsatz von Chemiewaffen beteiligt. Er war am Bau von Fassbomben beteiligt, die gegen die Zivilbevölkerung in Syrien eingesetzt wurden. Er ist mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017
257.	Hala SIRHAN (alias Halah Sirhan) (هالة سرحان)	Geburtsdatum: 5.1.1953; Titel: Doktor; Geschlecht: weiblich	Dr. Hala Sirhan arbeitet mit dem syrischen militärischen Nachrichtendienst im syrischen Scientific Studies and Research Centre zusammen. Sie war im Institut 3000 tätig und an der Weiterverbreitung von Chemiewaffen beteiligt. Sie ist mit dem syrischen Scientific Studies and Research Centre, einer gelisteten Organisation, verbunden.	18.7.2017
258.	Mohamed Mazen Ali YOUSEF (محمد مازن علي يوسف)	Geburtsdatum: 17.5.1969; Geburtsort: Damaskus-Land, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Industrieminister. Im Januar 2018 ernannt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	26.2.2018
259.	Imad Abdullah SARA (عماد عبدالله سارة)	Geburtsdatum: 1968; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Informationsminister. Im Januar 2018 ernannt.	26.2.2018
260.	Yusuf AJEEB (alias يوسف عجيبي; Yousef; Ajib)	Position: Brigadegeneral; Doktor; Sicherheitschef des Scientific Studies and Research Center (SSRC) Anschrift: Scientific Studies and Research Centre (SSRC), Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Brigadegenerals, eines hochrangigen Offiziers in den syrischen Streitkräften; nach Mai 2011 im Amt. Seit 2012 ist er Sicherheitschef des Scientific Studies and Research Center (SSRC), das im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig ist. Aufgrund seiner leitenden Position als Sicherheitschef des SSRC steht er auch in Verbindung mit der benannten Organisation SSRC.	19.3.2018

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
261.	Maher SULAIMAN (alias ماهر سليمان; Mahir; Suleiman)	Geburtsort: Lattakia, Syrien; Position: Doktor; Direktor des Higher Institute for Applied Sciences and Technology; Anschrift: Higher Institute for Applied Sciences and Technology (HIAST), P.O. Box 31983, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Direktor des Higher Institute for Applied Sciences and Technology (HIAST), das Ausbildungs- und Unterstützungsleistungen als Teil des syrischen Chemiewaffen-Verbreitungssektors erbringt. Wegen seiner Leitungsfunktion bei dem HIAST, das dem Scientific Studies and Research Centre (SSRC) angeschlossen und Tochtergesellschaft davon ist, steht er mit dem HIAST und dem SSRC in Verbindung, die beide benannte Organisationen sind.	19.3.2018
262.	Salam TOHME (alias سلام طعمة; Salim; Taame, Ta'mah, Toumah)	Position: Doktor; Stellvertretender Direktor, Scientific Studies and Research Center (SSRC) Anschrift: Scientific Studies and Research Centre (SSRC), Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus; Geschlecht: männlich	Stellvertretender Direktor des syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC), das für die Entwicklung und Herstellung nichtkonventioneller Waffen, einschließlich chemischer Waffen, sowie von Raketen als deren Trägermittel verantwortlich ist. Aufgrund seiner leitenden Position im SSRC steht er mit der benannten Organisation SSRC in Verbindung.	19.3.2018
263.	Zuhair FADHLUN (alias زهير فضلون; Zohher; Fadloun, Fadhoun)	Position: Leiter des Instituts 3000 (alias Institut 5000), Scientific Studies and Research Center (SSRC) Anschrift: Scientific Studies and Research Centre (SSRC), Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung des syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC), das als Institut 3000 (alias Institut 5000) bekannt ist. Als solcher ist er für Projekte für chemische Waffen, einschließlich der Herstellung chemischer Stoffe und Munition, verantwortlich. Aufgrund seiner leitenden Position im SSRC steht er mit der benannten Organisation SSRC in Verbindung.	19.3.2018
264.	Houmam JA-ZA'IRI (alias Humam al-Jazaeri, Hammam al-Jazairi)	Geburtsdatum: 1977; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wirtschaft und Außenhandel, nach Mai 2011 im Amt, anschließend Mitglied des Aufsichtsrats von Syriatel (bis Mai 2019), das vom Rat benannt wurde. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung.	21.10.2014

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
265.	Mohamad Amer MARDINI (alias Mohammad Amer Mardini)	Geburtsdatum: 1959; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Hochschulbildung, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
266.	Mohamad Ghazi JALALI (alias Mohammad Ghazi al-Jalali)	Geburtsdatum: 1969; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Kommunikation und Technologie, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
267.	Issam KHALIL	Geburtsdatum: 1965; Geburtsort: Banias, Gouvernement Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Kulturminister, nach Mai 2011 im Amt (am 27.8.2014 ernannt). Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	21.10.2014
268.	Ghassan Ahmed GHANNAN (alias Generalmajor Ghassan Ghannan, Brigadegeneral Ghassan Ahmad Ghanem)	Rang: Generalmajor; Position: Befehlshaber der 155. Raketenbrigade; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines „Colonel“ (Oberst) und ranggleiche oder ranghöhere Führungskraft, nach Mai 2011 im Amt. Generalmajor und Befehlshaber der 155. Raketenbrigade. Steht aufgrund seiner Funktion in der 155. Raketenbrigade in Verbindung mit Maher al-Assad. Als Befehlshaber der 155. Raketenbrigade unterstützt er das syrische Regime und ist verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung. Verantwortlich für den Abschuss von Scud-Raketen auf verschiedene zivile Ziele zwischen Januar und März 2013.	21.10.2014
269.	Abdelhamid Khamis ABDULLAH (alias Abdulhamid Khamis Abdullah, Hamid Khamis, Abdelhamid Khamis Ahmad Adballa)	Geschlecht: männlich	Leiter des Unternehmens Overseas Petroleum Trading Company (OPT), das vom Rat als Nutznießerin und Unterstützerin des syrischen Regimes in die Liste aufgenommen wurde. Er koordinierte Erdöllieferungen an das syrische Regime mit dem in die Liste aufgenommenen syrischen staatlichen Erdölunternehmen Sytrol. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes. Aufgrund seiner Stellung als höchststranger Mitarbeiter der Organisation ist er verantwortlich für ihre Tätigkeiten.	21.10.2014

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
270.	Bashar Mohammad ASSI	Geburtsdatum: 1977; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Vorsitzender des Vorstands von „Aman Damascus“ (bis Mai 2019); Mitbegründer der Fluggesellschaft Fly Aman Limited Liability; Gründer der Aman Facilities company; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft, einschließlich seiner Funktion als Mitbegründer der Fluggesellschaft Fly Aman und bis Mai 2019 Vorstandsvorsitzender von „Aman Damascus“, eines Gemeinschaftsunternehmens, das an der Entwicklung von Marota City, eines vom Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, beteiligt ist. Durch seine Geschäftstätigkeiten ist Assi Nutznießer und/oder Unterstützer des syrischen Regimes. Am 30.1.2020 gründete er die Aman Facilities company mit und im Auftrag von Samer Foz.	21.1.2019
271.	Khaled AL-ZUBAIDI (alias (Mohammed) Khaled/Khalid (Bassam) (al-) Zubaidi/Zubedi (خالد الزبيدي))	Staatsangehörigkeit: syrisch Position: Miteigentümer von Zubaidi and Qalei LLC, Direktor der Agar Investment Company, Generaldirektor der Al Zubaidi Company und der Al Zubaidi & Al Tawee Contracting Company, Direktor und Eigentümer der Zubaidi Development Company, Miteigentümer der Enjaz Investment Company; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit erheblichen Investitionen in der Bauindustrie, einschließlich eines Anteils von 50 % an der Zubaidi and Qalei LLC, die derzeit den Luxustourismuskomplex Grand Town baut und mit der das Regime einen Vertrag über 45 Jahre gegen 19-21 % ihres Ertrags geschlossen hat. In dieser Eigenschaft steht er in Verbindung zu Nader Qalei. Durch seine Geschäftstätigkeit und insbesondere seinen Anteil am Bauprojekt Grand Town ist Khaled al-Zubaidi Nutznießer und/oder Unterstützer des syrischen Regimes.	21.1.2019
—				
274.	Nader QALEI (alias Kalai, Kalei)	Geburtsdatum: 9.7.1965; Geburtsort: Damascus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Reisepass-Nr. (einschließlich ausstellendes Land, Ausstellungsort und -datum): Arabische Republik Syrien, N 010170320, Ausstellungsnummer: 002-15-L062672, Ausstellungsdatum: 24.5.2015, Gültig bis: 23.5.2021; Ausweisnummer: Arabische Republik Syrien, 010-40036453;	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit erheblichen Investitionen in der Bauindustrie, einschließlich eines Anteils von 50 % an der Zubaidi and Qalei LLC, die derzeit den Luxustourismuskomplex Grand Town baut und mit der das Regime einen Vertrag über 45 Jahre gegen 19-21 % ihres Ertrags geschlossen hat. In dieser Eigenschaft steht er in Verbindung zu Khaled al-Zubaidi. Durch seine Geschäftstätigkeit und insbesondere seinen Anteil am Bauprojekt Grand Town ist Nader Qalei Nutznießer und/oder Unterstützer des syrischen Regimes.	21.1.2019

▼ **M52**

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
		Position: Mehrheitsanteilseigner der Castle Investment Holding, Miteigentümer der Zubaidi and Qalei LLC, Vorsitzender von Kalai Industries Management; Angehörige/Geschäftspartner oder Partner/Verbindungen zu benannten Personen: Khaled al-Zubaidi; Anschrift: Young Avenue, Halifax, Kanada; Geschlecht: männlich		
275.	Generalmajor Mohammad Khaled AL-RAHMOUN	Geburtsdatum: 1957; Geburtsort: Idlib, Syrien; Geschlecht: männlich	Innenminister. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
276.	Mohammad Rami Radwan MARTINI	Geburtsdatum: 1970; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Fremdenverkehr. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019

▼ **M53**

277.	Imad Muwaffaq AL-AZAB (عماد موفق العزب)	Geburtsdatum: 1970; Geburtsort: Damaskus-Land, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Bildung. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
------	--	---	--	----------

▼ **M52**

278.	Bassam Bashir IBRAHIM	Geburtsdatum: 1960; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Höhere Bildung. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
279.	Suhail Mohammad ABDULLATIF	Geburtsdatum: 1961; Geburtsort: Lattakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
280.	Iyad Mohammad AL-KHATIB	Geburtsdatum: 1974; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Kommunikation und Technologie. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019

▼ **M53**

281.	Mohammad Maen Zein Jazba AL-ABIDIN (alias Mohammad Maen Zein Jazba Al-Abidin) (محمد معن زين العابدين)	Geburtsdatum: 1962; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Industrieminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
------	---	--	---	----------

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
282.	Anas TALAS (alias أناس تالاس ; Anas Talous/Tals/Tuls/Tlass)	Geburtsdatum: 25.3.1971; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Vorsitzender der Talas Group; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft. Durch seine geschäftlichen Tätigkeiten und Investitionen ist Anas Talas außerdem Nutznießer und/oder Unterstützer des syrischen Regimes. 2018 ist die Talas Group unter Anas Talas Vorsitz in ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 23 Mrd. SYP mit der Damascus Cham Holding zum Bau von Marota City, eines vom syrischen Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, eingetreten.	21.1.2019
283.	Mohammed Nazer JAMAL EDDIN (alias المحمد نازير جمال عدين ; Nazir Ahmad, Mohammed Jama-Iddine)	Geburtsdatum: 2.1.1962; Geburtsort: Damascus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Reisepass-Nr.: N 011612445, Ausstellungsnummer: 002-17-L022286 (Ausstellungsort: Arabische Republik Syrien); Ausweisnummer: 010-30208342 (Ausstellungsort: Arabische Republik Syrien); Position: Mitbegründer und Mehrheitsanteilseigner der Apex Development and Projects LLC und Begründer der A'ayan Company for Projects and Equipment; Geschlecht: männlich	Führender in Syrien tätiger Geschäftsmann mit erheblichen Investitionen in der Bauindustrie, einschließlich eines Mehrheitsanteils von 90 % in der Apex Development and Projects LLC, die in ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 34,8 Mio. USD zum Bau von Marota City, eines vom Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, eingetreten ist. Durch seine Beteiligung am Bauprojekt Marota City ist Mohammed Nazer Jamal Eddin Nutznießer und/oder Unterstützer des syrischen Regimes.	21.1.2019
284.	Mazin AL-TARAZI (alias مازن طرازي ; Mazen al-Tarazi)	Geburtsdatum: September 1962; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Geschäftsmann; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit erheblichen Investitionen im Bau- und Luftfahrtsektor. Durch seine Investitionen und Tätigkeiten ist Mazin al-Tarazi Nutznießer und/oder Unterstützer des syrischen Regimes. Insbesondere hat Mazin al-Tarazi mit der Damascus Cham Holding eine Vereinbarung über Investitionen in Höhe von 320 Mio. USD in den Bau von Marota City, eines vom Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, geschlossen. Ihm wurde auch eine Lizenz für eine private Fluggesellschaft in Syrien erteilt.	21.1.2019
285.	Samer FOZ (alias Samir سامر فوز ; Foz (فوز)/Fawz; Samer Zuhair Foz)	Geburtsdatum: Mai 1973; Geburtsort: Latakia, Syrien;	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft, einschließlich eines vom Regime unterstützten Gemeinschaftsunternehmens, das an der Entwicklung von	21.1.2019

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
		Staatsangehörigkeiten: syrisch, türkisch; Nr. des türkischen Reisepasses: U 09471711 (Ausstellungsort Türkei; gültig bis: 21.7.2024; Position: Geschäftsführer der Aman Group; Geschlecht: männlich; Weitere Angaben: Geschäftsführender Vorsitzender der Aman Group. Tochterunternehmen: Foz for Trading, Al-Mohaimen for Transportation & Contracting. Die Aman Group ist der privatwirtschaftliche Partner im Gemeinschaftsunternehmen Aman Damascus JSC mit der Damascus Cham Holding, an der Foz ein Anteilseigner ist. Emmar Industries ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Aman Group und der Hamisho Group, in der Foz Mehrheitsanteilseigner und Vorsitzender ist.	Marota City, eines vom Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, beteiligt ist. Samer Foz unterstützt das syrische Regime finanziell und auf andere Weise, u. a. durch die Finanzierung der syrischen Miliz „Military Security Shield“ und die Vermittlung von Getreidegeschäften. Aufgrund seiner Verbindungen zum Regime profitiert er außerdem finanziell vom Zugang zu Geschäftsmöglichkeiten durch den Weizenhandel und Wiederaufbauprojekte.	
286.	Khaldoun AL-ZOUBI (alias Khaldoun al-Zu'bi; Khaldoun Zubi)	Geburtsdatum: 1979; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Gründer von Fly Aman Limited Liability und Gründungsmitglied der Asas Iron Company; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft, einschließlich seiner Funktionen als stellvertretender Vorsitzender der Aman Holding und Mehrheitsanteilseigner der Fluggesellschaft Fly Aman (bis Februar 2019). In diesen Eigenschaften steht er in Verbindung zu Samer Foz. Die Aman Holding ist im Aufsichtsrat von Aman Damascus vertreten, einem Gemeinschaftsunternehmen zum Bau von Marota City, eines vom Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, und hält einen Mehrheitsanteil an Aman Damascus. Al-Zoubi ist Nutznießer und/oder Unterstützer des syrischen Regimes. Gründungsmitglied der Asas Iron Company.	21.1.2019
287.	Hussam AL-QA-TIRJI (alias Hussam/Hossam Ahmed/Mohammed/Muhammad al-Katerji (حسام القطرجي))	Geburtsdatum: 1982; Geburtsort: Raqqa, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch;	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, auch Parlamentsmitglied für Aleppo. Durch das Zustandebringen von Öl- und Weizengeschäften mit dem syrischen Regime, von denen er auch selbst profitiert, ist Al-Qatirji Unterstützer und Nutznießer des Regimes.	21.1.2019

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
		Position: Geschäftsführer der Keterji Group (alias Al-Qatirji Company/Qatirji Company/Khatirji Group/Katerji International Group); Geschlecht: männlich		
288.	Yasser Aziz AB-BAS (alias Yasser, Yasser, Yasr; Aziz, Aziz; Abbas, Abas; ياسر عزيز عباس)	Geburtsdatum: 22.8.1978; Staatsangehörigkeit: syrisch; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Bajaa Trading Services LLC, Qudrah Trading, Tafawoq Tourism Projects Company, Top Business, Yang King, Al-Aziz Group; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann. Unterstützer und/oder Nutznießer des syrischen Regimes durch Geschäftsbeziehungen, einschließlich Kraftstoffschmuggel und Waffentransfer. Yasser Aziz Abbas profitiert davon, dass er Öleinführen im Namen des Regimes erleichtert, und nutzt seine Beziehungen zum Regime, um Vorzugsgeschäfte und eine Vorzugsbehandlung zu erhalten.	17.2.2020
289.	Mahir Burhan Eddine AL-IMAM (ماهر برهان الدين الإمام)	Geburtsdatum: 22.8.1978; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Generaldirektor der Telsa Group/Telsa Telecom; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Telsa Group/Telsa Telecom; Tazamon Contracting LLC; Castro LLC; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der Geschäftsinteressen in den Bereichen Tourismus, Telekommunikation und Immobilien hat. Als Generaldirektor der vom Regime unterstützten Telsa Communication Group und von Castro LLC sowie durch seine anderen Geschäftsinteressen profitiert Mahir Burhan Eddine al-Imam von dem syrischen Regime und unterstützt dessen Finanz- und Lobbypolitik sowie dessen Baupolitik.	17.2.2020
290.	Waseem AL-KATTAN (alias Waseem, Wasseem, Wasim, Wasim; Anouar; al-Kattan, al-Katan, al-Qattan, al-Qatan; وسيم قطان, وسيم أنوار القطان)	Geburtsdatum: 4.3.1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Präsident der Handelskammer der Provinz Damaskus-Land; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Larosa Furniture/Furnishing; Jasmine Fields Company Ltd.; Muruj Cham (Murooj al-Cham) Investment and Tourism Group; Adam and Investment LLC; Universal Market Company LLC; Schatzmeister des syrischen Handelskammerversands; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, Nutznießer und Unterstützer des Regimes. Inhaber mehrerer Unternehmen und Holdinggesellschaften mit Beteiligungen und Tätigkeiten in verschiedenen Wirtschaftszweigen wie Immobilien, Luxushotelgewerbe und Einkaufszentren. Waseem al-Kattan wurde rasch zu einem führenden Geschäftsmann, indem er auf Waren, die in das belagerte Ost-Ghuta geschmuggelt wurden, Steuern erhob, und ist nun an aggressiven Formen des Klientelismus zum Nutzen des Regimes beteiligt. Waseem al-Kattan profitiert aufgrund seiner engen Verbindungen zum Regime finanziell von einem bevorzugten Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen sowie zu von staatlichen Stellen vergebenen Lizenzen und Aufträgen.	17.2.2020

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
291.	Amer FOZ (alias عامر فوز)	Geburtsdatum: 11.3.1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Reisepass-Nr.: 06010274747; Position: Generaldirektor der ASM International General Trading LLC (ASM International Trading); Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Samer Foz (von der EU benannt); Aman Holding (Aman Damascus Joint Stock Company) (von der EU benannt); ASM International General Trading LLC (ASM International Trading); Geschlecht: männlich	Führender Geschäftsmann mit persönlichen und familiären Geschäftsinteressen und -tätigkeiten in mehreren Sektoren der syrischen Wirtschaft, unter anderem über die Aman Holding (früher bekannt als Aman Group). Über die Aman Holding profitiert er finanziell vom Zugang zu Geschäftsmöglichkeiten und unterstützt das syrische Regime, einschließlich durch die Beteiligung an der vom Regime unterstützten Entwicklung von Marota City. Seit 2012 ist er auch Generaldirektor der ASM International Trading LLC. Er steht auch in Verbindung mit seinem Bruder Samer Foz, der seit Januar 2019 vom Rat als führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann und als Unterstützer oder Nutznießer des Regimes benannt ist.	17.2.2020
292.	Saqr RUSTOM (alias Saqr, Saqer; As'ad, Asaad, Asad; al-Rustom, al-Rostom; صقر رستم; صقر أسعد الرستم)	Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Leiter der nationalen Verteidigungskräfte in Homs; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Damas Real Estate Development and Investment LLC; Geschlecht: männlich	Leiter des lokalen Ablegers der Nationalen Verteidigungskräfte in Homs (einer Regierungsmiliz — Shabiha). Er ist verantwortlich für deren Beteiligung an der brutalen Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Syrien. Saqr Rustom ist über seine Miliz in mehreren Fällen dafür verantwortlich, aus dem Krieg Profit zu schlagen, und ist somit Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes. Steht in Verbindung mit der benannten Person Bassam Hassan, seinem Onkel, mit dem er die Damas Real Estate Development and Investment LLC gegründet hat, um in Immobilienprojekte zu investieren.	17.2.2020
293.	Abdelkader SABRA (alias Abdelkader, Abd el Kader, Abd al Kader, Abdul Kader Abd al Qadr, Abdul Qadr; Sabra, Sabrah; عبدالقادر صبرا; عبدالقادر صبره)	Geburtsdatum: 14.9.1955 Staatsangehörigkeit: syrisch libanesisch; Position: Eigentümer der Sabra Maritime Agency; Leiter des Syrisch-Türkischen Rates der Geschäftsleute; Gründungsmitglied der Phoenicia Tourism Company; Präsident der Kammer für Seeschifffahrt in Syrien; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Phoenicia Tourism Company (شركة فينيقيا للسياحة); Sabra Maritime Agency (كالأصبر هالبحرية); Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der vielfältige wirtschaftliche Interessen hat, insbesondere im maritimen Sektor und im Tourismussektor. Als führender Magnat in der Schifffahrt und enger Geschäftspartner von Rami Makhoul (Unterstützer des Regimes und Cousin von Präsident Bashar al-Assad) leistet Abdelkader Sabra finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung für das syrische Regime, auch über Off-shore-Unternehmen. Abdelkader Sabra profitiert auch von seinen Verbindungen zum Regime, wodurch er seine Tätigkeiten im Immobiliensektor ausweiten konnte. Außerdem ist er an Geldwäsche und Geschäftstätigkeiten zur Unterstützung des syrischen Regimes und seiner Verbündeten beteiligt.	17.2.2020

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
294.	Khodr Ali TAHER (خضر عليطاه)	Geburtsdatum: 1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Direktor und Eigentümer von Ella Media Services; an der Gründung beteiligter Gesellschafter von Castle Security and Protection und der Jasmine Contracting Company; Vorsitzender und an der Gründung beteiligter Gesellschafter der Syrian Hotel Management Company; Geschäftsführer und Eigentümer von Ematel; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Citadel for Protection; Wach- und Sicherheitsdienste (Castle Security and Protection); Ematel LLC (Ematel Communications); Syrian Hotel Management Company; Jasmine Contracting Company; Geschlecht: männlich	Führender Geschäftsmann, der in mehreren Sektoren der syrischen Wirtschaft tätig ist, darunter private Sicherheit, Mobiltelefon-Endkundenmarkt, Hotelmanagement, Werbedienstleistungen und inländische Geldüberweisungen. Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes durch die Zusammenarbeit bei seinen Geschäftstätigkeiten und seine Beteiligung an Schmuggel und Wucherei. Khodr Ali Taher besitzt eine Reihe von Unternehmen und hat andere Unternehmen mitgegründet. Seine Beteiligung an Geschäftsbeziehungen mit dem Regime schließt die Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen mit der syrischen Transport- und Tourismusgesellschaft, an dem das Tourismusministerium zu zwei Dritteln beteiligt ist, ein.	17.2.2020
295.	Adel Anwar AL-OLABI (alias Adel Anouar el-Oulabi; Adil Anwar al-Olabi; (عادل أنور العلابي))	Geburtsdatum: 1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Stellvertretender Vorsitzender der Damaskus Cham Holding Company (DCHC); Gouverneur von Damaskus; Geschlecht: männlich	Führender Geschäftsmann, Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes. Stellvertretender Vorsitzender der Damaskus Cham Holding Company (DCHC), der Investitionsgesellschaft des Gouvernements Damaskus, die die Immobilien des Gouvernements Damaskus verwaltet und das Projekt Marota City umsetzt. Adel Anwar al-Olabi ist auch der im November 2018 von Präsident Bashar al-Assad ernannte Gouverneur von Damaskus. Als Gouverneur von Damaskus und stellvertretender Vorsitzender der DCHC ist er für die Bemühungen zur Umsetzung der Regierungspolitik in Bezug auf die Erschließung enteigneter Grundstücke in Damaskus (einschließlich des Dekrets Nr. 66 und des Gesetzes Nr. 10) verantwortlich, insbesondere im Rahmen des Projekts Marota City.	17.2.2020
296.	Talal AL-BARAZI (alias Barazi) (طلال البرازي)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Stadt Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Im Mai 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020

▼ M53

▼ **M53**

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
297.	Loubana MOU-CHAWEH (alias Lubana, Mshaweh) (لبانة مشوح)	Geburtsdatum: 1955; Geburtsort: Damas- kus, Syrien; Geschlecht: weiblich	Kulturministerin. Im August 2020 ernannt. Als Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020
298.	Darem TABA'A (دارم طباع)	Geburtsdatum: 1958; Geburtsort: Damas- kus, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Bildung. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020
299.	Ahmad SAYYED (alias Alsyed, al-Sayyed, al-Sayed) (أحمد السيد)	Geburtsdatum: 1965; Geburtsort: Quneitra, Syrien; Geschlecht: männlich	Justizminister. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020
300.	Tammam RA'AD (alias Tamam, Raad) (تمام رعد)	Geburtsdatum: 1965; Geburtsort: Al-Qu- sayr, Syrien; oder Homs, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für hydraulische und Wasser- ressourcen. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020
301.	Kinan YAGHI (alias Kenan, Ya- gi) (كنان ياغي)	Geburtsdatum: 1976; Geburtsort: Salmiya, Umland von Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Finanzminister. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020
302.	Zuhair KHAZIM (alias Zouhair) (زهير خازيم)	Geburtsdatum: 1963; Geburtsort: Ain al- Tinah, Syrien; oder Latakia, Syrien; Ge- schlecht: männlich	Minister für Verkehr. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020

▼ **M54**

303.	Bassam TOU'MA (alias TU'MA) (بسام طعمة)	Geburtsdatum: 1969 Geburtsort: Safita, Syrien Geschlecht: männlich	Minister für Öl und mineralische Res- ourcen. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
304.	Hassan GHABA- CHE (alias GHOBASH, AL- GHABBASH) (حسن غباش)	Geburtsdatum: 1971 Geburtsort: Damas- kus, Syrien Geschlecht: männlich	Minister für Gesundheit. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
305.	Ziyad SABBAGH (زياد صباغ)	Geburtsdatum: 1960 Geburtsort: Aleppo, Syrien Geschlecht: männlich	Minister für Industrie. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020

▼ **M54**

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
306.	Mohammad Hassan QATANA (حسن قطانة)	Geburtsort: Damaskus, Syrien Geschlecht: männlich	Minister für Landwirtschaft und Agrarreform. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
307.	Ghassan ZAMEL (alias AL-ZAMIL, AL-ZAMEL) (غسان زامل)	Geburtsdatum: 1963 Geburtsort: Damaskus, Syrien Geschlecht: männlich	Minister für Elektrizität. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
308.	Mohamad (alias Mohammad) Fayez BARCHA (alias AL-BARSHA, AL-BARASHA) (محمد فايز برشة)	Geburtsdatum: 1955 Geburtsort: Damaskus, Syrien Geschlecht: männlich	Staatsminister. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
309.	Malloul (alias Malloul) HUSSEIN (alias AL-HUSSEIN) (ملول حسين)	Geburtsdatum: 1950 Geburtsort: Gouvernement al-Hasaka, Syrien Geschlecht: männlich	Staatsminister. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020
310.	Mohammad Samir HADDAD (محمد سمير حداد)	Geburtsdatum: 1956 Geburtsort: Tartus, Syrien Geschlecht: männlich	Staatsminister. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	6.11.2020

▼ **M55**

311.	Faisal MEKDAD (alias Fayçal, al-Mekdad, Meqdad, al-Meqdad) (فيصل المقداد)	Geburtsdatum: 1954; Geburtsort: Ghasm, Gouvernement Daraa, Syrien; Geschlecht: männlich	Außenminister. Im November 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	15.1.2021
------	---	---	---	-----------

▼ M52

B. Organisationen

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
1.	Bena Properties		Kontrolliert von Rami Makhoulf. Größte Immobiliengesellschaft Syriens und Immobilien- und Investmentsparte der Cham Holding; finanziert das syrische Regime.	23.6.2011
2.	Al Mashreq Investment Fund (AMIF) (alias Sunduq Al Mashrek Al Istithmari)	P.O. Box 108, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 112110059 / 963 112110043; Fax: +963 933333149	Kontrolliert von Rami Makhoulf; finanziert das syrische Regime.	23.6.2011
3.	Hamcho International (alias Hamsho International Group)	Baghdad Street, P.O. Box 8254, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 112316675; Fax: +963 112318875; Website: www.hamshointl.com; E-Mail: info@hamshointl.com und hamshogroup@yahoo.com	Hamcho International ist eine große syrische Holdinggesellschaft im Eigentum von Mohammed Hamcho. Hamcho International ist selbst Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes und steht in Verbindung mit einer Person, die Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes ist.	27.1.2015
4.	Military Housing Establishment (alias MILIHOUSE)		Unternehmen für öffentliche Arbeiten, kontrolliert von Riyad Chaliche und dem Verteidigungsministerium; finanziert das syrische Regime.	23.6.2011
5.	Direktorat Politische Sicherheit		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens.	23.8.2011
6.	Direktorat Allgemeiner Nachrichtendienst		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens.	23.8.2011
7.	Direktorat Militärischer Nachrichtendienst		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens.	23.8.2011
8.	Nachrichtendienst der Luftwaffe		Unmittelbar an der Repression beteiligte staatliche Stelle Syriens.	23.8.2011
9.	Qods-Einheit des IRGC (alias Quds-Einheit)	Teheran, Iran;	Die Qods- bzw. Quds-Einheit ist eine Spezialeinheit des Korps der Iranischen Islamischen Revolutionsgarde (IRGC). Die Qods-Einheit ist beteiligt an der Bereitstellung von Ausrüstung und Unterstützung für das syrische Regime für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten in Syrien. Die Qods-Einheit hat den syrischen Sicherheitskräften technische Hilfe, Ausrüstung und Unterstützung für die Repression gegen die zivile Protestbewegung bereitgestellt.	23.8.2011

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
10.	Mada Transport	Tochtergesellschaft der Cham-Holding (Sehanya Dara'a Highway, P.O. Box 9525); Tel.: +963 11 99 62	Wirtschaftsorganisation, die das syrische Regime finanziert.	2.9.2011
11.	Cham Investment Group	Tochtergesellschaft der Cham-Holding (Sehanya Dara'a Highway, PO Box 9525); Tel.: +963 11 99 62	Wirtschaftsorganisation, die das syrische Regime finanziert.	2.9.2011
12.	Real Estate Bank	Insurance Building Yousef al-Azmeh Square, Damascus, P.O. Box: 2337, Syrien; Tel.: +963 11 2456777 und 2218602; Fax: +963 11 2237938 und 2211186; E-Mail: Publicrelations@reb.sy; Website: www.reb.sy	Im staatlichen Eigentum stehende Bank, die das syrische Regime finanziell unterstützt.	2.9.2011
13.	Addounia TV (alias Dounia TV)	Tel.: +963-11-5667274; +963-11-5667271; Fax: +963-11-5667272; Website: http://www.addounia.tv ; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: SAMA TV (Schwesterunternehmen); Website: www.sama-tv.net	Addounia TV hat zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in Syrien aufgestachelt	23.9.2011
14.	Cham-Holding	Cham-Holding Building – Daraa Highway - Ashrafiyat Sahnaya Rif Dimashq – Syrien P.O. Box 9525; Tel.: +963 1 9962; +963 11 668 14000; +963 11 673 1044; Fax: +963 11 673 1274; E-Mail: info@chamholding.sy ; Website: www.chamholding.sy	Kontrolliert von Rami Makhlouf; zweitgrößte Holdinggesellschaft Syriens, zieht Nutzen aus dem syrischen Regime und unterstützt es.	23.9.2011

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
15.	El-Tel Co. (El-Tel Middle East Company), (alias Abraj Tech)	Dair Ali Jordan Highway, P.O. Box 13052, Damas- kus, Syrien; Tel.: +963 11 2212345; Fax: +963 11 44694450; E-Mail: sales@eltelme. com; Eigentümer des Unterneh- mens: Maher Dsouki; Websites: www.eltelme. com, www.abrajtec. com	Herstellung und Lieferung von Kom- munikations- und Fernleitungsmasten und anderer Ausrüstung für das syrische Militär.	23.9.2011
16.	Ramak Constructi- ons Co.	Dara'a Highway, Damas- kus, Syrien; Tel.: +963 11 6858111; Mobiltel.: +963 933 240231	Bau von Kasernen, Grenzposten und anderen Gebäuden für militärische Zwe- cke	23.9.2011
17.	Souruh Company (alias SOROH Al Cham Company)	Adra Free Zone Area, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 5327266; Mobiltel.: +963 933 526812; +963 932 878282; Fax: +963 11 5316396; E-Mail: sorohco@ gmail.com; Website: http://sites. google.com/site/sorohco	Die Mehrheit der Aktien des Unterneh- mens steht direkt oder indirekt im Ei- gentum von Rami Makhoulf.	23.9.2011
18.	Syriatel	Syriatel Mobile Telecom Building, Amman Road, Daraa Highway, Ashra- fiyat Sahnaya Area, Da- maskus, Syrien, P.O. Box 2900; Tel.: +963 11 61 26 270; Fax: +963 11 23 73 97 19; E-Mail: info@syriatel. com.sy; Website: http://syriatel.sy/	Kontrolliert von Rami Makhoulf; unter- stützt das syrische Regime finanziell: zahlt im Rahmen seines Lizenzvertrags 50 % seines Gewinns an die Regierung.	23.9.2011

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
19.	Cham Press TV	Al Qudsi building, 2nd Floor – Baramkeh, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 2260805; Fax: +963 11 2260806; E-Mail: mail@champress.com; Website: www.champress.net	Fernsehsender, der sich an Desinformationskampagnen und Aufstachelung zu Gewalt gegen Demonstranten beteiligt.	1.12.2011
20.	Al Watan	Al Watan Newspaper -Damaskus – Duty Free Zone; Tel.: +963 11 2137400; Fax: +963 11 2139928	Tageszeitung, die sich an Desinformationskampagnen und Aufstachelung zu Gewalt gegen Demonstranten beteiligt.	1.12.2011
21.	Centre d'études et de recherches syrien (CERS) (alias Centre d'Etude et de Recherche Scientifique (CERS); Scientific Studies and Research Centre (SSRC); Centre de Recherche de Kaboun)	Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien	Unterstützt die syrische Armee beim Erwerb von Ausrüstung, die zur Überwachung von und das Vorgehen gegen Demonstranten dient. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig und ist die für die Entwicklung und Herstellung nicht-konventioneller Waffen, einschließlich chemischer Waffen, sowie von Raketen als deren Trägermittel verantwortliche staatliche Stelle.	1.12.2011
22.	Business Lab	Maysat Square, Al Rasafi Street Bldg. 9, P.O. Box 7155, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 2725499; Fax: +963 11 2725399	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient	1.12.2011
23.	Industrial Solutions	Baghdad Street 5, P.O. Box 6394, Damaskus, Syrien; Tel. / Fax: +963 11 4471080	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient.	1.12.2011
24.	Mechanical Construction Factory (MCF)	P.O. Box 35202, Industrial Zone, Al-Qadam Road, Damaskus, Syrien	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient	1.12.2011
25.	Syronics – Syrian Arab Co. for Electronic Industries	Kaboon Street, P.O.Box 5966, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 5111352; Fax: +963 11 5110117	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient.	1.12.2011

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
26.	Handasieh – Organization for Engineering Industries	P.O. Box 5966, Abou Bakr Al Seddeq Str., Damaskus, Syrien und P.O. Box 2849, Al Moutanabi Street, Damaskus, Syrien und P.O. Box 21120, Baramkeh, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 2121816; +963 11 2121834; +963 11 2214650; +963 11 2212743; +963 11 5110117	Scheinfirma, die zur Beschaffung von sensibler Ausrüstung für das CERS dient	1.12.2011
27.	Syria Trading Oil Company (Sytrol)	Prime Minister Building, 17 Street Nissan, Damaskus, Syrien	Im staatlichen Eigentum stehendes Unternehmen mit Zuständigkeit für die gesamte Erdölausfuhr aus Syrien. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	1.12.2011
28.	General Petroleum Corporation (GPC)	New Sham- Building of Syrian Oil Company, P.O. Box 60694, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 3141635; Fax: +963 11 3141634; E-Mail: info@gpc-sy.com	Staatliche Erdölgesellschaft. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	1.12.2011
29.	Al Furat Petroleum Company	Dummar – New Sham -Western Dummer 1st. Island – Property 2299-AFPC Building, P.O. Box 7660, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 6183333; +963 11 31913333; Fax: +963 11 6184444; +963 11 31914444; E-Mail: afpc@afpc.net.sy	Zu 50 % im Eigentum von GPC stehendes Joint Venture. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	1.12.2011
30.	Industrial Bank	Dar Al Muhanisen Building, 7th Floor, Maysaloun Street, P.O. Box 7572, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 222 8200; +963 11 222 7910; Fax: +963 11 222-8412	Staatliche Bank. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	23.1.2012

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
31.	Popular Credit Bank	Dar Al Muhanisen Building, 6th Floor, Maysaloun Street, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 222 7604; +963 11 221 8376; Fax: +963 11 221 0124	Staatliche Bank. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	23.1.2012
32.	Saving Bank (alias Savings Bank; früher bekannt als The General Establishment of Mail Saving Fund; früher bekannt als The Post Saving Fund)	Syrien – Damaskus – Merjah – Al-Furat St., P.O. Box 5467; Fax: +963 11 224 4909; +963 11 245 3471; Tel.: +963 11 222 8403; E-Mail: s.bank@scs-net.org, post-gm@net.sy	Staatliche Bank. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	23.1.2012
33.	Agricultural Co-operative Bank (alias Al Masraf Al Zeraei Al Taweni; "ACB")	Agricultural Cooperative Bank Building, Damaskus Tajhez, P.O. Box 4325, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 221 3462; +963 11 222 1393; Fax: +963 11 224 1261; Website: www.agrobank.org	Staatliche Bank. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	23.1.2012
34.	Syrian Lebanese Commercial Bank	Syrian Lebanese Commercial Bank Building, 6th Floor, Makdessi Street, Hamra, P.O. Box 11-8701, Beirut, Libanon; Tel.: +961 1 741666; Fax: +961 1 738228; +961 1 753215; +961 1 736629; Website: www.slcb.com.lb	Tochtergesellschaft der bereits gelisteten Commercial Bank of Syria. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	23.1.2012
35.	Deir ez-Zur Petroleum Company	Dar Al Saadi Building 1st, 5th, and 6th Floor Zillat Street Mazza Area, P.O. Box 9120, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 662 1175; +963 11 662 1400; Fax: +963 11 662 1848	Joint Venture von GPC. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	23.1.2012
36.	Ebla Petroleum Company alias Ebco	Head Office Mazzeh Vilat Ghabia Dar Es Saada 16, P.O. Box 9120, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 6691100	Joint Venture von GPC. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	23.1.2012

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
37.	Dijla Petroleum Company	Building No. 653 – 1st Floor, Daraa Highway, P.O. Box 81, Damaskus, Syrien	Joint Venture von GPC. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	23.1.2012
38.	Zentralbank Syriens (Central Bank of Syria)	Sabah Bahrat Square, Damaskus, Syrien; Postanschrift: Altjreda al Maghrebeh Square, Damaskus, Syrien, P.O. Box: 2254	Leistet finanzielle Unterstützung für das syrische Regime.	27.2.2012
39.	Syrian Petroleum Company	Dummar Province, Expansion Square, Island 19-Building 32, Syrien; P.O. Box: 2849 oder 3378; Tel.: +963 11 3137935 oder 3137913; Fax: +963 11 3137979 oder 3137977; E-Mail: spccom2@scs-net.org oder spccom1@scs-net.org; Websites: www.spc.com.sy oder www.spc-sy.com	Staatliche Erdölgesellschaft. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	23.3.2012
40.	Mahrukat Company (The Syrian Company for the Storage and Distribution of Petroleum Products)	Hauptsitz: Al Adawi St., Petroleum building, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 44451348 – 4451349; Fax: +963 11 4445796; E-Mail: mahrukat@net.sy; Website: http://www.mahrukat.gov.sy/indexeng.php	Staatliche Erdölgesellschaft. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	23.3.2012
41.	General Organisation of Tobacco	Salhie Street 616, Damaskus, Syrien	Unterstützt das syrische Regime finanziell. Die Organisation steht vollständig im Eigentum des syrischen Staates. Ihre Gewinne, die u. a. aus dem Verkauf von Lizenzen zur Vermarktung ausländischer Tabakmarken und aus der Besteuerung von deren Einfuhr stammen, werden an den syrischen Staat abgeführt.	15.5.2012

▼ **M52**

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
42.	Verteidigungsministerium	Umayyad Square, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 7770700	Unmittelbar an der Repression beteiligtes Ressort der syrischen Regierung.	26.6.2012
43.	Innenministerium	Merjeh Square, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 2219400; +963 11 2219401; +963 11 2220220; +963 11 2210404	Unmittelbar an der Repression beteiligtes Ressort der syrischen Regierung.	26.6.2012
44.	Syrisches Büro für Nationale Sicherheit		Ressort der syrischen Regierung und Organ der syrischen Baath-Partei. Unmittelbar an der Repression beteiligt. Hat die syrischen Sicherheitskräfte angewiesen, mit äußerster Gewalt gegen die Demonstranten vorzugehen.	26.6.2012

▼ **M19**

—				
---	--	--	--	--

▼ **M52**

46.	General Organisation of Radio and TV (alias Syrian Directorate General of Radio & Television Est; alias General Radio and Television Corporation; alias Radio and Television Corporation; alias GORT)	Al Oumaween Square, P.O. Box 250, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 223 4930	Staatliche Rundfunk- und Fernsehanstalt, die dem syrischen Ministerium für Information nachgeordnet ist und in dieser Funktion die Informationspolitik dieses Ministeriums unterstützt und fördert. Betreibt Syriens staatliche Fernsehsender (zwei Kabelsender und ein Satellitensender) sowie staatliche Rundfunksender. GORT hat zu Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in Syrien aufgerufen und wird vom syrischen Regime als Propagandainstrument und zur Verbreitung von Desinformationen genutzt.	26.6.2012
47.	Syrian Company for Oil Transport (alias Syrian Crude Oil Transportation Company; alias 'SCOT'; alias 'SCOTRA-CO')	Banias Industrial Area, Latakia Entrance Way, P.O. Box 13, Banias, Syrien; Website: www.scot-syria.com; E-Mail: scot50@scn-net.org	Staatliche Erdölgesellschaft Syriens. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	26.6.2012
48.	Drex Technologies S.A.	Eintragungsdatum: 4.7.2000; Eintragsnummer: 394678; Direktor: Rami Makhlof; Eingetragener Vertreter: Mossack Fonseca & Co (BVI) Ltd	Drex Technologies ist vollständig im Besitz von Rami Makhlof, der wegen finanzieller Unterstützung des syrischen Regimes in die Sanktionsliste der EU aufgenommen wurde. Rami Makhlof nutzt Drex Technologies zur Begünstigung und Verwaltung seiner internationalen Finanzholdings, so auch einer Mehrheitsbeteiligung am Unternehmen SyriaTel, das bereits in die EU-Sanktionsliste aufgenommen wurde, weil auch dieses das syrische Regime finanziell unterstützt.	24.7.2012

▼ **M52**

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
49.	Cotton Marketing Organisation	Bab Al-Faraj, P.O. Box 729, Aleppo, Syrien; Tel.: +963 21 2239495/6/7/8; E-Mail: Cmo-aleppo@mail.sy; Website: www.cmo.gov.sy	Staatliches Unternehmen. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	24.7.2012
50.	Syrian Arab Airlines (alias SAA, alias Syrian Air)	Al-Mohafazeh Square, P.O. Box 417, Damaskus, Syrien; Tel.: +963 11 2240774	Vom Regime kontrolliertes öffentliches Unternehmen. Unterstützt das syrische Regime finanziell.	24.7.2012

▼ **M49**

—				
---	--	--	--	--

▼ **M52**

52.	Megatrade	Aleppo Street, P.O. Box 5966, Damaskus, Syrien; Fax: +963 11 4471081	Handelt im Auftrag des gelisteten Scientific Studies and Research Centre (SSRC). Beteiligt an infolge der EU-Sanktionen gegen die syrische Regierung verbotenen Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.	16.10.2012
53.	Expert Partners	Rukn Addin, Saladin Street, Building 5, P.O. Box: 7006, Damaskus, Syrien	Handelt im Auftrag des gelisteten Scientific Studies and Research Centre (SSRC). Beteiligt an infolge der EU-Sanktionen gegen die syrische Regierung verbotenen Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.	16.10.2012
54.	Overseas Petroleum Trading (alias „Overseas Petroleum Trading SAL (Off-Shore)“, „Overseas Petroleum Company“)	Dunant Street, Snoubra Sector, Beirut, Libanon	Unterstützerin und Nutznießerin des syrischen Regimes durch die Organisation verdeckter Öllieferungen für das syrische Regime. Kontrolliert von Abdelhamid Khamis Abdullah (Vorsitzender), der vom Rat benannt wurde, und steht somit mit ihm in geschäftlicher Verbindung.	23.7.2014

▼ **M37**

—				
---	--	--	--	--

▼ **M52**

56.	The Baniyas Refinery Company (alias Baniyas, Baniyas)	Baniyas Refinery Building, 26 Latkia Main Road, Tartous, P.O. Box 26, Syrien	Tochtergesellschaft der General Corporation for Refining and Distribution of Petroleum Products (GCRDPP), einer Abteilung des Ministeriums für Öl und mineralische Ressourcen. Leistet als solche finanzielle Unterstützung für das syrische Regime.	23.7.2014
-----	--	--	--	-----------

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
57.	The Homs Refinery Company (alias Hims, General Company for Homs Refinery)	General Company for Homs Refinery Building, 352 Tripoli Street, Homs, P.O. Box 352, Syrien	Tochtergesellschaft der General Corporation for Refining and Distribution of Petroleum Products (GCRDPP), einer Abteilung des Ministeriums für Öl und mineralische Ressourcen. Leistet als solche finanzielle Unterstützung für das syrische Regime.	23.7.2014
58.	Army Supply Bureau	P.O. Box 3361, Damaskus, Syrien	An der Beschaffung militärischer Ausrüstung für das syrische Regime beteiligt und daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien. Stelle des syrischen Verteidigungsministeriums.	23.7.2014
59.	Industrial Establishment of Defence (alias Industrial Establishment of Defense (IED), Industrial Establishment for Defence, Defence Factories Establishment, Etablissements Industriels de la Defense (EID), Etablissement Industriel de la Defense (ETINDE), Coefficient Defense Foundation)	Al Thawraa Street, P.O. Box 2330, Damaskus, Syrien oder Al-Hameh, Damascus Countryside, P.O. Box 2230, Syrien.	An der Beschaffung militärischer Ausrüstung für das syrische Regime beteiligt und daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien. Stelle des syrischen Verteidigungsministeriums.	23.7.2014
60.	Higher Institute for Applied Sciences and Technology (HIAST) (والثكنة لدراسات العلوم التطبيقية) (alias Institut Supérieur des Sciences Appliquées et de Technologie (ISSAT))	P.O. Box 31983, Barzeh, Syrien	Dem bereits vom Rat benannten syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC) angeschlossen und Tochtergesellschaft davon. Erbringt Ausbildungs- und Unterstützungsleistungen für das SSRC und ist daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	23.7.2014
61.	National Standards & Calibration Laboratory (NSCL)	P.O. Box 4470, Damaskus, Syrien	Dem bereits vom Rat benannten syrischen Scientific Studies and Research Centre (SSRC) angeschlossen und Tochtergesellschaft davon. Erbringt Ausbildungs- und Unterstützungsleistungen für das SSRC und ist daher verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	23.7.2014
62.	El Jazireh alias Al Jazerra	Shaheen Building, 2. Stock, Sami el Solh, Beirut, Libanon; Kohlenwasserstoff-Sektor	Im Besitz oder unter der Kontrolle von Ayman Jaber, daher geschäftlich verbunden mit einer benannten Person.	23.7.2014

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
63.	Pangates International Corp Ltd (alias Pangates)	P.O. Box 8177, Sharjah Airport International Free Zone, Vereinigte Arabische Emirate	Fungiert als Vermittlerin bei der Lieferung von Erdöl an das syrische Regime. Daher ist sie Nutznießerin und Unterstützerin des syrischen Regimes. Ferner steht sie in Verbindung mit dem in die Liste aufgenommenen syrischen Erdölunternehmen Sytrol.	21.10.2014

▼ M23

64.	██████████ ██████████	██████████ ██████████	██████████	██████████
-----	--------------------------	--------------------------	------------	------------

▼ M52

65.	Organisation for Technological Industries (OTI) (alias Technical Industries Corporation (TIC))	Anschrift: P.O. Box 11037, Damaskus, Syrien	Tochtergesellschaft des vom Rat benannten syrischen Verteidigungsministeriums. Die OTI ist an der Produktion chemischer Waffen für das syrische Regime beteiligt. Sie ist daher für das gewaltsame Vorgehen gegen die syrische Bevölkerung verantwortlich. Als Tochtergesellschaft des Verteidigungsministeriums steht sie auch in Verbindung mit einer benannten Organisation.	7.3.2015
66.	Syrian Company for Information Technology (im Folgenden „SCIT“)	P.O. Box 11037, Damaskus, Syrien	Tochtergesellschaft der „Organisation for Technological Industries“ (im Folgenden „OTI“) und somit des syrischen Verteidigungsministeriums, die vom Rat benannt wurden. Die SCIT arbeitet ferner mit der vom Rat benannten Syrischen Zentralbank zusammen. Als Tochtergesellschaft der OTI und des Verteidigungsministeriums steht die SCIT auch in Verbindung mit diesen benannten Organisationen.	7.3.2015
67.	Hamsho Trading (alias Hamsho Group; Hmisho Trading Group; Hmisho Economic Group)	Hamsho Building, 31 Baghdad Street, Damaskus, Syrien	Tochtergesellschaft der vom Rat benannten ‚Hamsho International‘. In dieser Eigenschaft steht ‚Hamsho Trading‘ in Verbindung mit einer benannten Organisation, der ‚Hamsho International‘. ‚Hamsho Trading‘ unterstützt das syrische Regime über ihre Tochtergesellschaften, darunter ‚Syria Steel‘. Über ihre Tochtergesellschaften steht ‚Hamsho Trading‘ in Verbindung mit regimetreuen Gruppen wie den Shabiha-Milizen.	7.3.2015
▼ <u>M32</u> —				
▼ <u>M49</u> —				
▼ <u>M41</u> 71.	██████████ ██████████	██████████ ██████████	██████████	██████████

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
72.	Rawafed Damascus Private Joint Stock Company (alias Rawafed/ Rawafid/ Rawafed (Tributary) روافد Damascus Private Joint Stock Company)	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 48,3 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding, Ramak Development and Humanitarian Projects, Al-Ammar LLC, Timeet Trading LLC (alias Ultimate Trading Co. Ltd.) und Wings Private JSC. Rawafed ist Unterstützer und/oder Nutznießer des syrischen Regimes, u. a. durch seine Beteiligung am vom Regime unterstützten Luxusprojekt Marota City.	21.1.2019
73.	Aman Damascus Joint Stock Company (alias Aman Damascus JSC)	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 18,9 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding und der Aman Group. Durch seine Beteiligung an dem vom Regime unterstützten Luxusbauprojekt Marota City ist Aman Damascus Unterstützer und/oder Nutznießer des syrischen Regimes.	21.1.2019
74.	Bunyan Damascus Private Joint Stock Company (alias Bunyan Damascus Private JSC)	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 34,8 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding, Apex Development and Projects LLC und Tamayoz LLC. Durch die Beteiligung an dem vom Regime unterstützten Luxusbauprojekt Marota City ist Bunyan Damascus Private Joint Stock Company Unterstützer und/oder Nutznießer des syrischen Regimes.	21.1.2019
75.	Mirza	Damaskus, Syrien	Ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 52,7 Mio. USD zwischen der Damascus Cham Holding und der Talas Group. Durch seine Beteiligung an dem vom Regime unterstützten Luxusbauprojekt Marota City ist Mirza Unterstützer und/oder Nutznießer des syrischen Regimes.	21.1.2019
—				
77.	Al Qatarji Company (alias Qatarji International Group; Al-Sham and Al-Darwish Company; Khatirji/Katarji/Katerji Group; مجموعة/شركة قطرجي)	Art der Organisation: Privates Unternehmen; Wirtschaftssektor: Einfuhr/ Ausfuhr; Spedition; Lieferung von Erdöl und Rohstoffen; Name des Direktors/Geschäftsführers: Hussam al-Qatirji, Geschäftsführer (vom Rat benannt);	Bekanntes Unternehmen, das in mehreren Sektoren der syrischen Wirtschaft tätig ist. Die Al-Qatarji Company, deren Vorstand von der benannten Person Hussam al-Qatarji, einem Mitglied der syrischen Volksversammlung, geleitet wird, ist Unterstützerin und Nutznießerin des syrischen Regimes, indem sie den Handel mit Treibstoffen, Waffen und Munition zwischen dem Regime und verschiedenen Akteuren, darunter dem IS (Da'esh), unter dem Vorwand der Einfuhr und Ausfuhr von Nahrungsmitteln erleichtert, Milizen unterstützt, die an der Seite des Regimes kämpfen, und ihre Verbindungen zum Regime ausnutzt, um ihre Geschäftstätigkeit auszuweiten.	17.2.2020

▼ M52

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
		Letzter wirtschaftlicher Eigentümer: Hussam al-Qatirji (vom Rat benannt); Eingetragene Anschrift: Mazzah, Damaskus, Syrien; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Arvada/Arfada Petroleum Company JSC		
78.	Damascus Cham Holding Company (alias Damascus Cham Private Joint Stock Company; القابضة الشامدمشق)	Art der Organisation: Öffentliche Gesellschaft des Privatrechts; Wirtschaftssektor: Immobilienentwicklung; Name des Direktors/Geschäftsführers: Adel Anwar al-Olabi, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats und Gouverneur von Damaskus (vom Rat benannt); Letzter wirtschaftlicher Eigentümer: Gouvernement Damaskus; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Rami Makhlouf (vom Rat benannt); Samer Foz (vom Rat benannt); Mazen Tarazi (vom Rat benannt); Talas Group, im Eigentum des Geschäftsmanns Anas Talas (vom Rat benannt); Khaled al-Zubaidi (vom Rat benannt); Nader Qalei (vom Rat benannt)	Die Damascus Cham Holding Company wurde vom Regime als Investitionsgesellschaft des Gouvernements Damaskus gegründet, um die Immobilien des Gouvernements Damaskus zu verwalten und das Projekt Marota City umzusetzen, ein luxuriöses Immobilienprojekt, das auf der Enteignung von Grundstücken, insbesondere im Rahmen des Dekrets Nr. 66 und des Gesetzes Nr. 10, beruht. Aufgrund der Verwaltung der Umsetzung des Projekts Marota City ist die Damascus Cham Holding (deren stellvertretender Vorsitzende der Gouverneur von Damaskus ist) Unterstützerin und Nutznießerin des syrischen Regimes und verschafft Geschäftsleuten mit engen Verbindungen zum Regime, die im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften lukrative Absprachen mit dieser Organisation getroffen haben, Vorteile.	17.2.2020



ANHANG IIa

**LISTE DER ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN NACH ARTIKEL 14 UND ARTIKEL 15
ABSATZ 1 BUCHSTABE B**

Einrichtungen

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
1.	Commercial Bank of Syria	— Zweigstelle Damaskus, P.O. Box 2231, Moawiya St., Damaskus, Syrien; P.O. Box 933, Yousef Azmeh Square, Damaskus, Syrien; — Zweigstelle Aleppo, P.O. Box 2, Kastel Hajjarin St., Aleppo, Syrien; ►C13 SWIFT/BIC CMSYSYDA; ◄ alle Filialen weltweit [NPWMD] Website: http://cbs-bank.sy/En-index.php Tel.: +963 11 2218890 Fax: +963 11 2216975 Geschäftsleitung: dir.cbs@mail.sy	Im staatlichen Eigentum stehende Bank, die das Regime finanziell unterstützt.	13.10.2011

▼ M13*ANHANG III***Websites mit Informationen über die Zuständigen behörden und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission****▼ M50****BELGIEN**

https://diplomatie.belgium.be/nl/Beleid/beleidsthemas/vrede_en_veiligheid/sancties

https://diplomatie.belgium.be/fr/politique/themes_politiques/paix_et_securite/sanctions

https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy_areas/peace_and_security/sanctions

BULGARIEN

<https://www.mfa.bg/en/101>

TSCHECHISCHE REPUBLIK

www.financnianalytickurad.cz/mezinarodni-sankce.html

DÄNEMARK

<http://um.dk/da/Udenrigspolitik/folkeretten/sanktioner/>

DEUTSCHLAND

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Außenwirtschaft/außenwirtschaftsrecht,did=404888.html>

ESTLAND

http://www.vm.ee/est/kat_622/

IRLAND

<http://www.dfa.ie/home/index.aspx?id=28519>

GRIECHENLAND

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

SPANIEN

<http://www.exteriores.gob.es/Portal/en/PoliticaExteriorCooperacion/GlobalizacionOportunidadesRiesgos/Paginas/SancionesInternacionales.aspx>

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/autorites-sanctions/>

KROATIEN

<http://www.mvep.hr/sankcije>

ITALIEN

https://www.esteri.it/mae/it/politica_estera/politica_europea/misure_deroghe

ZYPERN

http://www.mfa.gov.cy/mfa/mfa2016.nsf/mfa35_en/mfa35_en?OpenDocument

LETTLAND

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

LITAUEN

<http://www.urm.lt/sanctions>

▼ M50**LUXEMBURG**

<https://maee.gouvernement.lu/fr/directions-du-ministere/affaires-europeennes/mesures-restrictives.html>

UNGARN

http://www.kormany.hu/download/9/2a/f0000/EU%20szankci%C3%B3s%20t%C3%A1j%C3%A9koztat%C3%B3_20170214_final.pdf

MALTA

<https://foreignaffairs.gov.mt/en/Government/SMB/Pages/Sanctions-Monitoring-Board.aspx>

NIEDERLANDE

<https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/internationale-sancties>

ÖSTERREICH

http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f_id=12750&LNG=en&version=

POLEN

<https://www.gov.pl/web/dyplomacja>

PORTUGAL

<http://www.portugal.gov.pt/pt/ministerios/mne/quero-saber-mais/sobre-o-ministerio/medidas-restritivas/medidas-restritivas.aspx>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/node/1548>

SLOWENIEN

http://www.mzz.gov.si/si/omejevalni_ukrepi

SLOWAKEI

https://www.mzv.sk/europske_zalezitosti/europske_politiky-sankcie_eu

FINNLAND

<http://formin.finland.fi/kvyhteistyo/pakotteet>

SCHWEDEN

<http://www.ud.se/sanktioner>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

<https://www.gov.uk/sanctions-embargoes-and-restrictions>

Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

Europäische Kommission

Dienst für außenpolitische Instrumente (FPI)

Büro EEAS 07/99

B-1049 Brüssel, Belgien

E-Mail: relex-sanctions@ec.europa.eu.

▼ **M38***ANHANG IV***LISTE DER IN ARTIKEL 6 GENANNTEN ERZEUGNISSE (ROHÖL
UND ERDÖLERZEUGNISSE)**

Teil A	ROHÖL
HS-Code	Warenbezeichnung
2709 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh.
Teil B	ERDÖLERZEUGNISSE
HS-Code	Warenbezeichnung
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, die nicht roh sind; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle (wobei der Erwerb von Flugturbinenkraftstoff gemäß KN-Code 2710 19 21 in Syrien nicht verboten ist, sofern er ausschließlich für den Flugbetrieb des damit betankten Luftfahrzeugs bestimmt ist und verwendet wird).
2712	Vaselin (Erdölgelee), Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt.
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien.
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein.
2715 00 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen).

▼B*ANHANG V***IN ARTIKEL 4 GENANNTA AUSRÜSTUNG, TECHNOLOGIE UND SOFTWARE****Allgemeiner Hinweis**

Ungeachtet seines Inhalts gilt dieser Anhang nicht für

- a) Ausrüstung, Technologie oder Software, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates ⁽¹⁾ oder in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführt ist oder
- b) Software, die dazu entwickelt ist, um vom Benutzer ohne umfangreiche Unterstützung durch den Lieferanten installiert zu werden, und die frei erhältlich ist und im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft wird:
 - i) Barverkauf,
 - ii) Versandverkauf,
 - iii) Verkauf über elektronische Medien oder
 - iv) Telefonverkauf, oder
- c) Software, die allgemein zugänglich ist.

Die Kategorien A, B, C, D und E beziehen sich auf die in der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten Kategorien.

„Ausrüstung, Technologie und Software“ gemäß Artikel 4 umfasst Folgendes:

A. Liste der Ausrüstungen

- Ausrüstung für tiefe Paketinspektion
- Netzüberwachungsausrüstung einschließlich Abhörmanagementausrüstung (IMS) und Intelligence-Ausrüstung für Datenverbindungs-vorratsspeicherung
- Funkfrequenz-Überwachungsausrüstung
- Ausrüstung zum Stören von Funknetzen und der Satellitenkommunikation
- Ausrüstung für die Ferneinbringung von Computerviren
- Sprechererkennungs- und Sprecherverarbeitungsausrüstung
- IMSI ⁽²⁾, MSISDN ⁽³⁾, IMEI ⁽⁴⁾ und TMSI ⁽⁵⁾ Abhör- und Überwachungsausrüstung

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).

⁽²⁾ **IMSI**: International Mobile Subscriber Identity. Eindeutiger Identifizierungscode für jedes Mobilfunkgerät, der fest in der SIM-Karte integriert ist und die Identifizierung der SIM-Karte über GSM- und UMTS-Netze ermöglicht.

⁽³⁾ **MSISDN**: Mobile Subscriber Integrated Services Digital Network Number. Nummer zur eindeutigen Identifizierung eines GSM- oder UMTS-Netzteilnehmers. Dies ist die Telefonnummer, die der SIM-Karte eines Mobiltelefons zugeordnet ist und daher – genauso wie eine IMSI – die Identifizierung eines Mobilfunkteilnehmers ermöglicht, aber auch der Anrufvermittlung an den Teilnehmer dient.

⁽⁴⁾ **IMEI**: International Mobile Equipment Identity. In der Regel eindeutige Nummer zur Identifizierung von GSM-, WCDMA- und IDEN-Mobiltelefonen sowie einiger Satellitentelefone. Die Nummer ist zumeist im Batteriefach des Telefons aufgedruckt. Die Überwachung (Abhören) kann mit Hilfe der IMEI-Nummer sowie der IMSI und MSISDN erfolgen.

⁽⁵⁾ **TMSI**: Temporary Mobile Subscriber Identity. Kennung, die in der Regel zwischen dem Mobilfunkgerät und dem Netz übertragen wird.

▼B

- Taktische Ausrüstung zum Abhören und zur Überwachung von SMS ⁽¹⁾/GSM ⁽²⁾/GPS ⁽³⁾/GPRS ⁽⁴⁾/UMTS ⁽⁵⁾/CDMA ⁽⁶⁾/PSTN ⁽⁷⁾
- Ausrüstung zum Abhören und zur Überwachung von DHCP ⁽⁸⁾/SMTP ⁽⁹⁾ und GTP ⁽¹⁰⁾-Informationen
- Ausrüstung für die Mustererkennung und die Erstellung von Musterprofilen
- Ferngesteuerte Forensikausrüstung
- Ausrüstung für die semantische Verarbeitung
- Entschlüsselungsausrüstung für WEP- und WPA-Schlüssel
- Abhörausrüstung für geschützte und standardisierte Protokolle für die Sprachübermittlung über das Internet (VoIP)

B. Nicht verwendet**C. Nicht verwendet****D. „Software“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der oben in Buchstabe A beschriebenen Ausrüstung.****E. „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der oben in Buchstabe A beschriebenen Ausrüstung.**

Ausrüstung, Technologie und Software, die unter diese Kategorien fällt, ist nur insoweit Gegenstand des vorliegenden Anhangs, als sie von der allgemeinen Beschreibung für „Systeme für das Abhören und die Überwachung des Internets, des Telefonverkehrs und der Satellitenkommunikation“ erfasst wird.

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Überwachung“ die Erfassung, Extrahierung, Entschlüsselung, Aufzeichnung, Verarbeitung, Analyse und Archivierung von Gesprächsinhalten oder Netzdaten.

⁽¹⁾ **SMS:** Short Message System
⁽²⁾ **GSM:** Global System for Mobile Communications
⁽³⁾ **GPS:** Global Positioning System
⁽⁴⁾ **GPRS:** General Package Radio Service
⁽⁵⁾ **UMTS:** Universal Mobile Telecommunication System
⁽⁶⁾ **CDMA:** Code Division Multiple Access
⁽⁷⁾ **PSTN:** Public Switch Telephone Networks
⁽⁸⁾ **DHCP:** Dinamyc Host Configuration Protocol
⁽⁹⁾ **SMTP:** Simple Mail Transfer Protocol
⁽¹⁰⁾ **GTP:** GPRS Tunneling Protocol

▼ **M24***ANHANG Va***FLUGTURBINENKRAFTSTOFFE UND KRAFTSTOFFADDITIVE GEMÄSS ARTIKEL 7a
ABSATZ 1**

Nr.	Beschreibung	KN-Code
(1)	Flugturbinenkraftstoff (außer Kerosin):	
	leichter Flugturbinenkraftstoff (Leichtöle)	2710 12 70
	andere als Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (mittelschwere Öle)	2710 19 29
(2)	Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (mittelschwere Öle)	2710 19 21
(3)	mit Biodiesel vermischter Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis ⁽¹⁾	2710 20 90
(4)	Antioxidationsmittel	
	Antioxidationsmittel, die in Additiven für Schmieröle verwendet werden:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere Antioxidationsmittel:	3811 29 00
	Antioxidationsmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(5)	Antistatika-Additive	
	Antistatika-Additive für Schmieröle:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 00
	Antistatika-Additive für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(6)	Korrosionsschutzmittel	
	Korrosionsschutzmittel für Schmieröle:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 00
	Korrosionsschutzmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(7)	Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen (Fuel System Icing Inhibitors)	
	Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen zur Verwendung in Schmierölen:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 00
	Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(8)	Metallschutzmittel	
	Metallschutzmittel für Schmieröle:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 00
	Metallschutzmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00

▼ **M24**

Nr.	Beschreibung	KN-Code
(9)	Biozidadditive Biozidadditive für Schmieröle:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 00
	Biozidadditive für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(10)	Additive zur Thermostabilitätsverbesserung Additive zur Thermostabilitätsverbesserung für Schmieröle:	
	— Erdöle enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 00
	Thermostabilitätsverbesserer für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00

(¹) Mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von mindestens 70 GHT.

▼ **M24***ANHANG Vb***FLUGTURBINENKRAFTSTOFFE UND KRAFTSTOFFADDITIVE GEMÄSS ARTIKEL 7a
ABSATZ 3**

Nr.	Beschreibung	KN-Code
(1)	Flugturbinenkraftstoff (außer Kerosin):	
	leichter Flugturbinenkraftstoff (Leichtöle)	2710 12 70
	andere als Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (mittelschwere Öle)	2710 19 29
(2)	Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (mittelschwere Öle)	2710 19 21
(3)	mit Biodiesel vermischter Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis ⁽¹⁾	2710 20 90
(4)	Antioxidationsmittel	
	Antioxidationsmittel, die in Additiven für Schmieröle verwendet werden:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere Antioxidationsmittel:	3811 29 00
	Antioxidationsmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(5)	Antistatika-Additive	
	Antistatika-Additive für Schmieröle:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 00
	Antistatika-Additive für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(6)	Metallschutzmittel	
	Metallschutzmittel für Schmieröle:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 00
	Metallschutzmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(7)	Biozidadditive	
	Biozidadditive für Schmieröle:	
	— Erdöl enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 00
	Biozidadditive für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00
(8)	Additive zur Thermostabilitätsverbesserung	
	Additive zur Thermostabilitätsverbesserung für Schmieröle:	
	— Erdöle enthaltend:	3811 21 00
	— andere:	3811 29 00
	Thermostabilitätsverbesserer für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:	3811 90 00

⁽¹⁾ Mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von mindestens 70 GHT.



ANHANG VI

**LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SCHLÜSSELAUSRÜSTUNG
UND -TECHNOLOGIE**
Allgemeine Hinweise

1. Der Zweck der in diesem Anhang genannten Verbote darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht verbotene Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren verbotenen Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) verbotene(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement des Ausfuhr gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

Anmerkung: Bei der Beurteilung der Frage, ob der (die) verbotene(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement bildet (bilden), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) verbotenen Bestandteil(e) zu einem Hauptelement machen könnten.

2. Die in diesem Anhang erfassten Güter umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.
3. Definitionen der Begriffe, die in „einfachen Anführungszeichen“ stehen, finden sich in einer technischen Anmerkung zu dem jeweiligen Gut.
4. Definitionen der Begriffe, die in „doppelten Anführungszeichen“ stehen, finden sich in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.

Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA)

1. „Technologie“, die zur „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von verbotenen Gütern „unverzichtbar“ ist, unterliegt auch dann dem Verbot, wenn sie für nicht verbotene Güter einsetzbar ist.
2. Nicht verboten ist „Technologie“, die das unbedingt erforderliche Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Überprüfung) und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht verboten sind oder für die eine Ausfuhr genehmigung nach dieser Verordnung erteilt wurde.
3. Die Verbote hinsichtlich der Weitergabe von „Technologie“ gelten weder für „allgemein zugängliche“ Informationen, „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ noch für die für Patentanmeldungen erforderlichen Mindestinformationen.

Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas
1.A Ausrüstung

1. Geophysikalische Prospektionsausrüstung, -fahrzeuge, -wasserfahrzeuge und -flugzeuge, besonders konstruiert oder angepasst für die Erhebung von Daten für die Erdöl- und Erdgasexploration, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
2. Sensoren, besonders konstruiert zur Durchführung von Arbeiten in Erdgas- und Erdölbohrhöchern, einschließlich Sensoren für Messungen während des Bohrvorgangs, sowie zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert zur Erhebung und Speicherung der von diesen Sensoren übermittelten Daten.
3. Bohrausrüstung, ausgelegt für Gesteinsbohrungen speziell zur Exploration oder zur Förderung von Erdöl, Erdgas und anderen natürlich vorkommenden Kohlenwasserstoffen.
4. Bohrköpfe, Gestänge, Schwerstangen, Zentrierungsvorrichtungen und andere Ausrüstung, besonders konstruiert zur Verwendung in und mit Bohrausrüstung für Erdöl- und Erdgasbohrhöcher.

▼ B

5. Ventilaufbauten, „Blowout-Preventer“ und „Eruptionskreuze“ und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, die den „API- und ISO-Spezifikationen“ für den Einsatz in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern entsprechen.

Technische Anmerkungen:

- a) Ein „Blowout-Preventer“ ist ein Gerät, das in der Regel während der Bohrungen in Bodennähe eingesetzt wird (bzw. bei Unterwasserbohrungen auf dem Meeresboden), um das unkontrollierte Ausströmen von Erdöl und/oder Erdgas aus dem Bohrloch zu verhindern.
 - b) Ein „Eruptionskreuz“ ist ein Gerät, das in der Regel eingesetzt wird, um den Ausfluss der Flüssigkeiten aus dem Bohrloch nach dessen Fertigstellung und nach dem Beginn der Erdöl- und/oder Erdgasförderung zu kontrollieren.
 - c) Für die Zwecke dieser Nummer bezieht sich „API- und ISO-Spezifikationen“ auf die Spezifikationen 6A, 16A, 17D und 111W des American Petroleum Institute und/oder die ISO-Normen 10423 und 13533 für Blowout-Preventer, Bohrlochkopf- und Eruptionskreuz-Ausrüstung zur Verwendung in Erdöl- und/oder Erdgasbohrlöchern.
6. Bohr- und Förderinseln für Erdöl und Erdgas.
 7. Wasserfahrzeuge und Schuten mit eingebauter Bohr- und/oder Rohölverarbeitungs-ausrüstung zur Verwendung bei der Förderung von Erdöl, Erdgas und anderen natürlich vorkommenden brennbaren Stoffen.
 8. Flüssigkeits-/Gasabscheider nach der API-Spezifikation 12J, besonders konstruiert zur Verarbeitung des aus einem Bohrloch geförderten Erdöls oder Erdgases durch Abscheiden von Wasser und Gas aus dem flüssigen Rohöl.
 9. Gaskompressoren mit einem Auslegungsdruck von 40 bar (PN 40 und/oder ANSI 300) oder mehr und einer Saugkapazität größer/gleich 300.000 Nm³/h für die Erstverarbeitung und Beförderung von Erdgas, mit Ausnahme von Gaskompressoren für Erdgastankstellen (Tankstellen für komprimiertes Erdgas/CNG), sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
 10. Steuerungsausrüstung für die Unterwasserproduktion und deren Bestandteile, die den „API- und ISO-Spezifikationen“ für die Verwendung in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern entsprechen.

Technische Anmerkung:

Für die Zwecke dieser Nummer bezieht sich „API- und ISO-Spezifikationen“ auf die Spezifikation 17 F des American Petroleum Institute und/oder die ISO-Norm 13268 für Steuersysteme für die Unterwasser-Produktion.

11. Pumpen, in der Regel Hochleistungs- und Hochdruckpumpen (mit einer Förderleistung von mehr als 0,3 m³/min und/oder mit einem Druck von mehr als 40 bar), besonders konstruiert zum Einpumpen von Bohrschlämmen und/oder Zement in Erdöl- und Erdgasbohrlöcher.

1.B Prüf- und Inspektionsgeräte

1. Ausrüstung, besonders konstruiert zur Probenentnahme, Prüfung und Analyse der Eigenschaften von Bohrschlämmen, Bohrlochzementen und anderen speziell zur Verwendung in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern ausgelegten und/oder formulierten Materialien.

▼B

2. Ausrüstung, besonders konstruiert zur Probeentnahme, Prüfung und Analyse der Eigenschaften von Gesteinsproben, Flüssigkeits- und Gasproben und anderen Materialien, die einem Erdöl- und/oder Erdgasbohrloch während oder nach der Bohrung oder den damit verbundenen Erstverarbeitungsanlagen entnommen werden.
3. Ausrüstung, besonders konstruiert zur Erhebung und Auswertung von Daten über die physikalischen und mechanischen Bedingungen eines Erdöl- und/oder Erdgasbohrlochs und zur Bestimmung der Eigenschaften der Gesteins- und Lagerstättenformation.

1.C Materialien

1. Bohrschlamm, Additive für Bohrschlamm und deren Komponenten, besonders formuliert zur Stabilisierung von Erdöl- und Erdgasbohrlöchern während der Bohrung, zur Beförderung von Bohrklein zur Erdoberfläche sowie zur Schmierung und Kühlung der Bohrausrüstung im Bohrloch.
2. Zemente und andere Werkstoffe nach „API- und ISO-Spezifikationen“ zur Verwendung in Erdöl- und Erdgasbohrlöchern.

Technische Anmerkung:

Für die Zwecke dieser Nummer bezieht sich „API- und ISO-Spezifikationen“ auf die Spezifikation 10A des American Petroleum Institute oder die ISO-Norm 10426 für Zemente und Materialien für die Zementation von Erdöl- und Erdgasbohrlöchern.

3. Korrosionshemmer, Mittel zur Emulsionsbehandlung, Entschäumer und andere Chemikalien, besonders formuliert zur Verwendung bei Ölbohrungen und bei der Erstverarbeitung von aus einem Erdöl- und/oder Erdgasbohrloch gefördertem Rohöl.

1.D Software

1. „Software“, besonders entwickelt zur Erfassung und Auswertung von Daten aus seismischen, elektromagnetischen, magnetischen oder schwerkraftbezogenen Untersuchungen zur Feststellung der Prospektivität in Bezug auf Erdöl- oder Erdgasvorkommen.
2. „Software“, besonders entwickelt zur Speicherung, Analyse und Auswertung von Daten aus Bohrung und Förderung zum Zwecke der Bewertung der physischen Merkmale und des Verhaltens von Erdöl- und Erdgasvorkommen.
3. „Software“, besonders entwickelt zur „Verwendung“ in Rohölförderungs- und -verarbeitungsanlagen oder in bestimmten Untereinheiten solcher Anlagen.

1.E Technologie

1. Für die „Entwicklung“, „Herstellung“ und „Verwendung“ der von den Nummern 1.A.01 bis 1.A.11 erfassten Ausrüstung „unverzichtbare“, „Technologie“.

Raffination von Erdöl und Verflüssigung von Erdgas**2.A Ausrüstung**

1. Wärmetauscher wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 - a) Plattenwärmetauscher mit einem Verhältnis Oberfläche zu Volumen größer als $500 \text{ m}^2/\text{m}^3$, besonders konstruiert zur Vorkühlung von Erdgas;
 - b) Spiralwärmetauscher, besonders konstruiert zur Verflüssigung oder Unterkühlung von Erdgas.

▼B

2. Krypumpen zur Beförderung von Medien bei einer Temperatur unter -120 °C mit einer Förderkapazität von $500\text{ m}^3/\text{h}$ sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
3. „Coldbox“ und „Coldbox“-Ausrüstung, nicht erfasst von Unternummer 2.A.1.

Technische Anmerkung:

„Coldbox-Ausrüstung“ bezieht sich auf eine für Erdgasverflüssigungsanlagen besonders ausgelegte Konstruktion, die in der Prozessphase der Verflüssigung verwendet wird. Die „Coldbox“ besteht aus Wärmetauschern, Rohrleitungen, sonstigen Instrumenten und thermischen Isolatoren. Die Temperatur innerhalb der „Coldbox“ liegt unter -120 °C (Voraussetzung für die Kondensation von Erdgas). Funktion der „Coldbox“ ist die thermische Isolierung der oben beschriebenen Ausrüstung.

4. Ausrüstungen für Verschiffungsterminals für verflüssigte Gase mit einer Temperatur unter -120 °C und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
5. Flexible und starre Leitungen mit einem Durchmesser größer als 50 mm für die Beförderung von Medien mit einer Temperatur unter -120 °C .
6. Besonders für den Transport von verflüssigtem Erdgas konstruierte Seeschiffe.
7. Elektrostatische Entsalzungsanlagen, besonders konstruiert zur Entfernung von Verunreinigungen wie Salz, Feststoffen und Wasser aus Rohöl, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
8. Sämtliche Crackanlagen, einschließlich Hydrocrackanlagen, und Kokereien, besonders konstruiert zur Umwandlung von Vakuumgasölen oder Vakuumrückständen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
9. Wasserstoffbehandler, besonders konstruiert zur Entschwefelung von Benzin, Dieselschnitten und Kerosin, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
10. Katalytische Reformer, besonders konstruiert zur Umwandlung von entschwefeltem Benzin in hochoktaniges Benzin, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
11. Raffinerien zur C5-C6-Isomerisierung und Raffinerien zur Alkylierung von leichten Olefinen zwecks Verbesserung des Oktanindex von Kohlenwasserstoffschnitten.
12. Pumpen, besonders konstruiert zur Beförderung von Rohöl und Kraftstoffen mit einer Förderleistung von $50\text{ m}^3/\text{h}$ oder mehr sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
13. Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser von $0,2\text{ m}$ oder mehr aus einem der folgenden Materialien:
 - a) Edelstahl mit einem Chromgehalt von 23 Gew.-% oder mehr;
 - b) Edelstahl und Nickellegierungen mit einem „PREN“-Wert („Pitting-Resistance-Equivalent Number“) über 33.

▼B

Technische Anmerkung:

Der „PREN“-Wert („Pitting Resistance Equivalent Number“) ist ein Messwert für die Widerstandsfähigkeit von Edelstählen und Nickellegierungen gegen Lochfraß und Spaltkorrosion. Die Widerstandsfähigkeit von Edelstählen und Nickellegierungen hängt hauptsächlich von deren Zusammensetzung (in erster Linie Chrom, Molybdän und Stickstoff) ab. Die Formel zur Berechnung des PREN-Werts lautet:

$$PRE = Cr + 3,3 \% Mo + 30 \% N$$

14. „Molche“ und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Technische Anmerkung:

„Molche“ werden typischerweise zur internen Reinigung oder Inspektion von Rohrleitungen (Korrosionszustand oder Rissbildung) eingesetzt, wobei sie vom Flüssigkeitsstrom fortbewegt werden.

15. Molchstart- und Molchempfangsvorrichtungen zum Einbringen bzw. Entnehmen von Molchen.
16. Lagerbehälter für Rohöl und Kraftstoffe mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 000 m³ (1 000 000 Liter) wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- a) Festdach tanks;
 - b) Schwimmdach tanks.
17. Flexible Unterwasser-Rohrleitungen mit einem Durchmesser größer als 50 mm, besonders konstruiert zur Beförderung von Kohlenwasserstoffen und Injektionsflüssigkeiten, Wasser oder Gas.
18. Flexible Hochdruck-Rohrleitungen für Über- und Unterwasseranwendungen.
19. Isomerisierungsausrüstung, besonders konstruiert zur Herstellung von hochoktanigem Benzin unter Zufuhr leichter Kohlenwasserstoffe, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

2.B Prüf- und Inspektionsgeräte

1. Geräte, besonders konstruiert zur Prüfung und Analyse der Qualität (Eigenschaften) von Rohöl und Kraftstoffen.
2. Schnittstellen-Kontrollsysteme, besonders konstruiert zur Kontrolle und Optimierung der Entsalzung.

2.C Materialien

1. Diethylenglykol (CAS 111-46-6), Triethylenglykol (CAS 112-27-6).
2. N-Methylpyrrolidon (CAS 872-50-4), Sulfolan (CAS 126-33-0).
3. Zeolithe, natürlichen oder synthetischen Ursprungs, besonders ausgelegt zum flüssigen katalytischen Cracken oder zur Reinigung und/oder Dehydratisierung von Gasen einschließlich Erdgasen.
4. Katalysatoren zum Cracken und Umwandeln von Kohlenwasserstoffen wie folgt:
 - a) Einzelmetalle (Platin-Gruppe) auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Reformieren;
 - b) Metallgemische (Platin in Kombination mit anderen Edelmetallen) auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Reformieren;

▼B

- c) Kobalt/Molybdän- und Nickel/Molybdän-Katalysatoren auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Entschwefeln;
 - d) Palladium-, Nickel-, Chrom- oder Wolfram-Katalysatoren auf Trägern aus Aluminiumoxid oder Zeolith, besonders ausgelegt zum katalytischen Hydrocracking.
5. Benzinzusätze, besonders formuliert zur Erhöhung der Oktanzahl von Benzin.

Anmerkung:

Dazu zählen Ethyl-Tert-Butylether (ETBE) (CAS 637-92-3) und Methyl-Tert-Butylether (MTBE) (CAS 1634-04-4).

2.D Software

- 1. „Software“, besonders entwickelt zur „Verwendung“ in Erdgasverflüssigungsanlagen oder bestimmten Untereinheiten solcher Anlagen.
- 2. „Software“, besonders entwickelt zur „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Erdölraffinerien (einschließlich deren Untereinheiten).

2.E Technologie

- 1. „Technologie“ zur Aufbereitung und Reinigung von Roh-Erdgas (Dehydratisierung, Gasaufbereitung, Beseitigung von Verunreinigungen).
- 2. „Technologie“ zur Verflüssigung von Erdgas, einschließlich der zur „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Erdgasverflüssigungsanlagen unverzichtbaren „Technologie“.
- 3. „Technologie“ zur Verschiffung von verflüssigtem Erdgas.
- 4. „Technologie“, die zur „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von zum Transport von flüssigem Erdgas besonders konstruierten Seeschiffen „unverzichtbar“ ist.
- 5. „Technologie“ zur Lagerung von Rohöl und Kraftstoffen.
- 6. „Technologie“, die zur „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Raffinerien „unverzichtbar“ ist, wie etwa
 - 6.1. „Technologie“ zur Umwandlung leichter Olefine in Benzin,
 - 6.2. Technologie zum katalytischen Reformieren und zur Isomerisierung,
 - 6.3. Technologie zum katalytischen und thermischen Cracken.

▼B*ANHANG VII***Ausrüstung und Technologie gemäß Artikel 12**

8406 81	Dampfturbinen mit einer Leistung von mehr als 40 MW
8411 82	Gasturbinen mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW
ex 8501	Alle Elektromotoren und elektrische Generatoren mit einer Leistung von mehr als 3 MW oder 5 000 kVA

▼ **M2***ANHANG VIII***Gold, Edelmetalle und Diamanten gemäß Artikel 11a**

HS-Code	Beschreibung
7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder platinirtes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7108	Gold (einschließlich platinirtes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7109	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug
7110	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7111	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug
7112	Abfälle und Schrott, von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art.

▼ M5*ANHANG IX***LISTE DER AUSRÜSTUNGEN, GÜTER UND TECHNOLOGIEN IM SINNE VON ARTIKEL 2b****▼ M16**

Die Liste in diesem Anhang erfasst nicht als Verbrauchsgüter bestimmte Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind, mit Ausnahme von Isopropanol.

▼ M5**Einleitende Anmerkungen**

1. Sofern nicht anders angegeben, verweisen die Referenznummern in der untenstehenden Spalte „Beschreibung“ auf die Beschreibungen der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.
2. Eine Referenznummer in der Spalte „Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009“ bedeutet, dass die Merkmale des in der Spalte „Beschreibung“ beschriebenen Artikels außerhalb der Parameter liegen, die in der entsprechenden Beschreibung des Artikels mit doppeltem Verwendungszweck, auf den verwiesen wird, festgelegt sind.
3. Definitionen der Begriffe, die in „einfachen Anführungszeichen“ stehen, finden sich in einer technischen Anmerkung zu dem betreffenden Artikel.
4. Definitionen der Begriffe, die in „doppelten Anführungszeichen“ stehen, finden sich in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.

Allgemeine Anmerkungen

1. Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) das Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

Anmerkung: Bei der Prüfung der Frage, ob der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) als Hauptelement anzusehen ist (sind), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) erfassten Bestandteil(e) zum Hauptelement des Gutes machen könnten.

2. Die in diesem Anhang erfassten Artikel umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.

Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA)

(gültig im Zusammenhang mit Abschnitt B dieses Anhangs)

1. Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von „Technologie“, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern „unverzichtbar“ ist, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr nach Abschnitt IX.A dieses Anhangs kontrolliert wird, wird nach den Bestimmungen des Abschnitts B kontrolliert.
2. „Technologie“, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von erfassten Gütern „unverzichtbar“ ist, unterliegt auch dann der Kontrolle, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.

▼ **M5**

3. Nicht erfasst ist „Technologie“, die das unbedingt erforderliche Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Überprüfung) und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst sind oder für die nach dieser Verordnung eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.
4. Die Kontrollen hinsichtlich der Weitergabe von „Technologie“ gelten nicht für „allgemein zugängliche“ Informationen, „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ und die für Patentanmeldungen erforderlichen Mindestinformationen.

IX.A. GÜTER**IX.A1. Werkstoffe, Materialien, Chemikalien, „Mikroorganismen“ und „Toxine“**

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
IX.A1.001	Chemikalien in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew.-% wie folgt: Tributylphosphit (CAS 102-85-2) Methylisocyanat (CAS 624-83-9) Chinaldinblau (CAS 91-63-4) 1-Brom-2-chlorethan (CAS-Nr. 107-04-0)	
IX.A1.002	Chemikalien in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew.-% wie folgt: Benzil (CAS 134-81-6) Diethylamin (CAS 109-89-7) Diethylether (CAS 60-29-7) Dimethylether (CAS 115-10-6) 2-Dimethylaminoethanol (CAS 108-01-0)	
IX.A1.003	Chemikalien in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew.-% wie folgt: 2-Methoxyethanol (CAS 109-86-4) Pseudocholinesterase (PCHE) 2,2'-Iminodi(ethylamin) (CAS 111-40-0) ► C16 Dichlormethan (CAS 75-09-2) ◀ N,N-Dimethylanilin (CAS 121-69-7) Bromethan (CAS 74-96-4) Chlorethan (CAS 75-00-3) Ethylamin (CAS 75-04-7) Methenamin (CAS 100-97-0) 2-Brompropan (CAS 75-26-3) Diisopropylether (CAS 108-20-3) Methylamin (CAS 74-89-5) Brommethan (CAS 74-83-9) Isopropylamin (CAS 75-31-0) Obidoximchlorid (CAS 114-90-9)	

▼ **M5**

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
	Kaliumbromid (CAS 7758-02-3) Pyridin (CAS 110-86-1) Pyridostigminbromid (CAS 101-26-8) Natriumbromid (CAS 7647-15-6) Natrium (CAS 7440-23-5) Tributylamin (CAS 102-82-9) Triethylamin (CAS 121-44-8) Trimethylamin (CAS 75-50-3)	

▼ **M16**

IX.A1.004	Isolierte chemisch einheitliche Verbindungen nach Anmerkung 1 zu den Kapiteln 28 und 29 der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 (¹), in einer Konzentration größer/gleich* 90 Gew.-%, sofern nicht anders angegeben, wie folgt: Aceton (CAS-Nr. 67-64-1) (KN-Code 2914 11 00) Acetylen (CAS-Nr. 74-86-2) (KN-Code 2901 29 00) Ammoniak (CAS-Nr. 7664-41-7) (KN-Code 2814 10 00) Antimon (CAS-Nr. 7440-36-0) (Rubrik 8110) Benzaldehyd (CAS-Nr. 100-52-7) (KN-Code 2912 21 00) Benzoin (CAS-Nr. 119-53-9) (KN-Code 2914 40 90) 1-Butanol (CAS-Nr. 71-36-3) (KN-Code 2905 13 00) 2-Butanol (CAS-Nr. 78-92-2) (KN-Code 2905 14 90) Isobutanol (CAS-Nr. 78-83-1) (KN-Code 2905 14 90) tert-Butylalkohol (2-Methyl-2-propanol) (CAS-Nr. 75-65-0) (KN-Code 2905 14 10) Calciumkarbid (CAS-Nr. 75-20-7) (KN-Code 2849 10 00) Kohlenmonoxid (CAS-Nr. 630-08-0) (KN-Code 2811 29 90) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5) (KN-Code 2801 10 00) Cyclohexanol (CAS-Nr. 108-93-0) (KN-Code 2906 12 00) Dicyclohexylamin (CAS-Nr. 101-83-7) (KN-Code 2921 30 99) Ethanol (CAS-Nr. 64-17-5) (KN-Code 2207 10 00) Ethylen (CAS-Nr. 74-85-1) (KN-Code 2901 21 00) Ethylenoxid (CAS-Nr. 75-21-8) (KN-Code 2910 10 00) Fluor-Apatit (CAS-Nr. 1306-05-4) (KN-Code 2835 39 00) Chlorwasserstoff (CAS-Nr. 7647-01-0) (KN-Code 2806 10 00) Hydrogensulfid (CAS-Nr. 7783-06-4) (KN-Code 2811 19 80) Isopropanol in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew.-% (CAS-Nr. 67-63-0) (KN-Code 2905 12 00) Mandelsäure (CAS-Nr. 90-64-2) (KN-Code 2918 19 98)	
-----------	---	--

▼ **M16**

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
	Methanol (CAS-Nr. 67-56-1) (KN-Code 2905 11 00) Chlormethan (Methylchlorid) (CAS-Nr. 74-87-3) (KN-Code 2903 11 00) Iodmethan (Methyliodid) (CAS-Nr. 74-88-4) (KN-Code 2903 39 90) Methanthiol (Methylmercaptan) (CAS-Nr. 74-93-1) (KN-Code 2930 90 99) Monoethylenglykol (CAS-Nr. 107-21-1) (KN-Code 2905 31 00) Oxalylchlorid (CAS-Nr. 79-37-8) (KN-Code 2917 19 90) Kaliumsulfid (CAS-Nr. 1312-73-8) (KN-Code 2830 90 85) Kaliumthiocyanat (CAS-Nr. 333-20-0) (KN-Code 2842 90 80) Natriumhypochlorid (CAS-Nr. 7681-52-9) (KN-Code 2828 90 00) Schwefel (CAS-Nr. 7704-34-9) (KN-Code 2802 00 00) Schwefeldioxid (CAS-Nr. 7446-09-5) (KN-Code 2811 29 05) Schwefeltrioxid (CAS-Nr. 7446-11-9) (KN-Code 2811 29 10) Thiophosphorylchlorid (CAS-Nr. 3982-91-0) (KN-Code 2853 00 90) Triisobutylphosphit (CAS-Nr. 1606-96-8) (KN-Code 2920 90 85) Weißer/gelber Phosphor (CAS-Nr. 12185-10-3, 7723-14-0) (KN-Code 2804 70 00)	

(¹) Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 304 vom 31.10.2012, S. 1).

▼ **M5****IX.A2. Werkstoffbearbeitung**

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
IX.A2.001	Am Boden angebrachte Abzüge (begehrbar) mit einer Nennbreite von mindestens 2,5 m	
IX.A2.002	Luftreinigende und luftzuführende Atemschutzgeräte (Vollmasken), soweit nicht in Nummer 1A004 oder Unternummer 2B352f1 erfasst	1A004a

▼ **M5**

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
IX.A2.003	Biologische Sicherheitswerkbänke der Klasse II oder Isolatoren mit ähnlichen Leistungsmerkmalen	2B352f2
IX.A2.004	Reihenzentrifugen mit einer Rotorkapazität größer/gleich 4 l, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe	
IX.A2.005	Fermenter, geeignet zur Kultivierung von pathogenen „Mikroorganismen“ oder Viren oder für die Erzeugung von „Toxinen“, ohne Aerosolfreisetzung, mit einer Kapazität größer/gleich 5 l, jedoch weniger als 20 l <i>Technische Anmerkung:</i> <i>Fermenter schließen Bioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein.</i>	2B352b
IX.A2.007	Konventionell oder turbulent durchströmte Reinnräume und selbständige Gebläse-HEPA- oder -ULPA-Filter-Einheiten, geeignet für Sicherheitsanlagen der Niveaus P3 oder P4 (BSL 3, BSL 4, L3, L4)	2B352a
IX.A2.008	Chemische Herstellungseinrichtungen, Apparate und Bestandteile, soweit nicht in Anhang Ia und Anhang Ib unter Nummer 2B350 oder A2.009 erfasst, wie folgt: a. Reaktionsbehälter oder Reaktoren, mit oder ohne Rührer, mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m³ (100 l) und kleiner als 20 m³ (20 000 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: 1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew.-% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew.-% oder weniger; b. Rührer für die Verwendung in den von Unternummer 2B350.a. erfassten Reaktionskesseln oder Reaktoren, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: 1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew.-% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew.-% oder weniger; c. Lagertanks, Container oder Vorlagen mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m³ (100 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: 1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew.-% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew.-% oder weniger;	2B350a-e 2B350g 2B350i

▼ M5

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
	d. Wärmetauscher oder Kondensatoren mit einer Wärmeaustauschfläche größer als 0,05 m² und kleiner als 30 m² sowie für solche Wärmetauscher oder Kondensatoren konstruierte Rohre, Platten, Coils oder Blöcke, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: 1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew.-% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew.-% oder weniger; <i>Technische Anmerkung:</i> <i>Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus des Wärmetauschers.</i> e. Destillations- oder Absorptionskolonnen mit einem inneren Durchmesser größer als 0,1 m, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: 1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew.-% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew.-% oder weniger; f. Ventile mit einer „Nennweite“ größer als 10 mm sowie für solche Ventile konstruierte Ventilgehäuse, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: 1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew.-% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew.-% oder weniger; <i>Technische Anmerkung:</i> 1. <i>Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus des Ventils.</i> 2. <i>Bei unterschiedlichem Einlass- und Auslassdurchmesser ist die „Nennweite“ als der kleinere der beiden Durchmesser definiert.</i> g. Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m³/h, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: 1. Rostfreier Stahl mit einem Chromgehalt von 10,5 Gew.-% oder mehr und einem Kohlenstoffgehalt von 1,2 Gew.-% oder weniger; h. Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 1 m³/h (unter Standard-Bedingungen von 273 K (0 °C) und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren und Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen: 1. „Legierungen“ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,	

▼ M5

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
	2. Keramik, 3. „Ferrosiliziumguss“, 4. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor), 5. Glas oder Email, 6. Grafit oder „Carbon-Grafit“, 7. Nickel oder Nickel-„Legierungen“ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel, 8. Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr, 9. Tantal oder Tantal-„Legierungen“, 10. Titan oder Titan-„Legierungen“, 11. Zirkonium oder Zirkonium-„Legierungen“ oder 12. Niob (Columbium) oder Niob-„Legierungen“; <i>Technische Anmerkungen:</i> 1. Die für Membranen oder Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus der Pumpe. 2. „Carbon-Grafit“ besteht aus amorphem Kohlenstoff und Grafit, wobei der Grafitgehalt 8 Gew.-% oder mehr beträgt. 3. „Ferrosiliziumguss“ ist eine Silizium-Eisen-Legierung mit einem Siliziumgehalt von mehr als 8 Gew.-%. <i>Für das in den obigen Unternummern aufgeführte Material sind unter dem Begriff „Legierung“, wenn dieser nicht in Verbindung mit einer bestimmten Elementkonzentration verwendet wird, diejenigen Legierungen zu verstehen, bei denen das identifizierte Metall einen höheren Gewichtsanteil aufweist als jedes andere Element.</i>	
IX.A2.009	Chemische Herstellungseinrichtungen, Apparate und Bestandteile, soweit nicht in Nummer 2B350 oder A2.008 erfasst, wie folgt: Reaktionsbehälter oder Reaktoren, mit oder ohne Rührer, mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m³ (100 l) und kleiner als 20 m³ (20 000 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr Rührer für die Verwendung in den unter Buchstabe a genannten Reaktionskesseln oder Reaktoren, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr;	

▼ M5

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
	Lagertanks, Container oder Vorlagen mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m³ (100 l), bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr; Wärmetauscher oder Kondensatoren mit einer Wärmeaustauschfläche größer als 0,05 m² und kleiner als 30 m² sowie für solche Wärmetauscher oder Kondensatoren konstruierte Rohre, Platten, Coils oder Blöcke, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr; <i>Technische Anmerkung:</i> <i>Die für Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus des Wärmetauschers.</i> Destillations- oder Absorptionskolonnen mit einem inneren Durchmesser größer als 0,1 m sowie Flüssigkeitsverteiler, Dampfverteiler oder Flüssigkeitssammler, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr; Ventile mit einem Nenndurchmesser größer/gleich 10 mm sowie für solche Ventile konstruierte Ventilgehäuse, Kugeln oder Kegel, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgendem Material bestehen: Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr; <i>Technische Anmerkung:</i> <i>Bei unterschiedlichem Einlass- und Auslassdurchmesser ist die „Nennweite“ als der kleinere der beiden Durchmesser definiert.</i> Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m³/h (unter Standard-Bedingungen von 273 K (0 °C) und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus folgenden Material bestehen: Keramik, „Ferrosiliziumguss“ (Silizium-Eisen-Legierungen mit einem Siliziumgehalt von mehr als 8 Gew.-%), Rostfreier Stahl mit einem Nickelgehalt von 20 Gew.-% und einem Chromgehalt von 19 Gew.-% oder mehr;	

▼ **M5**

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
	<i>Technische Anmerkungen:</i> <i>Die für Membranen oder Dichtungen und Verschlüsse und weitere Verschlussfunktionen verwendeten Materialien bestimmen nicht den Kontrollstatus der Pumpe.</i> <i>Für das in den obigen Unternummern aufgeführte Material sind unter dem Begriff „Legierung“, wenn dieser nicht in Verbindung mit einer bestimmten Elementkonzentration verwendet wird, diejenigen Legierungen zu verstehen, bei denen das identifizierte Metall einen höheren Gewichtsanteil aufweist als jedes andere Element.</i>	

▼ **M16**

IX.A2.010	Ausrüstungen Laboraüstungen, einschließlich Teilen und Zubehör, für die (zerstörungsfreie oder nicht zerstörungsfreie) Analyse oder den Nachweis von Chemikalien, mit Ausnahme von Ausrüstung, einschließlich Teilen und Zubehör, die ausschließlich zum medizinischen Gebrauch bestimmt ist.	
-----------	---	--

▼ **M5****B. TECHNOLOGIE**

Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009
IX.B.001	„Technologie“, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der in Abschnitt IX.A aufgeführten Artikel unverzichtbar ist <i>Technische Anmerkung:</i> <i>Der Ausdruck „Technologie“ bezeichnet auch „Software“.</i>	

▼ **M5***ANHANG X***Liste der Luxusgüter im Sinne von Artikel 11b**

1. Reinrassige Pferde
KN-Code: 0101 21 00

2. Kaviar und Kaviarersatz; im Falle von Kaviarersatz mit einem Verkaufspreis von mehr als 20 EUR/100 g
KN-Code: ex 1604 31 00, ex 1604 32 00

3. Trüffeln
KN-Code: 2003 90 10

4. Wein (einschließlich Schaumwein) mit einem Verkaufspreis von mehr als 50 EUR/l, Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke mit einem Verkaufspreis von mehr als 50 EUR/l
KN-Code: ex 2204 21 bis ex 2204 29, ex 2208, ex 2205

5. Zigarren und Zigarillos mit einem Verkaufspreis von mehr als 10 EUR/Stück
KN-Code: ex 2402 10 00

6. Parfüms und Toilettenwässer mit einem Verkaufspreis von mehr als 70 EUR/50 ml und Kosmetikartikel, einschließlich Schönheits- und Schminkprodukten, mit einem Verkaufspreis von mehr als 70 EUR/Stück
KN-Code: ex 3303 00 10, ex 3303 00 90, ex 3304, ex 3307, ex 3401

7. Leder-, Sattler- und Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Artikel mit einem Verkaufspreis von mehr als 200 EUR/Stück
KN-Code: ex 4201 00 00, ex 4202, ex 4205 00 90

8. Kleidungsstücke, Accessoires und Schuhe (unabhängig von dem verwendeten Material) mit einem Verkaufspreis von mehr als 600 EUR/Stück bzw. Paar
KN-Code: ex 4203, ex 4303, ex 61, ex 62, ex 6401, ex 6402, ex 6403, ex 6404, ex 6405, ex 6504, ex 6605 00, ex 6506 99, ex 6601 91 00, ex 6601 99, ex 6602 00 00

9. Perlen, Edelsteine und Schmucksteine, Artikel aus Perlen, Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren
KN-Code: 7101, 7102, 7103, 7104 20, 7104 90, 7105, 7106, 7107, 7108, 7109, 7110, 7111, 7113, 7114, 7115, 7116

10. Münzen und Banknoten, ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel
KN-Code: ex 4907 00, 7118 10, ex 7118 90

11. Bestecke aus Edelmetallen und mit Edelmetallen überzogene oder plattierte Bestecke
KN-Code: ex 7114, ex 7115, ex 8214, ex 8215, ex 9307

12. Geschirr aus Porzellan, Steingut oder feinen Erden mit einem Verkaufspreis von mehr als 500 EUR/Stück
KN-Code: ex 6911 10 00, ex 6912 00 30, ex 6912 00 50

▼ **M5**

13. Glaswaren aus Bleikristall mit einem Verkaufspreis von mehr als 200 EUR/Stück

KN-Code: ex 7009 91 00, ex 7009 92 00, ex 7010, ex 7013 22, ex 7013 33, ex 7013 41, ex 7013 91, ex 7018 10, ex 7018 90, ex 7020 00 80, ex 9405 10 50, ex 9405 20 50, ex 9405 50, ex 9405 91

14. Luxusfahrzeuge für die Beförderung von Personen auf dem Land-, Luft- oder Seeweg sowie Zubehör; im Falle neuer Fahrzeuge mit einem Verkaufspreis von mehr als 25 000 EUR; im Falle gebrauchter Fahrzeuge mit einem Verkaufspreis von mehr als 15 000 EUR.

KN-Code: ex 8603, ex 8605 00 00, ex 8702, ex 8703, ex 8711, ex 8712 00, ex 8716 10, ex 8716 40 00, ex 8716 80 00, ex 8716 90, ex 8801 00, ex 8802 11 00, ex 8802 12 00, ex 8802 20 00, ex 8802 30 00, ex 8802 40 00, ex 8805 10, ex 8901 10, ex 8903

15. Uhren und Teile davon mit einem Verkaufspreis von mehr als 500 EUR/Stück

KN-Code: ex 9101, ex 9102, ex 9103, ex 9104, ex 9105, ex 9108, ex 9109, ex 9110, ex 9111, ex 9112, ex 9113, ex 9114

16. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

KN-Code: 97

17. Sportartikel und -ausrüstung für Ski-, Golf- und Wassersport mit einem Verkaufspreis von mehr als 500 EUR/Stück

KN-Code: ex 4015 19 00, ex 4015 90 00, ex 6112 20 00, ex 6112 31, ex 6112 39, ex 6112 41, ex 6112 49, ex 6113 00, ex 6114, ex 6210 20 00, ex 6210 30 00, ex 6210 40 00, ex 6210 50 00, ex 6211 11 00, ex 6211 12 00, ex 6211 20, ex 6211 32 90, ex 6211 33 90, ex 6211 39 00, ex 6211 42 90, ex 6211 43 90, ex 6211 49 00, ex 6402 12, ex 6403 12 00, ex 6404 11 00, ex 6404 19 90, ex 9004 90, ex 9020, ex 9506 11, ex 9506 12, ex 9506 19 00, ex 9506 21 00, ex 9506 29 00, ex 9506 31 00, ex 9506 32 00, ex 9506 39, ex 9507

18. Artikel und Ausrüstung für Billardspiele, automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen), Glücksspiele und mit Münzen oder Banknoten betriebene Spiele mit einem Verkaufspreis von mehr als 500 EUR/Stück

KN-Code: ex 9504 20, ex 9504 30, ex 9504 40 00, ex 9504 90 80

▼ **M17***ANHANG XI***Liste der Kategorien von Gütern nach Artikel 11c**

EX-KN-Code	Bezeichnung
9705 00 00	1. Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus
9706 00 00	— Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser
	— archäologischen Stätten
	— archäologischen Sammlungen
9705 00 00 9706 00 00	2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmälern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre
9701	3. Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorien 4 oder 5 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt ⁽¹⁾
9701	4. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt ⁽¹⁾
6914 9701	5. Mosaike, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, und Zeichnungen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt ⁽¹⁾
Kapitel 49 9702 00 00 8442 50 80	6. Original-Radierungen, -Stiche, -Serigraphien, und -Lithographien und lithographische Matrizen sowie Original-Plakate ⁽¹⁾
9703 00 00	7. Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind ⁽¹⁾
3704 3705 3706 4911 91 00	8. Photographien, Filme und die dazugehörigen Negative ⁽¹⁾
9702 00 00 9706 00 00 4901 10 00 4901 99 00 4904 00 00 4905 91 00 4905 99 00 4906 00 00	9. Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung ⁽¹⁾
9705 00 00 9706 00 00	10. Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung

▼ **M17**

EX-KN-Code	Bezeichnung
9706 00 00	11. Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre
3704	12. Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als
3705	50 Jahre, auf allen Trägern
3706	
4901	
4906	
9705 00 00	
9706 00 00	
9705 00 00	13. a) Sammlungen und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen ⁽¹⁾ ,
9705 00 00	b) Sammlungen ⁽²⁾ von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert,
9705 00 00	14. Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre
Kapitel 86-89	
	15. Sonstige Antiquitäten, die nicht unter die Kategorien 1 bis 14 fallen
	a) zwischen 50 und 100 Jahre alte Antiquitäten
Kapitel 95	— Spielzeug, Spiele
7013	— Gegenstände aus Glas
7114	— Gold- und Silberschmiedearbeiten
Kapitel 94	— Möbel und Einrichtungsgegenstände
Kapitel 90	— optische, photographische und kinematographische Instrumente
Kapitel 92	— Musikinstrumente
Kapitel 91	— Uhrmacherwaren
Kapitel 44	— Holzwaren
Kapitel 69	— keramische Waren
5805 00 00	— Tapisserien
Kapitel 57	— Teppiche
4814	— Tapeten
Kapitel 93	— Waffen
9706 00 00	b) mehr als 100 Jahre alte Antiquitäten.

⁽¹⁾ Die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören.

⁽²⁾ Entsprechend folgender Begriffsbestimmung durch den Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache 252/84: „Sammlungsstücke im Sinne der Tarifnummer 97.05 des GZT sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben“.